H. Eccl. 1077 S
56
H. Eccl. 1077

Die apostolische Gemeine- und Kirchen-Verfassung,

nach der heiligen Schrift gezeichnet,

zum

Vorbilde für die Gegenwart.

Ein Wegweiser

für Freunde der Kirche in allen Ständen,

von

J. V. Simon,
Diakonus an der Domkirche zu Merseburg.

Potsdam, 1851.
Verlag der Riegel'schen Buch- und Musikalienhandlung
(Heintz & Stein), am Canal Nr. 17 b.

Oben oder an der Seite aufgeschnittene Exemplare werden keinenfalls zurückgenommen.

Die apostolische Gemeine- und Kirchen-Verfassung,

nach der heiligen Schrift gezeichnet,

zum

Vorbilde für die Gegenwart.

Ein Wegweiser

für Freunde der Kirche in allen Ständen,

von

J. B. Simon,
Diakonus an der Domkirche zu Merseburg.

Potsdam, 1851.
Verlag der Riegel'schen Buch- und Musikalienhandlung
(Heintz & Stein), am Canal Nr. 17 b.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 6 Z. 4 v. U. statt aufforderte lies auffordern.
S. 9 Z. 1 v. O. st. sechszehn l. siebzehn.
S. 25 Z. 18 v. O. st. wählten l. wählen.
S. 28 Z. 12 v. U. ist die Überschrift »von der Würde der Presbyter« in größeren Lettern zu lesen.
S. 36 Z. 8 v. U. ist die Ziffer 2 vor der Überschrift »von den Personen rc.« zu löschen.
S. 44 Z. 11 v. U. desgl. die Ziffer 3 vor der Überschrift »von den Geschäften rc.«
S. 43 Z. 14—13 v. U. statt Epaphroditus l. Epaphras.
S. 48 Z. 14—13 v. U. fehlen vor dem von »Ältestenamts« zu trennenden »vorstehen« die Anführungszeichen.
S. 49 Z. 8 v. U. ebenso vor »Ist.«
S. 55 Z. 2 v. O. statt urkirchlichen l. apostolischen.
S. 58 Z. 2 v. O. statt nie l. ein.
S. 59 Z. 17 v. O. hinter 22 st. Komma lies ein Semikolon.
S. 60 Z. 9 v. U. ist nach den Worten »der ganzen Welt« anzufügen: Vergl. auch Offenb. Joh. 21, 14.
S. 68 Z. 9 v. U. st. auch l. wer.
S. 72 Z. 2 v. O. st. übten l. hatten.
S. 75 Z. 4 v. O. st. in l. wie.
S. 96 in der letzten Z. st. dann l. denn.

Ungleichmäßigkeiten in Rechtschreibung und Interpunction entschuldige man mit der Entfernung des Verfassers vom Druckort.

An den christlichen Leser!

Wer wüßte es nicht, daß alle lebendigen Gebilde auf Erden nur dadurch Ganze sind, bestehen, wachsen, gedeihen, daß das allgemeine, sie durchströmende Leben sich eigenthümliche Organe schafft, denen es seine Kräfte zusendet und von denen es wiederum erhalten, getragen, entwickelt, gereinigt und zur Erreichung seines besondern Zweckes in den Stand gesezt wird. So bey der Pflanze, beym Thier, beym Menschen. Nun aber ist die Kirche, der Leib Jesu Christi, das höchste, edelste Gebilde auf Erden. Denn welches Leben wäre wohl dem göttlich-menschlichen, dem ewigen, das in ihm wogt und webt und gestaltet, an die Seite zu sezen? — Je höher nun dies Gebilde ist, einen desto reicheren Organismus (Gliederbau) verlangt es auch, wie denn auf einer je höheren Stufe des Lebens sich überhaupt ein Geschöpf befindet, desto reicher ist es auch in seiner Gliederung und in seinen Werkzeugen. Finden wir denn nun aber gegenwärtig in der Kirche, zumal der evangelischen, jenen Reichthum von Ordnungen, deren Ganzes eben ihre Verfassung ausmacht, den Reichthum von Ämtern, die für den Leib Christi die Bedeutung haben, wie die Organe für den menschlichen Körper? Jeder, der der Wahrheit die Ehre geben will, muß sagen, wir haben ihn nicht. Das aber ist gewiß, daß in dem Maaße er in einem größeren Theile des Kirchenganzen

sich noch findet, hat sich auch ein erregteres und fruchtbareres kirchliches Leben erhalten und erzeugt. Unpartheyische Richter haben längst keinen Anstand genommen, u. a. der reformirten Kirche wenigstens in sofern vor der lutherischen den Vorzug einzuräumen, als selbst unter den Verwüstungen, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und in dem gegenwärtigen der Unglaube allerorts angerichtet, die christliche Wahrheit und die christliche Sitte im Allgemeinen bei weitem unversehrter geblieben ist in jener als in dieser, und es ist ihnen dabei nicht entgangen, daß die Ursache hiervon in der reicheren Gliederung der reformirten Gemeinschaft zu suchen ist. Ja wenn Diejenigen, welche von der Umbildung unserer dermaligen kirchlichen Verfassung geringschätzig denken, für ihre Ansicht sich neuerdings auf die römische Kirche berufen haben, in welcher doch beym Mangel an Gemeineämtern während dieser letzteren Jahre sich sehr viel Regsamkeit und Eifer zu kirchlichem Wirken gezeigt habe, so ist zunächst übersehen, daß auf römischer Seite schon die Geistlichkeit namentlich in städtischen Gemeinen weit zahlreicher zu seyn pflegt, als auf der evangelischen, ferner, daß die genaue und strenge Verbindung, in welcher dort die niedern kirchlichen Organe mit den höhern stehen, auf jene und die ihnen untergeordneten Gemeinen vom größten Einfluß sein müssen; man hat endlich übersehen, daß auch in dem Leben der Laien, in ihren gottesdienstlichen, häuslichen, gesellschaftlichen Sitten und Übungen ein sehr reicher Anlaß zur Erweckung des Eifers um das kirchliche Thun gegeben ist, also selbst in denjenigen Theilen, die nach römischer Ansicht fast nur als zu bildender Stoff, weniger als mitbildender Geist betrachtet werden, eine Fülle von Aufforderungen gesezlich geordnet ist, die mit der Fülle von Ämtern eine unleugbare Verwandtschaft hat und eben darum auch eine ähnliche Wirkung hervorbringt. Und treffen

wir nicht auch eine Fülle von eigentlichen Gemeineämtern in manchen Gegenden jener Kirche in der Form der Brüderschaften, deren Mitglieder zwar weltlichem Beruf nicht entzogen, aber doch eine große geistliche Wirksamkeit ausüben und so weit es in ihrem Vermögen steht für ein sonst höchst bedrohtes Volksleben das erhaltende Salz sind, wie z. B. in Belgien? Und welche Bedeutung haben neben diesem die Mönchs- und Nonnenorden, die in das öffentliche und häusliche Leben so tief eingreifen! Ach nein, es ist eine unleugbare Wahrheit, die Gemeinen der evangelischen Kirche sind auch darum so arm, öde, stumpf, träge und unfruchtbar geworden, weil sie einen so großen Mangel an ernährenden, erzeugenden, reinigenden, erregenden Ämtern bisher gehabt haben, als die Gesundheit und frische und volle Thätigkeit dieses Körpers sie doch fordert.

Man wende hiergegen nicht ein, daß die Formen nie den Geist schaffen werden, auf den zuletzt doch Alles ankomme; auch der Einwurf gegen die Nothwendigkeit einer reicheren Gliederung der Kirche trifft nicht, daß nämlich das göttliche Wort und die Sacramente, nicht aber jene, die wahren Quellen des christlichen Lebens sind und bleiben müssen. Wer könnte gegen diese Sätze, sofern sie bejahend sind, das Mindeste einwenden? Aber, um mit dem letzteren anzufangen, was sollen denn die kirchlichen Ämter, die wir so schmerzlich vermissen, anders seyn, als eben die Leitungen, durch welche die Kräfte des Evangeliums und der Sacramente reicher und darum eben auch befruchtender in die Gemeinen und ihre einzelnen Glieder hineingeführt werden, als bey einem einzigen Amte das möglich ist? Nicht wahr, lieber Leser, du schiltst mich nicht, wenn ich diese Wahrheit, die doch freilich Jedermann von selbst einleuchten sollte, durch ein einfaches Bild den Zögernden anschaulicher zu machen versuche. Werden denn nicht Gärten und Wiesen, in denen durch eine grö-

ßere Anzahl von kleinen Gräben eine bestimmte Masse Wassers verbreitet wird, viel frischer und fruchtbarer seyn müssen, als solche, durch welche vielleicht dieselbe Wassermasse nur in einem Graben hindurchfließt? Nun siehe, so ist's auch mit der christlichen Gemeine und Kirche und mit ihren Ämtern. Woher denn auch sonst die schon fast seit vierzig Jahren von den einsichtsvollsten Gottesgelehrten, Predigern und Bürgern der evangelischen Kirche Deutschlands immer allgemeiner und gewaltiger erhobene Forderung, derselben eine reicher gegliederte Verfassung zu geben, als sie unter den weltlichen Einflüssen gehabt hat, die nach den ersten schönen Tagen der Reformation immer lähmender sich ihrer bemächtigten, woher diese Forderung, als aus dem drückenden Gefühl, daß die Kraft des einzelnen Mannes nur in sehr seltenen Fällen ausreiche, mit den göttlich geordneten Heilsmitteln die Gemeinen wahrhaft und ganz zu durchdringen, und daß zum Theil zwar durch die Schuld der Geistlichen, aber eben so sehr durch den immer übermächtiger werdenden Andrang weltlicher Gewalten, Industrie und Verarmung, Vergnügen und Zerstreuung, Bücher und Zeitungen und manches Andere noch die Verbindung des einsamen Pfarramtes mit der Gemeine immer loser geworden sey und die Entfremdung von dem durch die Kirche vermittelten Leben in Gott immer weiter um sich gegriffen habe! Und so anerkennenswerth die Bemühungen derer sind, die an die Stelle des Unedlen und Weltlichen, der die Kirche verwüstenden, das höchste Leben der Menschen aussaugenden Einwirkungen Edleres und Geistliches schaffen wollen, nie werden lebendige Menschen, Persönlichkeiten durch bloße Einrichtungen, Bücher u. dergl. ersetzt werden. Und eben darum ruft die Gegenwart so dringend nach neuen Ämtern in der Kirche, damit das Verwüstete wieder gebaut, das Zerstreute gesammelt, das Kranke geheilt, das Unsichere ge-

stärkt, das Ersterbende neubelebt, das Todte erweckt und alle Elemente der Gemeine, so viel Gott Gnade giebt, zu einer neuen kraftvollen und fruchtbaren Einheit wieder verbunden werden.

Allein hier macht sich nun der oben zuerst erwähnte Einwurf geltend. Man sagt, daß Verfassungsformen den Geist nicht zu bringen vermögen, und daß, weil es in den Gemeinen eben an Geist mangle, jene, wenn man sie schaffen werde, entweder ein Todtgeborenes und also Nutzloses seyn, oder gar wenn wie zu besorgen steht ein christusfeindlicher Geist in sie eindringt, sie die Kirche noch mehr als schon geschehen ihres höchsten Schatzes, des reinen Evangeliums, berauben werden. Stünde es nun wirklich so unter uns, daß das Antichristenthum in den Ämtern, die sich die Gemeine selbst zu geben hat, zur Herrschaft gelangen könnte, so würde auch dieses ein gewissermaßen heilsamer Zustand seyn, damit die noch gesunden Bestandtheile der Kirche sich desto enger zusammenschlössen, in welcher Vereinigung sie eine größere Macht und einen kräftigeren Einfluß auf die Welt haben würden, als in der Zerstreuung und Gebundenheit, in der sie sich jetzt unter einer wie man meint fast ganz für das Christenthum erstorbenen Masse befinden. Aber so steht es nun auch gewiß noch nicht in unserer Mitte, und es würde, wenn je die Gefahr der völligen Knechtung der bisher christlichen Gemeinen unter das antichristliche Joch ernstlich uns bedrohte, die sicher noch vorhandene wenn auch vielfach verhüllte und schlummernde Liebe zu Christo, dem Troste der Welt, neu erwachen. Nein, noch haben wir keine Ursach, uns der Hoffnung gänzlich zu entschlagen, es sey noch so viel h. Geist in der evangelischen, ja auch in der römischen Kirche vorhanden, daß wenn eben nur von begeisterten Herzen, und an solchen fehlt es im Allgemeinen nicht, die Schönheit und der Segen eines ächt christlich

gestalteten Gemeinewesens den Menschen auch unserer Tage gepriesen und immer auf's Neue verkündigt würde, das Verlangen danach sich überall regen, der gebundene Geist Christi seine Banden lösen und also die Werkzeuge und Ordnungen bilden werde, die nun einmal zum Gedeihen des göttlichen Wortes unerläßlich sind. Nur daß dann freilich auch dafür muß Sorge getragen werden, daß die kleineren Organismen der Kirche in lebendigem und stetem Verkehr mit den größeren bleiben, um wie sie diesen ihr eigenthümliches Leben zuführen so auch von ihnen das eigene sich immer neu erregen, nähren und reinigen zu lassen. Denn das abgesonderte Daseyn muß überall verkümmern und ersterben und kann immer nur durch Aufnahme in eine größere Gemeinschaft sich erhalten. Und hiernach muß doch Jeder zugeben, daß zwar bloße Formen Nichts schaffen können, Organe aber auch mehr als Formen sind, und daß wenn jenen auch nicht die Schöpferkraft selbst zukommt sie durch Übertragung kirchlicher Thätigkeiten wie in sich selbst, so auch in denen, für welche sie geordnet sind, die wenn auch Anfangs etwa noch schwache christliche Gesinnung und Erkenntniß erregen und durch Erregung in den Einzelnen wie im Ganzen auch erhöhen, befestigen und wirksam machen müssen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß so wenig wie bey der sonstigen Arbeit in der Kirche auch bey Aufrichtung neuer Kirchenordnungen wir des Wortes vergessen dürfen: »Wo der Herr nicht das Haus bauet, so arbeiten umsonst die daran bauen.« (Ps. 127, 1.)

Doch es ist nicht nur das Fehlende der Kirche, wodurch ihr unsäglicher Schaden erwachsen ist und welches herzustellen die reifende Erkenntniß und die Noth der Zeit aufforderte. Auch in der Stellung, die noch bis auf den heutigen Tag der Staat zur Kirche einnimmt, liegt wenigstens für Diejenigen, welche nicht nach verjährten oder selbstgemachten

Systemen das höchste Heiligthum der Menschheit gebaut zu sehen begehren, der Grund zu dem lebhaftesten Verlangen, ein Neues unter uns erstehen zu sehen. Das Nähere indeß hierüber wird diese Schrift selbst an den geeigneten Stellen auszusprechen versuchen.

Aber bey dem immer schreiender gewordenen Bedürfniß einer andern Ordnung in der Kirche, als in der sie bis jetzt geführt worden, entsteht nun die Frage: welches ist denn diejenige Ordnung und Verfassung, die dem eigenthümlichen Wesen der christlichen Gemeine und Kirche am meisten entspricht? Ich sage hier nicht der römischen oder der lutherischen oder der reformirten, sondern der christlichen. Denn das sollte doch Jedem, welcher das Evangelium entscheiden lassen will über die Dinge des Christenthums und der Kirche, einleuchten und gewiß genug seyn, daß der Sohn Gottes keine Particular-Kirchen, die sich einander von ihrer Gemeinschaft ausschließen, gewollt hat, sondern nach Einheit derer, die durch der Apostel Wort an Ihn glauben, nach Abbrechung aller Zäune, welche seine Schaafe von einander scheiden könnten, hat sein Sinn gestanden, dafür ist Er gestorben, darum hat Er, der ewige Hohepriester, seinen himmlischen Vater brünstig angerufen. (Joh. 10, 15. 16. Ephes. 2, 14—18. Joh. 17, 20—23). O wenn doch endlich die Christen hierin mehr nach Christo fragen wollten, als nach ihren geistlich-fleischlichen Lieblingsneigungen, wenn des Herrn Autorität und Wille ihnen doch mehr gelten möchte, als die sonst noch so hochgehaltene Überlieferung, Geschichte und Gewohnheit! Nun sind in den letzten Jahrzehnten gar vielerlei Kirchenpläne zum Vorschein gekommen, die, wie abweichend von einander sie auch sind, doch alle von der Erkenntniß ausgehen, daß den Gliedern der Gemeine ein größerer Antheil an der Bestimmung der kirchlichen Angelegenheiten zugestanden werden müsse, als bis jetzt na-

mentlich auf römischer und lutherischer Seite der Fall war. Aber entweder haben sie nicht auf den ewigen unwandelbaren Grund gebaut, der einmal von Gott für alle Geschlechter auf Erden gelegt worden ist, den Gottes- und Menschensohn (1 Kor. 3, 11), oder sie haben ein ungebührliches Gewicht gelegt auf das Amt und ein zu geringes auf die Gemeine, oder die hohe Bedeutung des Amtes ist ihnen fast verschwunden gegen die Allmacht der Gemeine, oder sie haben von dem bisherigen Bau Theile behalten wollen, die in der That sich überlebt haben oder haben umgekehrt in dem Früheren gar nichts Brauchbares mehr finden zu können gemeint. Allein es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, welche das Allernatürlichste und Einfachste gefordert, daß man sich nämlich von den Aposteln sagen lasse, welche Gestalt der Gemeine sie denn für die christlichste gehalten haben. Und wie sollten wir diesen Stimmen nicht auch und nicht allein Recht geben? Hat es zwar auch nicht dasselbe schlechthin verbindliche Ansehn, was die Apostel über die Formen des kirchlichen Lebens festsetzen, und das was sie im Namen Christi als Predigt und Lehre von dem Heil des Menschen bezeugen und sagen, so läßt sich doch wohl ohne Zweifel annehmen, daß auch in jenen Festsetzungen der heilige Geist ihnen das allein Rechte, d. h. das der Idee einer Gemeine Christi und dem damaligen Bedürfniß durchaus Angemessene werde gezeigt haben. Und wenn das, so haben auch wir in diesem Stücke keine dringendere Pflicht, denn als Schüler uns zu den Füßen dieser gottgeweihten Baumeister zu setzen und von ihnen zu lernen. Allein es sind Etliche, wenn nicht gar Viele selbst unter den Evangelischen, welche das Zurückgehen auf die Urzeit der Kirche, um nach ihrem Vorbilde zu lehren und zu bauen, für ungerechtfertigt halten. Sie meinen, das hieße die doch auch unter Leitung des göttlichen Geistes in diesen ver

flossenen sechszehn Jahrhunderten vollbrachte Entwickelung des kirchlichen Lebens verkennen und verunglimpfen. Es sey ferne zu leugnen, daß der Geist des Herrn immer unter denen, die seinen Namen bekannt haben, gewaltet, ferne, das Auge zu schließen gegen die edlen Erzeugnisse desselben auf dem Gebiete der christlichen Wissenschaft, Lehre, Andacht, Kunst und Sitte, und uns nun Alles dessen entschlagen zu wollen aus keinem andern Grunde, als weil es im Anfang noch nicht da gewesen. Das wäre eine steinerne Ansicht von dem Tempel des Herrn. Nein, nicht also. Aber darnach hätten wir denn doch wohl überall vor Allem zu sehen und zu fragen, ob denn nicht in dem, was uns überliefert worden, der Geist und die Wahrheit apostolischer Lehre verleugnet und verletzt worden sey, da doch, wie wir ja alle billig wissen sollten, auch und nur zu oft in das Heilige die geschäftige Sünde sich einschleicht. Und welcher Kenner der Geschichte der Kirche und ihrer Verfassung insbesondere sähe sich denn nicht auch zu dem Geständniß gezwungen, daß sie grade hierin des Charakters einer christlichen Gemeinschaft bey weitem nicht immer eingedenk gewesen sey? Das ja ist auch die dem Volke des Eigenthums (1 Petri 2, 9. Röm. 12, 2. Ephes. 5, 15—17. 1 Thess. 4, 21. Philipp. 1, 9, 10) von Gott gegebene Freyheit, das unser Privilegium, daß wir nach den von Ihm selbst im Evangelio dargebotenen Maaßen Alles prüfen dürfen, was sich als christlich geltend macht und ein Theil seyn will von Gottes Tempel; und nicht zu prüfen nur, sondern auch, was nicht mit jenen Maaßen stimmt, das zu verwerfen und das Bessere an seine Stelle zu sezen, haben wir von dem Herrn die Macht empfangen. Wie wunderlich aber ist es doch, wenn Diejenigen, welche die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts vertheidigen, dem neunzehnten nicht das Recht zugestehen wollen, mit denselben Maaßen, deren unsere

Väter sich bedienten, das auf uns Gekommene zu messen und danach zu bessern; wie wunderlich, zumal es hier sich nicht um die ewige Wahrheit des Evangeliums, als bedürfte diese einer Reformation, sondern um die Verfassung der Kirche handelt, welche doch zu ihrer Zeit nicht nur die reformirte sondern auch die lutherische größtentheils umgeworfen und umgestaltet haben. Und wenn man uns entgegnet, daß die Reformation doch dabei keineswegs alles Frühere habe zerstören wollen, sondern daß sie auf die apostolische Zeit, als auf ihr Vorbild, hingeschaut habe, so ist das zum Theil wahr, zum Theil hat sie wenigstens den Willen gehabt, sich auch hierin ihr nachzubilden; aber dies ist es ja eben, was auch unsere Zeit auf's Neue begehrt und wozu sie von dem Haupte der Kirche berechtigt ist. Wollte man ihr aber das Recht hiezu verkümmern und abschneiden, weil wer sich einmal zur Kirche der Reformation bekenne auch zu ihrer Verfassung wie sie geht und steht sich bekennen müsse, der sehe wohl zu, daß er nicht selbst von ihr und dem schöpferischen Geiste Jesu Christi, aus welchem sie meistens hervorgegangen, abgefallen sey und unter die Knechtschaft dessen, was nur menschlich ist, sich zurückbegeben habe! Dazu nun ist es auch nicht unsere Meinung, daß Alles aufgelöst werden müsse, was uns in der Verfassung der Kirche überliefert worden, sondern wenn es den Ordnungen, die das apostolische Wort und Vorbild uns hinterlassen haben, sich einfügt, ohne sie unkenntlich zu machen, dann wäre es willkürlich und grundlos es zu verwerfen. Aber vor Allem sollen wir auf den Herrn hören, welcher spricht Lukas 5, 36—39: »Niemand flickt einen Lappen vom neuen Kleide auf ein altes Kleid; wo anders, so reißt das neue, und der Lappen vom neuen reimet sich nicht auf das alte. Und Niemand fasset Most in alte Schläuche; wo anders, so zerreißt der

Most die Schläuche und wird verschüttet, und die Schläuche kommen um. Sondern den Most soll man in neue Schläuche fassen, so werden sie beide behalten. Und Niemand ist, der vom alten trinkt und wolle **bald** des neuen; denn er spricht: der alte ist milder.«

Es wird nun darauf ankommen, den Bauriß, nach welchem unter Anleitung der Apostel das christliche Leben in der besten Zeit der Kirche erbaut worden, klar in's Auge zu fassen, damit wir den Umbau der Verfassung, wie er uns Noth thut, nach demselben vollbringen können. Wie es nun aber gewiß ist, daß, würden die christlichen Gemeinen jenen Bauriß, der in den Schriften des neuen Testaments vorliegt, genau kennen, sie nach Ausführung desselben auch heute verlangen würden, so ist leider auch die allgemeine Unbekanntschaft damit eine unzweifelhafte Thatsache. Vor den Blicken gelehrter und redlicher Forscher liegt er freilich längst ausgebreitet, und was noch dunkel und zweifelhaft dabei war, das ist in neuesten Zeiten hinreichend aufgehellt. Allein wie viele Bibelleser giebt es, die theils auf die einzelnen Theile jenes Entwurfs zu wenig zu achten, theils sie für ihre Anschauung in ein Ganzes zu vereinigen unterlassen.

Die hier sich darbietende Schrift hat zunächst diesen Zweck, dem nicht gelehrten Freunde des Christenthums und der Kirche zu dieser Anschauung mitzuhelfen. Wird es dem Verfasser auch zur Freude gereichen, wenn die Kundigen der in ihr gegebenen Zeichnung das Lob der Treue ertheilen und hie und da über Einzelnes der apostolischen Gemeine- und Kirchen-Verfassung sich gewisser und klarer gemacht sehen sollten, so ist sein Augenmerk indeß vor allem auf dich, lieber christlicher Leser, gerichtet gewesen, der du zwar ohne wissenschaftliches Studium der heiligen Schrift, doch an dem, was deine hei-

ligste Heimath betrifft, lebendigen Antheil nimmst und in den christlich gedeuteten Glückwunsch, Psalm 122, 6. 7. einstimmst: es müsse wohl gehen denen, die dich, o Jerusalem lieben, es müsse Friede seyn inwendig in deinen Mauern und Glück in deinen Pallästen, der du auch den Vorsatz theilst V. 9: um des Hauses willen des Herrn, unseres Gottes, will ich dein Bestes suchen. Sey willkommen, welchem Stande in der Welt du auch angehören magst; denn auch du bist berufen wie zum Streite gegen die Feinde des Heiligthums, so auch zum Bau desselben (Neh. 4. 17.).

So sehr nun auch der Verfasser von den Mängeln seines Versuchs, die er eben für jetzt nicht beseitigen konnte, überzeugt ist, so darf er doch die Versicherung geben, daß er an Fleiß zur genauesten Durchforschung der neutestamentischen Urkunden es nicht hat fehlen lassen. Weiß er sich auch zu großem Dank Männern verpflichtet, die mit der Fackel einer redlichen Forschung ihm hiebei vorangegangen sind *), so darf er sich doch das Zeugniß ertheilen, mit völliger Unpartheylichkeit und mit dem aufrichtigen Willen, die Wahrheit anzuerkennen und nur diese, auch wenn eigene vorgefaßte Meinungen durch sie fallen müßten, den Schriften des neuen Testaments vom Anfang bis zum Schluß zur Gewinnung eines treuen Bildes von seinem Gegenstande gefolgt zu seyn. Es konnte in der beabsichtigten Darstellung nicht darauf ankommen, ein durchaus vollständiges und in sich abgerundetes Gemälde von jenen Ordnungen der apostolischen Gemeinen zu entwerfen; die Phantasie sollte hier nichts bilden, was nicht in klaren

*) Es sind besonders Neander in seiner Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, und R. Rothe in seinem, was den geschichtlichen Theil desselben anlangt, unwiderlegtem Werke: die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung.

und gewissen Aussprüchen und Andeutungen der biblischen Urkunden vorlag. Der christliche Leser sollte sich in keiner Weise nur überredet sehen; nichts sollte nur zur Ergänzung des etwa Fehlenden ersonnen, aber auch nichts verschwiegen und unterdrückt werden. Und eben, um Niemand in einer Angelegenheit zu bestechen, in der an einem wohlbegründeten Urtheil so viel gelegen ist, hat der Verfasser in einfachen augenfälligen Sätzen und in ausführlichen Mittheilungen der biblischen Beweismittel den gewonnenen Befund darzulegen sich bemüht. Indem er so auf Schmuck und Reiz der Rede verzichtet, hat er vielleicht die Gunst manches Lesers von vorn herein verscherzt; aber da er eine blühende, sinnlich anziehende Darstellung mit seinem eigentlichen Zweck, eine klare und gründliche Überzeugung von den Gegenständen, um die es hier sich handelt, hervorzubringen nicht zu vereinigen gewußt hat, blieb ihm nichts übrig, als jenen Vortheil, wenn es einer ist, aufzugeben. Und darum muß er den geneigten Leser bitten, beim Späten sich oft des Frühern zu erinnern und bei den Anfangs entstehenden Fragen auf nachfolgende Aufschlüsse, so weit das neue Testament selbst sie giebt, sich gefaßt halten zu wollen.

Es konnte Anfangs hinreichend erscheinen, diese biblischen Grundzüge für sich allein in das christliche Publicum ausgehen zu lassen in der Hoffnung, sie würden schon, wo sie Eingang finden, von selbst ein sicheres Urtheil über das unter uns Bestehende herbeiführen und durch sich selbst die erwünschten Anregungen zum Handeln auf dem Gebiet der kirchlichen Verfassung unter einsichtigen und strebenden Christen vermitteln. Allein es zeigte sich bald, daß nach dem dermaligen Stande der christlichen Bildung es doch zweckgemäß war, wenigstens Winke zu geben, wie die von den Aposteln in der Kirchenleitung befolgten Grundsätze in den Verhältnissen der Gegenwart

sich selbst anwenden. Aber auf Winke mußte der Verfasser sich freilich beschränken. Schon seine Absicht, dem einigermaßen gebildeten Bürger und Landmann für einen geringeren Preis eine nähere Bekanntschaft mit den ächten Grundlagen christlich-kirchlicher Verfassung zu ermöglichen, verbot die Erweiterung jener Winke zu einem ausführlichen Werke. Konnte er jene Anwendungen auch nicht in allen ihren Einzelheiten mit derselben vollkommenen Zuversicht zu ihrer Richtigkeit aufstellen, als die Sätze, in denen er das apostolische Vorbild gezeichnet hat, so vertraut er dennoch, daß sie meistentheils den Geist der wahren Kirche Jesu Christi ausdrücken. Und von diesem Geiste, von welchem auch Das ausgeht, was selbst Abtrünnige in ihren frey seyn wollenden Gemeinen Wahres und Förderndes haben und einrichten, möge denn auch die Kirche dieser Zeit sich immer williger züchtigen und treiben lassen, damit die Wahrheit nicht bloß am Irrthum, sondern in ihrer eignen reichen und beseligenden Gestalt Allen erscheine, die, vielleicht ohne sie schon genau zu kennen, mit lebhaftem Verlangen ihrer Offenbarung in der Kirche der Gegenwart entgegensehen. Möchte denn auch dieser geringe Versuch solchem Verlangen an seinem Theil begegnen. Das helfe Gott!

Biblischer Theil.

I. Von der Gemeine=Verfassung der apostolischen Zeit.

A. Die Gemeine überhaupt.

1. Von der Würde der Gemeineglieder.

§ 1.

Alle gläubige Mitglieder der Gemeine haben gleiche Rechte an dem Heil, welches Gott in Jesu Christo der Welt bereitet hat.

Der Glaube an Jesum Christum ist die einzige, aber auch die wie dem Apostel so dem geringsten Christen vollkommen zugängliche Art, das Heil zu besitzen. Brief an die Galat. 3, 26: »Ihr seid Alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christum Jesum.« Evang. Joh. 1, 12: »Wie Viele Ihn aufnahmen, denen gab Er Macht, Gottes Kinder zu werden, die an seinen Namen glauben.« Der heilige Geist, als die nächste göttliche Ursach der Heilserfahrung, achtet nicht auf irgend einen äußern Unterschied in der Mittheilung seiner Heilsgaben. Dafür spricht zunächst die Geschichte der Stiftung der Kirche am ersten christlichen Pfingsten, wo die einfachen Gläubigen nicht minder als die Apostel der himmlischen Gabe theilhaftig wurden. Apostelgesch. 1, 14. 15; 2, 1. 4. 11. 1 Brief an die Korinth. 12, 13: »Wir sind durch Einen Geist

Alle zu Einem Leibe getauft, wir seyen Juden oder Griechen, Knechte oder Freye, und sind Alle zu Einem Geist getränket.« 12, 3. 4: »Darum thue ich Euch kund, daß Niemand Jesum verfluchet, der durch den Geist Gottes redet, und Niemand kann Jesum einen Herrn heißen ohne durch den heiligen Geist. Es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist.« Apostelgeschichte 2, 38. 39: »Thut Buße und lasse sich ein Jeglicher taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden, so werdet ihr empfangen die Gabe des heiligen Geistes. Denn euer und eurer Kinder ist die Verheißung und Aller, die ferne sind, welche Gott unser Herr herzurufen wird.« Eine Taufe weihet Alle zu gleichen Anrechten an den Stand der Kinder Gottes. Galater 3, 27. 28: »Wie Viele eurer getauft sind, die haben Christum angezogen. Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freyer, hier ist kein Mann noch Weib; denn ihr seyd allzumal Einer in Christo Jesu.« 1. Korinth. 12, 13. Epheser 4, 5: »Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe.« So sind alle wahrhafte Christen königliche Priester. 1 Petri 2, 9: »Ihr aber seyd das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden Deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht.« Der Brief an die Hebräer, der viel vom Priesterthum redet, kennt die Vorsteher der christlichen Gemeine durchaus nicht als Priester im Sinne von nothwendigen Vermittlern zwischen Gott und den versöhnungsbedürftigen Menschen; er weiß allein vom Priesterthum Jesu Christi in den Zeiten des neuen Testaments, von Ihm, in welchem das Vorbild des alttestamentischen Priesterthums seine ausschließliche und vollständige Erfüllung gefunden hat. Hebräer KK. 3—8. Dem gemäß heißen auch alle Gläubige Heilige. Joh. 17, 19: »Ich heilige mich selbst für sie,

auf daß auch sie geheiligt seyen in der Wahrheit.« Röm. 1, 7: »Allen die zu Rom sind, den Geliebten Gottes und berufenen Heiligen.« 1 Kor. 1, 2: »Der Gemeine Gottes zu Korinth, den Geheiligten in Christo Jesu, den berufenen Heiligen, sammt Allen, die anrufen den Namen unsers Herrn Jesu Christi an allen ihren und unseren Orten.« Ephes. 1, 1: »Paulus — — den Heiligen zu Ephesus und Gläubigen in Christo Jesu.« Hebr. 13, 24: »Grüßet alle eure Lehrer und alle Heiligen.« Und so stehen denn auch alle Gläubigen als Brüder zu einander. Matth. 23, 8: »Einer ist euer Meister: ihr aber seyd alle Brüder.« Röm. 12, 1. Jak. 1, 16. 1 Joh. 3, 14.

§ 2.

Alle Gläubigen sind berufen und je nach ihrer Treue gegen den Herrn auch befähigt zur religiösen Mündigkeit.

Sie sind zur vollkommenen Erkenntniß berufen. Hebr. 5, 12: »Und die ihr solltet längst Meister seyn, bedürfet ihr wiederum, daß man euch die ersten Buchstaben der göttlichen Worte lehre und daß man euch Milch gebe und nicht starke Speise?« Sie haben Gott durch Gott erkannt. Gal. 4, 9: »Nun ihr aber Gott erkannt habt, ja vielmehr von Gott erkannt seyd, wie wendet ihr euch denn wieder um zu den schwachen und dürftigen Sazungen, welchen ihr von Neuem an dienen wollt?« Im heiligen Geist, nicht von blinden Führern geleitet, nennen sie Jesum ihren Herrn. 1 Kor. 12, 2. 3. Mit dem Geist Gottes gesalbt bedürfen sie nicht, daß Jemand ihnen wie Unmündigen und Unkundigen den Weg des Heils erst zeige. 1 Joh. 2, 20. 27: »Und ihr habt die Salbung von Dem, der heilig ist, und wisset Alles. Und die Salbung, die ihr von Ihm empfangen habt, bleibet bei euch, und ihr bedürfet nicht, daß euch Jemand lehre.« Überhaupt

stehen die Gläubigen nicht mehr unter der treibenden Gewalt eines Gesetzes, sondern Gnade und Geist bestimmen sie in ihrem Handeln. Gal. 3, 24. 25: »Also ist das Gesetz unser Zuchtmeister gewesen auf Christum, auf daß wir durch den Glauben gerecht würden. Nun aber der Glaube gekommen ist, sind wir nicht mehr unter dem Zuchtmeister.« Zum vollkommenen Leben Christi in ihnen sollen sie geführt werden. Ephes. 4, 13: »Bis daß wir Alle hinankommen zu einerley Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden, der da sey in dem Maaße des vollkommenen Alters Christi.« Daß bey denen, welche die Wahrheit des Evangeliums theilweis verlassen haben, kein anderes Mittel sie zur aufgegebenen Mündigkeit zurückzuleiten angewendet worden und angewendet werden soll, zeigt der ganze Brief an die Gemeinen in Galatien.

§ 3.

Die gläubigen Christen haben der gedenkbar höchsten Auszeichnungen sich zu rühmen.

Vor der Grundlegung der Welt sind sie erwählt. Ewig wird ihre Herrlichkeit dauern. Durch das Blut des Sohnes Gottes erlöst, sind sie bestimmt, die Größe der göttlichen Gnade an sich darzustellen. Inhaber der göttlichen Geheimnisse sind sie für ihre ewige Vollendung mit dem heiligen Geist versiegelt. Ephes. 1, 1 — 14. Wie der Vater Eins ist mit dem Sohne, so werden die Gläubigen mit dem Sohne Eins. Joh. 17, 21 — 23. Sie sollen theilhaftig werden der göttlichen Natur. 2 Petri 1, 4: »Es sind uns die theuren und allergrößten Verheißungen geschenkt, nämlich, daß ihr durch dasselbige theilhaftig werdet der göttlichen Natur, so ihr fliehet die vergängliche Lust der Welt.« Sie werden einst dem Sohne Gottes gleich seyn. 1. Joh. 3, 2.

§ 4.
Die Apostel erzeigen den Gemeinen die höchsten Ehren.

Sie ordnen sich ihnen als ihre Diener unter um Christi willen. 2 Kor. 4, 5: »Wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, daß Er der Herr sey, wir aber eure Knechte um Jesu willen.« 1. Kor. 3, 5. 22: »Wer ist nun Paulus, wer ist Apollo? Diener sind sie, durch welche ihr seyd gläubig geworden. Es sey Paulus oder Apollo, es sey Kephas — Alles ist euer.« Sie lehnen es ab, die Gemeine beherrschen zu wollen. 2 Kor. 1, 24: »Nicht, daß wir Herren seyen über euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude; denn ihr stehet im Glauben.« 1. Petr. 5, 3: »Nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde.« In ihren Belehrungen gehen sie von der geistlichen Ebenbürtigkeit der Gemeinen mit ihnen aus. Röm. 1, 11. 12: »Denn mich verlanget euch zu sehen, auf daß ich euch mittheile etwas geistlicher Gabe, euch zu stärken, das ist, daß ich sammt euch getröstet würde durch euren und meinen Glauben, den wir unter einander haben.« Über ihnen beyden steht das unveränderliche göttliche Evangelium. Galat. 1, 8. — Die Apostel rechtfertigen ihre Handlungsweise vor den Gemeinen. So steht Petrus Denen Rede in der Jerusalemischen Gemeine, die wegen seiner Gemeinschaft mit den unrein geachteten Heiden ihm Vorwürfe machten. Apostelgesch. 11, 2—4 und folgende. Obgleich derselbe Apostel durch göttliche Veranstaltung überführt, die Aufhebung der Verbindlichkeit zum ceremonialen Theil des Gesezes erklärt hatte, wird es doch nicht als Empörung gegen das apostolische Ansehn gestraft, wenn Judenchristen das Gegentheil behaupten. Apostelgesch. 15, 5—11. Und so wenig lassen sie es bey einfachen Decreten, so wenig reden sie im bloß verfügenden Tone mit den Gemeinen, daß sie den

auf dem ersten Concil in Jerusalem einmüthig gefaßten Beschluß durch besondere Abgeordnete der Gemeine in Antiochia erläutern lassen. Apostelgesch. 15, 22—32. — So trägt auch Paulus seinem Timotheus auf, den Korinthern sein in allen Gemeinen sich stets gleich bleibendes Verfahren darzulegen. 1 Kor. 4, 17. — So hoch achten die unmittelbaren Bevollmächtigten Christi die Gemeinen, daß sie für das Heil ihrer Seelen und das Gelingen ihrer Bemühungen sich der Fürbitte derselben bedürftig wissen und sie darum ansprechen. 2. Theſſ. 3, 1: »Weiter, liebe Brüder, betet für uns, daß das Wort des Herrn laufe und gepriesen werde wie bey euch.« Röm. 15, 30: »Ich ermahne euch aber, liebe Brüder, durch unsern Herrn Jesum Christum und durch die Liebe des Geistes, daß ihr mir helfet kämpfen mit Beten für mich zu Gott.« 2. Kor. 1, 11. Ephes. 6, 19. Kol. 4, 3. Philipp. 1, 19: »Denn ich weiß, daß mir dasselbe gelingt zur Seligkeit durch euer Gebet und durch Handreichung des Geistes Jesu Christi.« — Von großer Bedeutung endlich ist es, daß die Apostel ihre Sendschreiben nicht an die Vorsteher der Gemeinen, sondern an diese unmittelbar richten. Weder wo es Irrthümer in der Lehre noch Unordnungen im Leben und in der Gemeinzucht zu rügen giebt, nehmen die Apostel in ihren Briefen die Ältesten vorzugsweise oder gar allein in Anspruch. Besonders merkwürdig ist hier der Brief an die galatischen Gemeinen, wo die reine evangelische Lehre auf dem Spiele stand, und die beyden Briefe an die Gemeine in Korinth, wo die Lauterkeit des christlichen Wandels so sehr gefährdet war. 1. Theſſ. 5, 27: »Ich beschwöre euch bey dem Herrn, daß ihr diese Epistel lesen lasset alle heilige Brüder.« Diese Stelle veranlaßt nicht, daran zu denken, daß die Ältesten den Brief sollen circuliren lassen; denn diese konnten nach 5, 12. 13. am wenigsten ein Interesse haben, ihn zurückzuhalten. Hebr.

13, 24: »Grüßet alle eure Lehrer« (eig. Vorsteher) »und alle Heiligen« — wonach also die Gemeine ihre Ältesten und nicht umgekehrt zu grüßen hat.

§ 5.

Die wahre Einheit der Gemeine liegt zuerst und vornämlich in der Gemeinsamkeit göttlicher Bindemittel und dann erst in dem festen Zusammenschluß mit dem Collegium der Ältesten.

So sehr auch Gehorsam gegen die Ältesten in den apostolischen Briefen nahe gelegt wird, wird er doch weniger zur Bedingung des Lebens in der Einheit mit Christo gemacht. In der berühmten Stelle, wo Paulus zur Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens auffordert, findet sich keine Spur, in der etwa als Bedingung der Einheit das Festhalten an einem menschlichen Mittelpunct genannt wäre, sondern so heißt es Ephes. 4, 3—6: »Seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seyd auf einerley Hoffnung eures Berufs. Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller, der da ist über euch Alle und durch euch Alle und in euch Allen.« Es versteht sich freilich von selbst, daß das innigste Verhältniß zu treuen Ältesten in den meisten Fällen zur Herbeyführung jener Einheit gar sehr wirksam seyn muß, wie denn auch Ephes. 4, 11—16 die göttliche Einsetzung der verschiedenen Ämter zum Hinankommen Aller in die Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes beschrieben wird. In den Briefen des Bischof Ignatius von Antiochia, der im J. 106 n. Chr. den Märtyrertod starb, findet sich dagegen schon auf das Bischofsamt ein solcher Nachdruck gelegt, daß nur und allein das Zusammenhalten mit diesem vor Zersplitterung der Gemeine schützen soll, und der Bischof als das irdische Abbild

des himmlischen Christus erscheint. Von diesen Übertreibungen weiß das N. T. nichts. Hier steht immer die Gemeine als die Gemeinschaft der Gläubigen im Vordergrunde.

2. Von den Rechten der Gemeineglieder.

§ 6.

Die Gemeinen wirken mit ihren Vorstehern durch mannigfaltige Gaben desselben göttlichen Geistes zur Erbauung der Kirche.

Aus dieser Thatsache erklärt es sich, daß Paulus an einigen Stellen Gnadengaben, welche schon in ein bestimmtes und festes Amt hineingeleitet waren, mit solchen Gaben zusammennennt, die außer aller Form sich bewegten, ja sogar mit allgemeinen sittlichen Eigenschaften, und sie demungeachtet alle als Thätigkeiten eines einigen Leibes in Christo, als zusammengehörende Gnadengaben beschreibt. Röm. 12, 5—13: »Also sind wir Viele Ein Leib in Christo, aber untereinander ist einer des andern Glied, und haben mancherley Gaben, nach der Gnade, die uns gegeben ist. Hat Jemand Weissagung, so sey sie dem Glauben ähnlich. Hat Jemand ein Amt« (hier die Armen- und Krankenpflege), »so warte er des Amts. Lehret Jemand, so warte er der Lehre. Ermahnet Jemand, so warte er des Ermahnens. Giebt Jemand, so gebe er einfältiglich. Regieret Jemand, so sey er sorgfältig. Übt Jemand Barmherzigkeit, so thue er es mit Lust. Die Liebe sey nicht falsch« u. s. w. Kor. 12, 4—13: »Es sind mancherley Gaben, aber es ist Ein Geist. Es sind mancherley Ämter, aber es ist Ein Herr. Es sind mancherley Wirkungen, aber es ist Ein Gott, der da wirket Alles in Allen. In einem Jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen. Einem wird gegeben durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem

Andern wird gegeben zu reden von der Erkenntniß nach demselbigen Geist; einem Andern der Glaube in demselbigen Geist; einem Andern die Gabe gesund zu machen in demselbigen Geist; einem Andern Wunder zu thun; einem Andern Geister zu unterscheiden; einem Andern mancherley Zungen; einem Andern die Zungen auszulegen. Dies Alles aber wirkt derselbige einige Geist und theilt einem Jeglichen seines zu, nachdem Er will. Denn gleich wie Ein Leib ist und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber Eines Leibes, wiewohl ihrer viele sind, sind sie doch Ein Leib: also auch Christus« u. s. w. 1 Kor. 12, 27—29: »Ihr aber seyd der Leib Christi und Glieder, ein Jeglicher nach seinem Theil. Und Gott hat gesezt in der Gemeine, auf's erste Apostel, auf's andere Propheten, auf's dritte Lehrer, darnach Kräfte« (Wunder), »darnach Gaben, gesund zu machen, Helfer, Regierer, mancherley Zungen.« Ephes. 4, 16. Kol. 2, 19. Merkwürdig ist in dieser Beziehung Jak. 5, 16. verglichen mit 5, 14. 15. Während nämlich in dieser lezten Stelle das Gebet der Gemeine-Ältesten den Kranken empfohlen und Hülfe, Aufrichtung und Sündenvergebung als Wirkung desselben, wenn es im Glauben geschieht, beschrieben wird, fordert Jakobus an der erstgenannten Stelle die Gemeineglieder auf, in Fällen der Krankheit, untereinander ihre Sünden zu bekennen und für einander zu beten, wo er dann dieselben Wirkungen verheißt, wie beym Gebet der Gemeine-Ältesten.

§ 7.

Alle mit der Gabe der Rede ausgestattete Gläubige haben das Recht, in der öffentlichen Versammlung sie gewähren zu lassen.

Dieses Recht üben die Gläubigen z. B. in der Korinthischen Gemeine. 1 Kor. 14, 26. 31—33: »Wie ist ihm denn nun, liebe Brüder? Wenn ihr zusammen

kommt, so hat ein Jeder von euch einen Psalmen, er hat eine Lehre, er hat eine Zunge, er hat eine Offenbarung, er hat eine Auslegung. Lasset es Alles geschehen zur Erbauung. — Ihr könnt Alle weissagen, einer nach dem andern, auf daß sie Alle lernen und Alle ermahnt werden. Und die Geister der Propheten sind den Propheten unterthan. Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens, wie in allen Gemeinen.« Diese Befugniß, öffentlich zu reden, konnte freilich auch von solchen Gemeingliedern in Anspruch genommen werden, die dazu weder innere Befähigung, noch die rechte Gesinnung hatten. Solche warnt Jak. 1, 19: »Darum, liebe Brüder, ein jeglicher Mensch sey schnell zu hören, langsam aber zu reden und langsam zum Zorn« (streit- und zornmüthiges Reden). Vergl. auch V. 26. Sodann 3, 1: »Liebe Brüder, unterwinde sich nicht Jedermann Lehrer zu seyn, und wisset, daß wir desto mehr Urtheil empfangen werden.« Vergl. weiter bis V. 12 und V. 18. Hierher gehört auch 1. Timoth. 1, 7. Sonst fordert Paulus auf Kol. 3, 16: »Lasset das Wort Christi reichlich unter euch wohnen; in aller Weisheit lehret und ermahnet euch selbst; mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern, singet u. s. w.« Und wenn es in der Apostelgesch. 15, 35 heißt: »Paulus und Barnabas hatten ihr Wesen zu Antiochien, lehrten und predigten des Herrn Wort sammt vielen Andern«, so leuchtet wohl ein, daß unter den Vielen nicht ordinirte Lehrer zu verstehen sind.

§ 8.

Die Gemeineglieder nehmen berathenden und beschließenden Theil an wichtigen Maaßnahmen.

Die Gemeine in Antiochia beschließt bey einem höchst wichtigen Gegenstande der christlichen Lehre und des christlichen Lebens die Abordnung des Paulus und Barnabas

an die Apostel und Ältesten in Jerusalem. Apostelgesch. 15, 1. 2: »An die Brüder in Antiochia« u. s. w. und nicht vorzugsweise an die Vorsteher wird die Verfügung des Jerusalemischen Convents gerichtet. Apostelgesch. 15, 23. 30. Bey der Antiochenischen Gesandtschaft wird die Gemeine im Unterschiede von den Aposteln und den Ältesten mitberufen, befragt und zum Beschluß gezogen. Apostelgesch. 15, 4: »Da sie aber darkamen gen Jerusalem, wurden sie empfangen von der Gemeine und von den Aposteln und von den Ältesten« u. s. w. V. 12. V. 22: »Und es däuchte gut die Apostel und Ältesten sammt der ganzen Gemeine, aus ihnen Männer zu erwählen« u. s. w. V. 30: »Da diese abgefertigt waren, kamen sie gen Antiochien und versammelten die Menge und überantworteten den Brief.« Bey einer früheren Gelegenheit schicken die Brüder in Antiochien selbst eine Unterstüzung an die Gemeine in Judäa zu Händen der Ältesten. Apostelgesch. 11, 29. 30. Die Gemeinen selbst wählten einen Gefährten des Titus auf einer wichtigen Collectenreise. 2 Kor. 8, 19: »Nicht allein aber das, sondern er« (ein Bruder) »ist auch verordnet von den Gemeinen zu unserm Gefährten in dieser Wohlthat, welche durch uns ausgerichtet wird dem Herrn zu Ehren.« Auch das Recht der Ausschließung aus ihrer Mitte übt die Gemeine. 1 Kor. 5, 2—5 soll die Gemeine in Korinth einen Blutschänder bannen: »Und ihr seyd aufgeblasen und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß der das Werk gethan hat aus eurer Mitte geschafft würde? Ich zwar habe als gegenwärtig beschlossen über Den, der solches gethan hat, in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi in eurer Versammlung, ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage des Herrn Jesu.« Nach 2 Kor. 2, 6. ist nun auch der Bann von Vielen (eigentlich den Meisten) vollzogen.

§ 9.

Insbesondere erfolgt die Wahl der Gemeine-Beamten unter Mitwirkung der einzelnen Gemeine.

Die Wahl des Matthias zum Apostel an des Judas Ischarioth Stelle geschieht dergestalt, daß Petrus der Menge der Gläubigen die Nothwendigkeit einer Wiederbesezung des erledigten apostolischen Amtes auseinandersezt, daß »sie«, d. i. die Brüder, an welche die Aufforderung des Petrus gerichtet war, den Joseph Barnabas und den Matthias erwählen, daß dann gebetet und hierauf über beyde das Loos geworfen wird, welches nun auf den Matthias fällt. Apostel-Gesch. 1, 15. 16. 21. 23. 24. 26. Hier ist's klar genug, daß die Apostel die Wahl nur veranlaßt, aber nicht allein vollzogen haben. Zwar ist ein Apostel nicht Beamter einer einzelnen Gemeine, und in so fern würde das Vorstehende nicht hierher gehören. Dennoch durfte dieser Vorgang grade in diesem Acte nicht unerörtert bleiben, weil, wenn die Apostel schon bey Besezung eines Amtes, zu welchem der Sohn Gottes selbst die Träger vordem berufen hatte, den Grundsaz der Gemeinwahl walten lassen, wir daraus erkennen, daß sie nicht sich allein, sondern mit sich die Gemeine als die wahre Stellvertretung Christi betrachtet haben, der es eben im Wege der Wahl zukommt, die Ämter der Gemeine Christi zu besezen. Als später die ersten Diakonen (Armen- und Krankenpfleger) gewählt werden sollen, geht zwar die Anregung dazu von den Aposteln aus, sie geben auch die Erfordernisse für dieses Amt an, aber die Menge selbst erwählt sieben Diakonen und stellt diese dann nur vor die Apostel, daß sie betend ihnen die Hände auflegen. Apostel-Gesch. 6, 1 — 6. Und wenn wir Apostel-Gesch. 14, 23. in der lutherischen Übersezung lesen: »Und sie ordneten ihnen hin und her Äl-

teste in den Gemeinen, beteten und fasteten und befahlen sie dem Herrn«, so wird das hier mit »ordnen« übertragene griechische Wort am natürlichsten so genommen, daß der Sinn entsteht: Paulus und Barnabas ließen von den Gemeinen die Hände zur Wahl der Ältesten ausstrecken, d. h. abstimmen; oder wollte man auch bey jener Übersezung beharren, so würde die Mitwirkung der Gemeinen zur Wahl um so weniger ausgeschlossen zu denken seyn, als sogar bei der Wahl eines Apostels und dann der namentlich im Anfang sehr einflußreichen Diakonen das zugestandene Wahlrecht der Gemeinen keinem Zweifel unterliegt. Eben so verhält es sich mit dem Auftrage des Titus, in den Gemeinen auf der Insel Creta Älteste zu bestellen. Tit. 1, 5. Hiermit stimmt denn auch, daß nach 2 Kor. 8, 18. 19: »Wir haben aber einen Bruder mit ihm gesandt, der das Lob hat am Evangelio durch alle Gemeinen; nicht allein aber das, sondern er ist auch verordnet von den Gemeinen zu unserm Gefährten in dieser Wohlthat, welche durch uns ausgerichtet wird u. s. w.«, — nicht der Apostel sich selbst einen Begleiter auf seiner großen Sammelreise für die armen palästinensischen Christen wählt, sondern ihn in den wohlthatspendenden Gemeinen sich wählen und beyordnen läßt. Wie könnte, selbst wenn nicht ein uralter kirchlicher Schriftsteller, ein Schüler des Apostel Paulus, Clemens von Rom, in seinem Schreiben an die Korinther § 44 ausdrücklich sagte, die Apostel hätten, wo sie Gemeinen gegründet, Bischöfe und Diakonen eingesezt unter Zustimmung der ganzen Gemeine — wie könnte es sich auch anders verhalten haben, da Paulus Apostel-Gesch. 20, 28 im heiligen Geist den eigentlichen göttlichen Ordner der Bischöfe sieht, und Niemand weiter als er von dem priesterlichen Wahn entfernt seyn konnte, als wohne und walte der heil. Geist nur in den Aposteln oder den Vorstehern der Gemeine, er vielmehr, wie aus

allem Bisherigen erhellt, von demselben alle Gläubigen beseelt weiß.

§ 10.

Die Gemeineglieder sind berechtigt, ihre Vorsteher an die Erfüllung ihrer Pflichten zu mahnen.

Kol. 4, 17: »Und saget dem Archippus« (im Brief an den Philemon V. 2 heißt er ein Streitgenosse des Paulus) »siehe auf das Amt, das Du empfangen hast in dem Herrn, daß du es ausrichtest.« Wenn 1 Timoth. 5, 20. der Apostel den Timotheus auffordert: »Die sündigen, die strafe vor Allen« (d. i. im Angesicht, in Gegenwart Aller), »auf daß sich auch die Andern fürchten«, — so können die zu Strafenden keine Andere als Gemeinebeamten seyn, da von V. 17 bis 19, und V. 21 und 22 nur von solchen und dem Verhalten des Timotheus ihnen gegenüber die Rede ist. Eine Bestrafung aber in Gegenwart der Gemeine kommt einer durch dieselbe nahe genug.

B. Die Ämter der Gemeine.

1. Die Presbyter oder Aeltesten.

Von der Würde der Presbyter.

§ 11.

Das Amt der Presbyter oder Ältesten ist göttlicher Stiftung. Menschliche Wahl, erfolgt sie nur nach den Vorschriften des Wortes Gottes, schließt die göttliche Einsezung dieser Gemeine-Vorsteher nicht aus.

Der mannigfaltigen Ämter einiger Stifter ist der Herr, Christus. 1 Kor. 12, 5: »Und es sind mancherley Ämter, aber es ist Ein Herr.« Gott ist es, der Lehrer und Regierer gesetzt hat. 1 Kor. 12, 28: »Und Gott hat gesezt auf's erste Apostel — — auf's dritte Lehrer — —

darnach Regierer.« Christus giebt Hirten und Lehrer. Ephes. 4, 11: »Und Er hat Etliche zu Aposteln gesezt — —, Etliche zu Hirten und Lehrern.« Eben so wird dem heil. Geist die Berufung zum Vorsteheramte zugeschrieben. Apostelgesch. 20, 28: »unter welche euch der heilige Geist als Bischöfe gesezt hat, zu weiden die Gemeine Gottes.«

Auf der andern Seite veranlassen Apostel und deren Abgeordnete die Wahl der Presbyter, sie wird unter Mitwirkung der Gemeinen vollzogen, nichts desto weniger ist sie von Gott bedingt. Für Jenes siehe die schon oben angeführten Stellen: Apostelgesch. 14, 23. Titus 1, 5. Für Dieses besonders Apostelgesch. 20, 28: »So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesezt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eignes Blut erworben hat.« Es ist hier nur zu bemerken einmal, daß Bischöfe ganz dasselbe bedeutet als Älteste, was nachher erwiesen werden wird, sodann daß diese Stelle für alle Andern mitgilt, wo nur menschliche Berufung erwähnt ist. Selbstbewerbung um das bischöfliche oder Ältestenamt streitet nicht mit Wahl durch den heil. Geist, da dieser es ja seyn kann und soll, der zu solcher Bewerbung antreibt. 1 Timoth. 3, 1: »Das ist ja gewißlich wahr, so Jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein köstliches Werk.« Desgl. 1 Kor., 16, 15. 16: »Ich ermahne euch aber, liebe Brüder, ihr kennt das Haus Stephanas, daß sie sind die Erstlinge in Achaja und haben sich selbst verordnet zum Dienst der Heiligen, auf daß auch ihr solchen unterthan seyd und Allen, die mitwirken und arbeiten.« Doch ohne genaue Prüfung und ohne Vorhandenseyn apostolisch festgestellter Gaben und Eigenschaften trägt menschliche Wahl die Bürgschaft göttlicher Einsezung nicht in sich. 1 Tim. 5, 22. 24. 25:

Eifer und Zank und Zwietracht unter euch sind, seyd ihr denn nicht fleischlich und wandelt nach menschlicher Weise?« Die Anfänger brauchen Hinleitung zur Vollkommenheit durch Unterricht. Hebr. 5, 12 bis Cap. 6, 2: »Und die ihr solltet längst Meister seyn« u. s. w. Und was lehrt die schmerzliche Ironie des Apostel Paulus 1 Kor. 4, 8: »Ihr seyd schon satt geworden, ihr seyd schon reich geworden; ihr herrschet ohne uns, und wollte Gott, ihr herrschtet, auf daß auch wir mit euch herrschen möchten« anders, als daß Die, welche der Lehrer entbehren zu können wähnen, ihrer am meisten benöthigt sind.

§ 13.

Die Ältesten sollen besondrer Ehre würdig erachtet und auch besoldet werden.

Sie nehmen die nächste Stelle nach den Aposteln ein. Apostelgesch. 15, 2. 4. 6. Noch im jenseitigen Himmelreiche treten sie besonders hervor. Offenb. Joh. 4, 4: »Und um den Stuhl waren vier und zwanzig Stühle und auf den Stühlen saßen vier und zwanzig Älteste mit weißen Kleidern angethan und hatten auf ihren Häuptern goldene Kronen.« Desgl. 5, 6. 8—10. Cap. 7, 11. Cap. 11, 16. Cap. 19, 4. Sie sind es, die zunächst den Sohn Gottes umgeben. Der Bischof ist Haushalter Gottes, ähnlich den Aposteln. Titus 1, 7. verglichen mit 1 Kor. 4, 1.

Demnach sollen sie hochgeachtet werden. 1 Theff. 5, 12. 13: »Wir bitten euch aber, liebe Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen, und sie überaus hoch haltet und liebet« (nach bericht. Übersezung) »um ihres Werkes willen.« Die persönlich Verdienten sollen zwiefach geehrt werden. 1 Timoth. 5, 17: »Die Ältesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth, sonderlich, die da arbeiten im Wort und in der Lehre.« Phil.

darnach Regierer.« Christus giebt Hirten und Lehrer. Ephes. 4, 11: »Und Er hat Etliche zu Aposteln gesezt — —, Etliche zu Hirten und Lehrern.« Eben so wird dem heil. Geist die Berufung zum Vorsteheramte zugeschrieben. Apostelgesch. 20, 28: »unter welche euch der heilige Geist als Bischöfe gesezt hat, zu weiden die Gemeine Gottes.«

Auf der andern Seite veranlassen Apostel und deren Abgeordnete die Wahl der Presbyter, sie wird unter Mitwirkung der Gemeinen vollzogen, nichts desto weniger ist sie von Gott bedingt. Für Jenes siehe die schon oben angeführten Stellen: Apostelgesch. 14, 23. Titus 1, 5. Für Dieses besonders Apostelgesch. 20, 28: »So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesezt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eignes Blut erworben hat.« Es ist hier nur zu bemerken einmal, daß Bischöfe ganz dasselbe bedeutet als Älteste, was nachher erwiesen werden wird, sodann daß diese Stelle für alle Andern mitgilt, wo nur menschliche Berufung erwähnt ist. Selbstbewerbung um das bischöfliche oder Ältestenamt streitet nicht mit Wahl durch den heil. Geist, da dieser es ja seyn kann und soll, der zu solcher Bewerbung antreibt. 1 Timoth. 3, 1: »Das ist ja gewißlich wahr, so Jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein köstliches Werk.« Desgl. 1 Kor., 16, 15. 16: »Ich ermahne euch aber, liebe Brüder, ihr kennt das Haus Stephanas, daß sie sind die Erstlinge in Achaja und haben sich selbst verordnet zum Dienst der Heiligen, auf daß auch ihr solchen unterthan seyd und Allen, die mitwirken und arbeiten.« Doch ohne genaue Prüfung und ohne Vorhandenseyn apostolisch festgestellter Gaben und Eigenschaften trägt menschliche Wahl die Bürgschaft göttlicher Einsezung nicht in sich. 1 Tim. 5, 22. 24. 25:

»Die Hände lege Niemand bald auf und mache dich nicht theilhaftig fremder Sünden. Etlicher Menschen Sünden sind offenbar, daß man sie vorhin richten kann; Etlicher aber werden nachher offenbar. Desselbigen gleichen auch Etlicher gute Werke sind zuvor offenbar, und die andern bleiben auch nicht verborgen.« 1 Tim. 3, 2—7: »Es soll aber ein Bischof unsträflich seyn, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrey, lehrhaftig; nicht ein Weinsäufer, nicht pochend, nicht schändlichen Gewinnes süchtig« (nach berichtigter Übersezung), »sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig; der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit (so aber Jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen?), nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase und dem Lästerer in's Urtheil falle. Er muß aber auch ein gutes Zeugniß haben von denen, die draußen sind, auf daß er nicht falle in Schmach und Strick des Lästerers.« Titus 1, 5—9: »Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ich es gelassen habe, und besezen die Städte hin und her mit Ältesten, wie ich dir befohlen habe, wo Einer ist untadelich, Eines Weibes Mann, der gläubige Kinder habe, nicht berüchtigt, daß er ein Schwelger oder ungehorsam sey. Denn ein Bischof soll untadelig seyn als ein Haushalter Gottes« u. s. w.

Der Grund, weßhalb die Wahl durch Menschen, wenn sie nach Gebet, genauer Beachtung der apostolischen Bestimmungen über die nöthigen Amtseigenschaften und sorgfältiger Prüfung geschieht, mit göttlicher Wahl im Einklang steht, ja zusammenfällt, liegt im Allgemeinen darin, daß der Herr es eben ist, welcher durch seinen in der wählenden Gemeine wirksamen Geist die von Ihm gestifteten Ämter besezt, die Gemeine also nicht in ihrem blos

menschlichen Bestande, sondern als von Christo und seinem Geist erfüllt und bewegt in Betracht kommt.

§ 12.

Der Bau der christlichen Gemeine nach Innen und nach Außen kann nur durch kirchliche Beamte organisch vor sich gehen.

Christus hat nächst Aposteln, Propheten, Evangelisten, die Hirten und Lehrer gesezt zur Erbauung des Leibes Christi, bis daß Alle zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes kommen und die Reife des Mannesalters in der vollen Gnadengegenwart Christi in den Herzen erlangen. Ephes. 4, 13. Die verschiedenen Gaben und Ämter sind die von Christo selbst gegebenen Einigungs- und Bindemittel für das Wachsthum des Leibes Christi. Ephes. 4, 16: »Aus welchem der ganze Leib zusammengefügt und ein Glied am andern hängt durch alle Gelenke, dadurch eins dem andern Handreichung thut nach dem Werke eines jeglichen Gliedes in seinem Maaße, und macht, daß der Leib wächset zu seiner Selbstbesserung.« Ohne die Ämter als die Bänder und Gelenke muß sich also der Zusammenhang des Leibes auflösen, sein Leben welken und sterben. Kol. 2, 18. 19: »Lasset euch Niemand das Ziel verrücken, der nach eigner Wahl umhergeht in Demuth und Geistlichkeit der Engel — und hält sich nicht an dem Haupte (Christus), aus welchem der ganze Leib durch Gelenke und Fugen Handreichung empfängt und an einander haftet und also wächst zur göttlichen Größe.« Ungeachtet des Berufs des Gläubigen zur religiösen Mündigkeit, bedürfen sie doch noch häufig genug leichterer Lehrkost. 1 Kor. 3, 2. 3: »Milch habe ich euch zu trinken gegeben und nicht Speise; denn ihr konntet noch nicht, auch könnet ihr noch jezt nicht, dieweil ihr noch fleischlich seyd. Denn sintemal

Eifer und Zank und Zwietracht unter euch sind, seyd ihr denn nicht fleischlich und wandelt nach menschlicher Weise?« Die Anfänger brauchen Hinleitung zur Vollkommenheit durch Unterricht. Hebr. 5, 12 bis Cap. 6, 2: »Und die ihr solltet längst Meister seyn« u. s. w. Und was lehrt die schmerzliche Ironie des Apostel Paulus 1 Kor. 4, 8: »Ihr seyd schon satt geworden, ihr seyd schon reich geworden; ihr herrschet ohne uns, und wollte Gott, ihr herrschtet, auf daß auch wir mit euch herrschen möchten« anders, als daß Die, welche der Lehrer entbehren zu können wähnen, ihrer am meisten benöthigt sind.

§ 13.

Die Ältesten sollen besondrer Ehre würdig erachtet und auch besoldet werden.

Sie nehmen die nächste Stelle nach den Aposteln ein. Apostelgesch. 15, 2. 4. 6. Noch im jenseitigen Himmelreiche treten sie besonders hervor. Offenb. Joh. 4, 4: »Und um den Stuhl waren vier und zwanzig Stühle und auf den Stühlen saßen vier und zwanzig Älteste mit weißen Kleidern angethan und hatten auf ihren Häuptern goldene Kronen.« Desgl. 5, 6. 8—10. Cap. 7, 11. Cap. 11, 16. Cap. 19, 4. Sie sind es, die zunächst den Sohn Gottes umgeben. Der Bischof ist Haushalter Gottes, ähnlich den Aposteln. Titus 1, 7. verglichen mit 1 Kor. 4, 1.

Demnach sollen sie hochgeachtet werden. 1 Thess. 5, 12. 13: »Wir bitten euch aber, liebe Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen, und sie überaus hoch haltet und liebet« (nach bericht. Übersezung) »um ihres Werkes willen.« Die persönlich Verdienten sollen zwiefach geehrt werden. 1 Timoth. 5, 17: »Die Ältesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth, sonderlich, die da arbeiten im Wort und in der Lehre.« Phil.

2, 29: »So nehmet ihn« (den Epaphroditus, einen Verkündiger des Evangeliums) »nun auf in dem Herrn mit allen Freuden und habt solche in Ehren.« Ihr Gebet und ihre geistliche Unterstützung sollen die Kranken begehren. Jak. 5, 14: »Ist Jemand krank, der rufe zu sich die Ältesten der Gemeine und lasse sie über sich beten und salben mit Öl in dem Namen des Herrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn aufrichten, und so er hat Sünden gethan, werden sie ihm vergeben werden.« Ihren Wandel im Glauben sollen die Gemeinen sich zum Vorbilde dienen lassen. Hebr. 13, 7: »Gedenket an eure Vorsteher, (ber. Ü.) die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach.« Einer Klage gegen sie soll nur, wenn zwey oder drey Zeugen wider sie aufstehen, Gehör gegeben werden. 1 Tim. 5, 19: »Wider einen Ältesten nimm keine Klage auf, außer zween oder dreyen Zeugen.« Aber darum fordert freylich ein Versehen von ihrer Seite um so rücksichtslosere und härtere Strafe, worin dann eben die Hochschäzung des Amtes an sich zu Tage kommt. 1 Tim. 5, 20: »Die da sündigen, die strafe vor Allen.« Daß die Ältesten, insbesondere die Lehrer, besoldet werden sollen, zeigen folgende Stellen: Gal. 6, 6: »Der aber unterrichtet wird mit dem Wort der theile mit allerley Gutes dem, der ihn unterrichtet.« 1 Kor. 9, 7—10. Besonders V. 11: »So wir euch das Geistliche säen, ist es ein großes Ding, ob wir euer Leibliches erndten?« V. 14: »Also hat auch der Herr befohlen, daß die das Evangelium verkündigen sollen sich vom Evangelium nähren.« 1 Tim. 5, 17. 18: »Die Ältesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre. Denn es spricht die Schrift: Du sollst dem Ochsen nicht das Maul verbinden, der da drischt; und: ein Arbeiter ist

seines Lohnes werth.« Man vergl. auch Lukas 10, 7. Matth. 10, 10.

§ 14.

Den Ältesten eignet eine Macht über die Gemeine, und diese ist ihnen Gehorsam schuldig.

Es ist schon von vornherein anzunehmen, daß um der Verwandtschaft des Amtes willen ein Theil der den Aposteln und ihren Abgeordneten zustehenden Gewalt auch den Vorstehern der Gemeine gebühre. Die nachfolgenden Stellen enthalten theils Beschreibungen von Amtsthätigkeiten, die den Häuptern der Kirche und den Führern der Einzelgemeine gleichermaßen eigen sind, theils Andeutungen von Amtsgewalt.

2 Kor. 1, 23: »Ich rufe Gott zum Zeugen auf meine Seele, daß ich euer verschont habe, indem daß ich nicht wieder gen Korinth gekommen bin. Nicht daß wir Herren seyen über euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude.« 2 Kor. 7, 15: »Und er« (Titus) »ist überaus herzlich wohl an euch, wenn er gedenkt an euer aller Gehorsam, wie ihr ihn mit Furcht und Zittern habt aufgenommen.« 1 Timoth. 1, 3: »Wie ich dich ermahnet habe, daß du zu Ephesus bliebest, da ich in Macedonien zog, und gebötest Etlichen, daß sie nicht anders lehrten« u. s. w. 1 Timoth. 4, 10—12: »Solches gebiete und lehre. Niemand verachte deine Jugend.« 5, 7: »Solches gebiete, auf daß sie untadelich seyen.« 6, 17. 18: »Den Reichen von dieser Welt gebiete, daß sie nicht stolz seyen, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichthum — daß sie Gutes thun, reich werden an guten Werken, gern geben, behülflich seyen.« 2 Tim. 4, 2: »Predige das Wort, halte an, es sey zu rechter Zeit oder zur Unzeit, strafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre.« Titus 1, 9: »Und er« (der Bischof s. V. 7) »halte ob dem Wort, das gewiß ist und lehren kann, auf daß er

mächtig sey zu ermahnen durch die heilsame Lehre und zu strafen die Widersprecher.« V. 11: »Welchen man muß das Maul stopfen.« V. 13: »Um der Sache willen strafe sie scharf, auf daß sie gesund seyen im Glauben.« Im Briefe an die Hebräer heißen die Ältesten Hegoumenoi, d. i. nicht wie Luther übersezt hat: Lehrer, sondern Führer, und schon in dieser Benennung liegt der Gedanke der Autorität. Hebr. 13, 7. 17. 24. Die Pflicht des Wachens über die Seelen, welcher in der vorlezten Stelle gedacht wird, sezt Aufsicht über Alles, was in der Gemeine in Beziehung auf ihr religiös-sittliches Leben steht, so wie kräftigen Widerstand gegen jeden feindlichen Einfluß bey den Einzelnen wie beym Ganzen also amtliche Gewalt voraus. Apostelgesch. 20, 28. 31. 39. Gehorsam gegen sie wird gefordert 1 Kor. 16, 16: »Auf daß ihr solchen unterthan seyd und Allen, die mitwirken und arbeiten.« Hebr. 13, 17: »Gehorchet euren Lehrern« (Vorstehern) »und folget ihnen.« 1 Petri 5, 5: »Desselbigen gleichen, ihr Jungen, seyd unterthan den Ältesten« (nach dem Zusammenhange von V. 1—4 sind es die Presbyter).

§ 15.

Doch soll diese Macht stets im Bewußtseyn der wesentlich gleichen Stellung Aller zu Christo, in wahrer Liebe zu den Brüdern und mit unausgesezter Bedachtnahme auf die Wohlfahrt der Gemeine geübt werden.

In dieser Demuth und Liebe geben die Apostel selbst das höchste Vorbild. 1 Thessalon. 2, 3—7: »Haben auch nicht Ehre gesucht von den Leuten, weder von euch, noch von andern; hätten euch mögen schwer seyn als Christi Apostel; aber wir sind milde gewesen in eurer Mitte, gleichwie eine Amme ihre eigenen Kinder pfleget.« Vergl. die schöne, rührende Stelle Galat. 4, 12—16. 2 Kor.

6, 11—13: »Ich rede mit euch, als mit meinen Kindern, daß ihr euch auch also gegen mich stellet und seyd auch getrost.« 1 Kor. 4, 14. 15: »Nicht schreibe ich solches, daß ich euch beschäme, sondern ich ermahne euch als meine lieben Kinder. Denn ob ihr gleich zehntausend Zuchtmeister hättet in Christo, so habt ihr doch nicht viele Väter.« 2 Kor. 2, 3—5: »Und ich war bey euch mit Schwachheit und mit Furcht und mit großem Zittern. Und mein Wort und meine Predigt war nicht in vernünftigen Reden menschlicher Weisheit, sondern in Beweisung des Geistes und der Kraft, auf daß euer Glaube nicht bestehe auf Menschen-Weisheit, sondern auf Gottes-Kraft.« 1 Petri 5, 1—3: »Die Ältesten, so unter euch sind, ermahne ich der Mitälteste und Zeuge der Leiden die in Christo sind und theilhaftig der Herrlichkeit, die geoffenbart werden soll: weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und haltet Aufsicht nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinn, sondern von Herzensgrunde, nicht als die über die Heerde herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde.« 2 Kor. 1, 24: »Nicht daß wir Herren wären über euren Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude; denn ihr stehet im Glauben.« 1 Kor. 3, 5: »Wer ist nun Paulus, wer ist Apollos? Diener sind sie, durch welche ihr seyd gläubig geworden.«

2. Von den Personen, die das Presbyterium bilden.

§ 16.

Presbyter (Älteste) und Bischöfe sind nur verschiedene Namen für ein und dasselbige Amt.

So neu und befremdlich dies auch dem weniger kundigen Leser des N. T. seyn mag, so wird er doch durch aufmerksame und unbefangene Erwägung und Vergleichung

der folgenden Stellen sich leicht davon überzeugen. Apostelgesch. 20, 17: »Aber von Milet sandte er« (Paulus) »gen Ephesus und ließ fordern die Ältesten« (Presbyter) »der Gemeine.« Zu denselben Männern sagt er nun ebenda V. 28: »unter welche euch der heilige Geist gesezt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes.« Der Apostel hebt in dieser Anrede auch durchaus keinen vor den Andern heraus. Philipp. 1, 1: »Paulus und Timotheus, Knechte Jesu Christi, allen Heiligen in Christo zu Philippi sammt den Bischöfen und Dienern (Diakonen)«. Hier grüßt Paulus die Gemeine und ihre Beamten. Er kennt aber für die eine Gemeine nur Bischöfe in der Mehrzahl, nicht in der Einzahl, und Diakonen. Dieser Umstand verhindert 1 Timoth. 3, 1—7, wo die Eigenschaften eines Bischofs beschrieben werden, desgl. Titus 1, 6. wo vom Bischof im Allgemeinen gesprochen wird, auf den Gedanken zu gerathen, als ob in jeder Gemeine nur Einer an der Spize gestanden habe. Eben in jener Stelle werden die Erfordernisse eines Bischofs angegeben; aber ohne irgend ein anderes Amt zu erwähnen, geht Paulus sofort V. 8 zu den Diakonen über, ein Beweis, daß der Bischof, den er eben beschrieb, kein anderer war, als der Älteste. 1 Timoth. 5, 17: »Die Ältesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth.« Hier heißen die Vorsteher Älteste; das Vorstehen wird ihr Amt und ihre Pflicht genannt; dasselbe wird nun aber auch in demselben Briefe 3, 4 als Amt und Pflicht des Bischofs bezeichnet; mithin folgt ganz einfach, daß Ältester und Bischof das Nämliche ist. 1 Timoth. 4, 14: »Laß nicht außer Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Handauflegung der Ältesten« (eig. des Presbyteriums, eines geschlossenen Collegiums). Es ist hier also auch nicht von Einem die Rede. Titus 1, 5 sagt Paulus: »er habe den Titus in Kreta gelassen,

daß er besezen sollte die Städte hin und her mit Älte- sten«, erwähnt sogleich V. 6 Eigenschaften, welche diese haben sollen, und führt das Verzeichniß der Eigenschaften im folgenden V. 7 durch ein fortleitendes »denn« (denn ein Bischof soll untadelich seyn als ein Haushalter Gottes u. s. w.) weiter aus, wo er nun die Person, an der sich jene Eigenschaften finden sollen, Bischof nennt, zum deutlichen Beweise der Einerleyheit des Ältesten und des Bischofs. Auch stellt der Apostel die Erfordernisse, die er hier nach V. 6 und 5 an den Ältesten sucht, 1 Timoth. 3, 1—7 an Diejenigen, die er dort als Bischöfe bezeichnet. 1 Petri 5, 1. f. o. ermahnt Petrus die Ältesten der Gemeine; er kennt keinen besondern einzelnen Bischof; wohl aber beschreibt er V. 2 das Geschäft der Ältesten mit einem Ausdruck (episkopein, d. i. aufsehen, Luther: sehet wohl zu), von welchem das Wort Bischof (episkopos, Aufseher) abgeleitet ist. Sich selbst führt er unter dem Namen des Mitältesten ein, um sich jenen näher zu rücken.

Die Verschiedenheit der Benennungen für ein und dasselbe Amt erklärt sich daher, daß nach den Beamten, welche den jüdischen Gemeinen vorstanden, und die »Älteste« (Sekenim) hießen, auch diejenigen christlichen Gemeinen, deren Glieder meist ehemalige Juden waren, ihre Vorsteher mit derselben Bezeichnung ehrten; die Gemeinen aber, die aus dem Heidenthum hervorgegangen waren und denen der Ausdruck »Älteste« für ein Gemeineamt fremd war, den Namen »Episkopoi« Bischöfe vorzogen, weil dieser Name bey den Griechen für manche öffentliche Ämter üblich war. Doch galt auch den Heidenchristen »Ältester« als Ehrenname, und für das Collegium der Ältesten, Presbyter, gab es keine andere Bezeichnung als Presbyterium. Übrigens heißt Episkopos, Bischof, nichts anderes als Aufseher.

§ 17.

Jede Gemeine hat nicht einen, sondern mehrere Presbyter oder Bischöfe an ihrer Spize.

Apostelgesch. 11, 30 schickt die Gemeine in Antiochia ihre milden Gaben an die Ältesten der Gemeine in Jerusalem. Cap. 15, 2. 4. 6. 23. werden Paulus und Barnabas von der Antiochenischen Gemeine gesandt zu den Ältesten in Jerusalem und von den Ältesten empfangen; die dortige Streitfrage wird verhandelt in der Versammlung der Ältesten und der Beschluß mit im Namen dieser Mehrzahl von Ältesten gefaßt. Apostelgesch. 20, 17. beruft Paulus nach Milet »die Ältesten der Gemeine«, nämlich der Gemeine in Ephesus. V. 28 heißt es: die Ältesten sollen weiden die Heerde, nicht mehrere Heerden. Apostelgesch. 21, 18 geht Paulus mit seinen Gefährten zum Jakobus, wo alle Presbyter versammelt sind. Phil. 1, 1: In der Gemeine zu Philippi hat der Apostel zu grüßen die einzelne Gemeine mit ihren Bischöfen, nicht mit einem. Jak. 5, 14: In der Gemeine sollen zu dem (also einem) Kranken gerufen werden die Ältesten. Kol. 4, 17 wird ein Archippus als Vorsteher der Gemeine in Kolossä aufgeführt, Phil. 1, 2 aber außer dem Archippus auch Philemon als Gehülfe und Streitgenosse, vielleicht auch nach Kol. 1, 7 und 4, 12. 13 Epaphras, was denn also in der Gemeine zu Kolossä eine Mehrheit von Vorstehern erschließen läßt.

Gegen obige von jedem unbefangenen Betrachter einzuräumende und von allen parteilosen und gründlichen Forschern bisher anerkannte Behauptung ist in neuerer Zeit ein Widerspruch des Inhalts erhoben worden, daß jede Gemeine Anfangs nur einen Presbyter oder Bischof gehabt habe, aber durch das Vorhandenseyn mehrerer Gemeinen in ein und derselben Stadt der Schein von einer Mehrheit von Vorstehern an einer Gemeine entstanden

sey. Aber die Gründe, mit denen man diese Annahme zu stüzen versucht hat, zeigen sich bey näherer Erwägung als ganz unhaltbar. Zuerst nimmt man willkürlich an, daß im Anfang zu gleicher Zeit mehrere Verkündiger des Evangeliums nach einem Orte gekommen seyen, und diese hätten dann auch aus den Kreisen, die sich um sie gesammelt, mehrere Gemeinen gebildet. Aber für diese Meinung fehlt nur alle und jede geschichtliche Begründung. Es ist ganz unbeweisbar, daß Eigennuz und Herrschsucht gleich zu Anfang bey den Verbreitern der christlichen Lehre wirksam gewesen wären und diese bestimmt hätten, sich besondere Anhänger zu suchen. Das geschah erst später. Wenn auch die ursprünglichen Verkündiger ihren Aufenthalt wechselten, so gingen doch die von ihnen gesammelten christlichen Vereine nicht zu Grunde, wie am Aquila zu sehen (vergl. Apostelgesch. 18, 1 ff. 18. 19. 26. Röm. 16, 3—5. 1 Kor. 16, 19), was doch hätte geschehen müssen, wenn, wie dort vorausgesezt wird, gleich anfänglich die christliche Gemeinschaft von einzelnen Persönlichkeiten sich abhängig gemacht hätte. Es ist auch bey dem ursprünglichen Feuer der Liebe und beym Bewußtseyn der Zusammengehörigkeit Aller in Christo mitten in heidnischer oder jüdischer Umgebung ganz undenkbar, daß in einem Orte mehrere solcher kleinen Gemeinen in Sonderung bestanden haben sollten; im Gegentheil, je mehr sich Versammlungen in einzelnen Häusern bildeten (Röm. 16, 14. 15. 1 Kor. 16, 15), desto mehr mußte sich das Bedürfniß fühlbar machen, durch ein äußeres Einheitsband sie Alle umschlungen zu halten. Und dies wäre nothwendig gewesen, selbst wenn, was durchaus nicht zu beweisen steht, es schon ursprünglich solche kleine getrennte Vereine gegeben hätte. Weder in der Apostelgeschichte noch in den apostolischen Briefen findet sich auch nur die mindeste Andeutung von einer Mehrheit von Gemeinen an demselben Orte, sondern

überall ist nur von Einer Gemeine an Einem Orte die Rede. 1 Kor. 1, 2. 2 Kor. 1, 1. Kol. 4, 16. 1 Theff. 1, 1. 2 Theff. 1, 1. Galat. 1, 2. Und damit ist denn auch schon die Mehrheit von Vorstehern an Einer Gemeine erwiesen.

Die Hausgemeinen, auf welche sich jene Ansicht beruft, waren aber nichts anderes, als erweiterte christliche Familienkreise, in denen einer Familie nahe stehende Menschen zu gottesdienstlichen Zusammenkünften sich vereinigten. Röm. 16, 14. 15 zeigt das deutlich. Da heißt es: »Grüßet Asynkrytus und Phlegon, Hermes, Patrobas, Hermas und die Brüder bey ihnen. Grüßet Philologus und Julia, Nereus und seine Schwester und Olympas und alle Heiligen bey ihnen.« Die Häupter solcher Hausversammlungen können wohl bisweilen Gemeinevorsteher gewesen seyn, als solche aber waren sie es nicht. 1 Kor. 16, 15 wird in Korinth eine Hausversammlung erwähnt, wo doch schon eine bestimmte allumfassende Gemeine besteht. 1 Kor. 1, 2. Philipp. 1, 1 haben die Heiligen, das ist eben die Gemeine, schon eine vollständige Verfassung in den Bischöfen und Diakonen.

Eben so wenig kann die in der Korinthischen Gemeine vorhandene Spaltung etwas für die obige Meinung beweisen. Paulus nennt troz der Spaltungen, die er eben bekämpft, die Gemeine in Korinth doch nur Eine. 1 Kor. 1, 2. 2 Kor. 1, 1. »Die Gemeine Gottes zu Korinth.« Die Art und Weise, wie nach 1 Kor. 5, 1—8. 2 Kor. 2, 1—11 der Apostel zu den Korinthern über einen Blutschänder aus ihrer Mitte spricht, zeigt klar genug, daß er nicht einem einzelnen Kreise, sondern der ganzen Einen Gemeine Vorwürfe macht, die Ausstoßung jenes Frevlers aus der Gemeine als Ganzem überhaupt verlangt und nach erfolgter Buße desselben die ganze Gemeine zur Wiederaufnahme des reuigen Gefallenen auffordert.

Aber man braucht sich auch nur noch einmal aufmerk-

sam die schon oben von uns mitgetheilten Stellen anzusehen, um sich von dem Ungrunde der entgegengesezten Meinung gänzlich zu überzeugen. Wenn Titus 1, 5 gesagt ist: »Du solltest die Städte hin und her mit Ältesten besezen«, so kann der griechische Ausdruck hiefür nach unbestreitbaren Sprachregeln gar nichts anders bedeuten, als daß in jeder Stadt mehrere Älteste bestellt werden sollen, nicht aber in jeder einzelnen Stadt nur einer. Eben so ist es unmöglich, Apostelgesch. 14, 23: »Und sie ordneten ihnen hin und her Älteste in den Gemeinen«, nach dem griechischen Texte anders als so zu verstehen, daß in jeder Gemeine für sich Älteste in der Mehrzahl gewählt wurden. Apostelgesch. 20, 17. Kap. 21, 18. Phil. 1, 1. Jak. 5, 14 — überall Einheit der Gemeine bey einer Mehrheit von Presbytern. Auch das ist unstatthaft, in diesen Stellen mehrere zu einer großen Ortsgemeine verbundene aber doch wieder in sich abgeschlossene Kreise zu erblicken, von denen jeder einen besonderen Ältesten oder Bischof gehabt hätte. Denn Apostelgesch. 11, 29. 30 heißt es: »Aber unter den Jüngern beschloß ein Jeglicher, nachdem er vermochte, zu senden eine Handreichung den Brüdern, die in Judäa wohnten; wie sie denn auch thaten und schickten es zu den Ältesten durch die Hand Barnabas und Saulus.« Hier ist's doch widersinnig zu denken, daß die Antiochenischen Abgeordneten den einzelnen Presbytern in Jerusalem als einzelnen Vorstehern einzelner Kreise eine Beysteuer abgegeben hätten, da diese nicht bloß den Christen in Jerusalem, sondern allen armen Christen in ganz Judäa (V. 29) bestimmt war. Wer kann es nur einen Augenblick für wahrscheinlich halten, daß nach Jak. 5, 14 der Kranke nicht bloß den Ältesten seiner Gemeine, sondern auch die der übrigen kommen lassen soll, wie, wenn jene Vorstellung gegründet wäre, es doch hätte seyn müssen? Und was nöthigt denn zu der Voraussezung, daß an allen den Orten, wo die Em-

pfänger dieses Sendschreibens wohnten (Kap. 1, 1), mehrere gesonderte Gemeinen vorhanden gewesen wären?

Endlich wird die von uns bestrittene Ansicht vollends dadurch widerlegt, daß die jüdischen Gemeinen (Synagogen), nach deren Muster die christliche Gemeineverfassung offenbar geordnet wurde, an ihrer Spize nicht einen, sondern mehrere Älteste hatten.

§ 18.

Es giebt im Collegium der Presbyter noch keinen, der als Erster in demselben einen bleibenden Vorrang gehabt hätte (keinen primus inter pares).

Weder in der Apostelgeschichte noch in der Briefsammlung der neutestamentischen Schriften findet sich davon auch nur die mindeste Spur. Wo die Auctorität eines Einzelnen sich geltend machen mußte, war das die Sache der Apostel. Die Personen, die man bey flüchtiger Ansicht für solche Ersten und Vorbilder der späteren Bischöfe, mit denen es eine ganz andere Bewandniß hatte, als mit den Männern dieses Namens im apostolischen Zeitalter, halten könnte, sind es in der That nicht. Weder Epaphroditus Koloss. 1, 7. 4, 12. 13, noch Archippus Kol. 4, 17, noch Philemon V. 2, noch Epaphroditus Phil. 2, 25. Auch nicht Timotheus und Titus; das sind bevollmächtigte Gesandte des Apostel Paulus. Auch nicht Jakobus, der Bruder des Herrn. Denn nicht in seiner Hand liegt die Verwaltung der Jerusalemischen Gemeineangelegenheiten, sondern in den Händen aller Ältesten Apostelgesch. 11, 30. Bey dem Concil in Jerusalem werden die Deputirten von Antiochia abgesandt zu den Aposteln und den Ältesten, Apostelgesch. 15, 2, die Gemeine empfängt sie, nun treten mit den Aposteln wieder die Presbyter auf, V. 4. Die Versammlung bilden Apostel und Presbyter, keines Präsiden-

ten wird gedacht; so geht es fort V. 22. 23. Kap. 16, 4. Wenn nun auch Jakobus bey der Abwesenheit der Apostel von Jerusalem, das bis zum J. 70 n. Chr., wo es durch die Römer zerstört wurde, immer noch der Mittelpunkt der christlichen Kirche blieb, als Repräsentant des Apostel-Collegiums galt und handeln konnte, Er, der Bruder des Herrn, Er, der von gläubigen und ungläubigen Juden auch von gläubigen Griechen gleichverehrte Mann: so hing sein Einfluß und sein Verhalten doch nicht an seinem Amte, sondern an seiner Person.

Der Vorrang im Presbyter-Collegium ist sowohl bey den kirchlichen Schriftstellern des dritten und vierten Jahrhunderts, als bey Neueren eine allen wirklich geschichtlichen Grundlagen entbehrende Annahme, welche man nur aufgestellt hat, um sich den Übergang aus der Presbyterial-Verfassung in die spätere bischöfliche des zweyten Jahrhunderts zu erklären. Aber diese letztere ist nicht allmälig geworden, sondern war gewissermaßen durch das Abscheiden der Apostel geboten, trat ohne Vorbereitung in's Leben und hatte weit weniger die Angelegenheiten der einzelnen Gemeine, als vielmehr das Regiment der Kirche als eines zusammengeschlossenen Ganzen zum Inhalt und Zweck.

3. Von den Geschäften der Presbyter.

§ 19.

Das Presbyterium ist nicht in sich gesondert nach solchen Ältesten, denen nur das Lehramt und solchen, denen nur die Verwaltung der Gemeineangelegenheiten obliegt, sondern alle Mitglieder desselben sind mit einer gewissen Befähigung zu beydem auch mehr oder weniger zu beydem verbunden.

Es besteht keine Theilung unter den Presbytern, so daß die Einen ausschließlich das Geschäft des Lehrens und Ermahnens, die Andern ausschließlich die Administration

gehabt hätten. Schon im Allgemeinen ist es unleugbar, daß das Vorstehen, das Wachen nach dem umfassenden Sinn, den es im N. T. hat (Röm. 12, 8. 1 Tim. 5, 17. 3, 4. 5. 12. 1 Thessal. 5, 12. Apostelgesch. 20, 28. 1 Petri 5, 2) doch auch die Aufsicht über Alles, was in der Gemeine sich als Lehre geltend machte, öffentlich und privatim, und dessen war viel, sehr viel, in sich schloß, was denn doch schon ein gewisses Talent, welches dem des Lehrens sich nähert, voraussezt. Gal. 6, 6: »Der aber unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerley Gutes dem, der ihn unterrichtet!« Hier ist der Unterrichtende ein besoldeter, also auch angestellter Lehrer. Es gab aber kein anderes festes Gemeineamt, als das der Presbyter und der Diakonen; diese letzten können nicht gemeint seyn, weil die Arbeit, die ihnen vorzugsweise aufgetragen war, nicht im Lehren bestand; mithin ist unter dem Unterrichtenden nur der Presbyter zu verstehen. Da sich nun aber nicht denken läßt, daß eine Veranlassung vorgelegen hätte, vor Entziehung des Lohnes gerade an die lehrenden Ältesten, nicht aber an die verwaltenden zu warnen (V. 6 und 7), so muß »der ihn unterrichtet« nothwendig Bezeichnung des Vorsteheramts überhaupt seyn, aber freilich besonders nach seiner Lehrthätigkeit hin. Die Worte, die Paulus in der schon öfter angeführten Stelle Apostelgesch. 20, 28—31 an die Presbyter von Ephesus richtet, machen doch gewiß den Eindruck, daß er ihnen vornämlich ihre Pflichten als Lehrer und Lehraufseher einschärft. V. 20 hebt er die Vollständigkeit seiner Lehre hervor, auch V. 27. Mit der Hinweisung auf sein dreyjähriges unabläßiges Ermahnen der Einzelnen fordert er die Ältesten zu ähnlicher Wachsamkeit und Wirksamkeit auf, insbesondere zum Widerstande gegen eindringen wollende Irrlehren, welcher Widerstand doch besonders durch eifriges Bemühen, die Wahrheit auch den Einzelnen tief in den Geist zu prägen

und sie gegen Verkehrung (V. 30) zu sichern, sich zu bethätigen hat (V. 31). Hebräer 13, 17: »gedenket an eure Führer (Vorsteher), die euch das Wort Gottes gesagt haben.« Hier sind die Führer, (nicht unmittelbar Lehrer, wie Luther unrichtig übersezt hat) die Vorsteher der Gemeinen als lehrende gedacht, »die euch das Wort Gottes gesagt haben.« V. 17 ist es ihr Beruf, »über die Seelen zu wachen«, d. h. doch wohl besonders, verhindern durch Lehre, Ermahnung u. a., also doch durch den Dienst des Wortes, daß die Seelen weder am Glauben, noch an der Gesinnung Schaden leiden. Und da es doch V. 17 durchaus ganz allgemein heißt: gehorchet euren Führern, also allen, von ihnen aber ohne Unterscheidung gesagt wird, daß sie über die Seelen wachen, so ist klar, daß es überhaupt zum Character des Führer- oder Ältestenamts gehört, Seelenpflege durch das Wort zu üben. 2 Timoth. 2, 24 verlangt Paulus vom Knecht des Herrn: er soll »lehrhaftig« seyn; sind die Ältesten nun doch gewiß als Knechte des Herrn anzuerkennen, so folgt, daß auch zu ihrem Dienst die Lehrfähigkeit unentbehrlich ist. Nun stellt der Apostel aber 1 Timoth. 3, 2 als unerlaßliches Erforderniß des Bischofs oder Ältesten auf: »Es soll aber ein Bischof — lehrhaftig seyn.« Und daß gar kein Zweifel über das nothwendige Beyeinander verwaltender und lehrender Thätigkeit in dem Presbyteramt übrig bleibe, beschreibt Paulus im Briefe an Titus 1, 9 nach Erwähnung sittlicher Eigenschaften, die den Bischof vorzüglich zu einer heiligen Verwaltung der Gemeinordnungen geschickt machen, den Presbyter als einen Mann, der da festhalte an dem gewissen Wort in Gemäßheit der überlieferten Lehre, auf daß er mächtig sey, zu ermahnen durch die gesunde Lehre und zu strafen die Widersprecher.« Also der Aufseher soll tüchtig seyn, sowohl in ruhiger Lehre den Willigen und Geneigten die christliche Wahrheit zur Gottseligkeit vorzule-

gen, als auch die Gegner derselben von ihrem Irrthum zu überführen. Und dies gilt von jedem Aufseher, Bischof, Ältesten. Aus solchen unzweydeutigen Stellen erhält auch der 17 V. des 5 Kap. aus 1 Timoth. sein sicheres Licht: »Die Ältesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.« Die Ältesten, die wohl vorstehen, sind nun jedenfalls solche, die auch lehrhaftig sind (1 Timoth. 3, 2) und die durch ihren Eifer in Ausübung der Lehrthätigkeit sich auszeichnen; auf »arbeiten« liegt der Nachdruck im Sinne von »es sich sauer werden lassen.« Somit ist nicht daran zu denken, daß es auch Älteste giebt, die mit dem Lehren gar nichts zu thun hätten. Das freilich ergiebt sich aus dieser Stelle, daß die Einen vorzugsweise als Lehrer, die Andern als Ordner thätig sind und seyn können. Vorsteher aber sind die einen so gut als die andern; auch die besondern Fleiß auf das Lehrgeschäft verwenden, sind doch mehr als Lehrer. Hiernach ist auch 1 Thessal. 5, 12 zu entscheiden. »Wir bitten euch aber, liebe Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten, indem sie euch vorstehen in den Herrn, und indem sie euch ermahnen.« Die Vorstehenden und die Ermahnenden sind nicht verschiedene Personen, sondern es sind eben die Arbeitenden, deren zwiefaches Geschäft nur angegeben wird.

Man könnte freilich gegen den Inhalt dieses Paragraphen einwenden, nicht alle Ältesten könnten mit der Gabe der Leitung und Verwaltung auch die davon noch sehr verschiedene Gabe der Lehre gehabt haben. Aber warum nicht, wenn doch, wie nicht geleugnet werden kann, die von einander noch gar sehr verschiedenen Gaben der »Weissagung« und der »Lehre« in gar Manchen vereinigt waren? Freilich kann die eine mächtiger in Vielen gewesen sein, als die andere. Durch die Briefe an den Ti-

motheus und an den Titus, in denen sich so viele schätzbare Beyträge zur Erkenntniß der Ämter und Ordnungen der apostolischen Gemeinen finden, und die in die späteren Jahre des Zeitalters der christlichen Urkirche fallen, sind wir doch jedenfalls genöthigt, zuzugeben, daß wenigstens in dieser spätern Zeit jeder Älteste hat lehrfähig seyn sollen; warum will man nicht einräumen, daß die Vereinigung jener beyden Geistesgaben auch schon in der früheren Zeit sich gefunden habe, zumal in dem erst spät geschriebenen Briefe an die Hebräer, an alte aus Christen jüdischer Abkunft bestehende Gemeinen, von den Führern einer f r ü h e r e n Generation (Hebr. 13, 7. 17) das Lehren und das Wachen über die Seelen deutlich genug ausgesagt wird. So sind auch Ephes. 4, 11 die dort erwähnten Hirten und Lehrer nicht von einander geschiedene Personen, wie aus dem Fehler des bestimmten Artikels von Lehrern die des Griechischen Kundigen auf der Stelle einräumen werden.

Nur das allerdings muß man aus der Natur der Sache, aus der gewöhnlichen Bezeichnung des Ältestenamtsvorstehen, aufsehen« (wachen), aus den Anfangs sehr reichen Strömungen des Geistes, wodurch die Gaben des Geistes sich in großer Fülle offenbarten, wo also auch weniger Sorge für die Lehrpflege zu tragen war, so wie endlich aus der ausdrücklichen Hervorhebung der Lehrfähigkeit beym Ältesten in den spätgeschriebenen Briefen des Apostel Paulus an den Timotheus und den Titus schließen müssen, daß früherhin bey der Wahl des Ältesten mehr auf die Gabe der Verwaltung wird gesehen worden seyn, und daß mit der Länge der Zeit auf das dem Amte gleichfalls unentbehrliche Erforderniß der Lehr- und Ermahnungsgabe zu wenig Bedacht genommen worden, weßhalb Paulus das Rechte hierin wieder festzustellen sich genöthigt sieht.

§ 20.

Der Geschäftskreis des Presbyteriums begreift sowohl die Leitung der Angelegenheiten in sich, die sich auf das innere Seelenheil, als auch die, welche auf das äußere christliche Verhalten der Gemeine sich beziehen.

Die Presbyter sind 1) die gewöhnlichen, ordentlich berufenen, beamteten Lehrer und Lehraufseher der Gemeine sowohl für die öffentlichen Versammlungen als im Verhältniß zu den einzelnen Mitgliedern, was dann natürlich auch die specielle Seelenpflege und die Erhaltung, Einführung und Herstellung christlicher Sitte mittelst des göttlichen Wortes in sich schließt. Hebr. 13, 7. 17. 1 Theß. 5, 12. Apostelgesch. 20, 28. 31. — 2) Sie verwalten das öffentliche Gebet der Gemeine, wie sie auch in den Häusern mit solchen und für solche, die es wünschen, beten. Apostelgesch. 13, 1—3: »Es waren aber zu Antiochia in der Gemeine Propheten und Lehrer, nämlich Barnabas u. s. w. Da sie aber dem Herrn dienten« (d. h. im Dienste der Anbetung) »und fasteten, sprach der heil. Geist: sondert mir Barnabam und Saulum zu dem Werk, dazu ich sie berufen habe. Da fasteten sie und beteten und legten die Hände auf sie und entsandten sie.« Die hier Dienenden und Fastenden sind sicher Presbyter, weil schwerlich Andere, die nicht beamtet waren, man vergleiche 1 Timoth. 4, 14, zum Missionsdienst ordiniren konnten. Jakob. 5, 14: Ist Jemand krank, der rufe zu sich die Ältesten von der Gemeine und lasse sie über sich beten und salben mit Öl in dem Namen des Herrn.« — 3) Ohne Zweifel üben sie auch die Gemeine-Zucht, so fern sie das Urtheil der Gemeine leiten, aussprechen und zum Theil ausführen. M. vergl. 1 Kor. 5, 3. 4. 2 Kor. 2, 6. Es liegt dieses Geschäft zu sehr im Begriff des Vorstehers und Hirten, als daß es nicht nothwendig vom Ältestenamt um-

schlossen gedacht werden müßte. — 4) Die Verwaltung des Gemeinevermögens ist in ihren Händen. Apostelgesch. 11, 29. 30: »Aber unter den Jüngern« (in Antiochien) »beschloß ein Jeglicher, nachdem er vermochte, zu senden eine Handreichung den Brüdern, die in Judäa wohnten. Wie sie denn auch thaten und schickten es zu den Ältesten durch die Hand Barnabas und Saul's.« Mithin ging auch die Anordnung der Diakonengeschäfte von ihnen aus; siehe unten. — 5) Auch weihen sie die zu beamtenden Diener der Gemeine. Apostelgesch. 13, 3. 1 Timoth. 4, 14: »Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung mit Handauflegung der Ältesten.« Daß bisweilen auch Apostel und ihre Abgesandten an dieser Weihung Theil nehmen, 2 Timoth. 1, 6. 1 Timoth. 5, 22, steht natürlich damit als der Regel nicht in Widerspruch. Apostelgesch. 6, 3. 6. nehmen die Apostel noch selbst die Stelle der Gemeine-Ältesten ein und weihen als solche die Diakonen.

2. Die Diakonen.

§ 21.

Jede Gemeine hat eine Anzahl Diakonen männlichen Geschlechts.

In der Apostelgeschichte 6, 1—6 wird uns die Veranlassung zur Einsezung dieses Amtes berichtet. Die Apostel, welche in den ersten Tagen der Jerusalemischen Gemeine noch beysammen waren und für dieselbe das Amt der Ältesten in seiner zweifachen Richtung noch selbst versahen, erst später wurden auch besondere Älteste geordnet, waren zu sehr mit dem Gebet und dem Dienste des Wortes beschäftigt, als daß bey dem großen und immer mehr wachsenden Umfange der Gemeine nicht Manches in der Darreichung der leiblichen Unterstüzungen von ihnen hätte

übersehen werden sollen. Nach deßhalb eingelaufenen Klagen schlugen sie den Brüdern vor, sieben Männer guten Gerüchts, voll heiligen Geistes und Weisheit, zu wählen, die sich vorzugsweise dem Beruf der Armen- und Krankenpflege widmen sollten. Sie heißen Philipper 1, 1 Diakonen, d. h., wie auch Luther übersezt hat, Diener. Wie in dieser Stelle, so werden sie nebst den Presbytern auch 1 Timoth. 3, 8—13 als die einzigen Gemeinebeamten aufgeführt. Hiernach sind sie auch überall da vorauszusezen, wo ihrer neben den Presbytern auch nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht.

§ 22.

Die Diakonen werden von den Gemeinen gewählt und sind den Ältesten untergeordnet.

So sehen wir es Apostelgesch. 6, 3. 5. 6. Dort sagen die Apostel: »ihr lieben Brüder, sehet unter euch nach sieben Männern, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft. — Und sie erwählten Stephanum« u. s. w. Diese stellten sie vor die Apostel und beteten und legten die Hände auf sie. Wie nun hier die Apostel als die Vorsteher der Gemeine in Jerusalem für die Anfangszeit jene Gemeinewahl bestätigen und die gewählten Diakonen durch Handauflegung und Gebet weihen, so wurde es denn auch wohl überall in den Gemeinen gehalten, daß die Gemeine wählt und das Presbyterium bestätigt und weihet. Die Unterordnung der Diakonen unter die Presbyter folgt theils schon hieraus, theils aus ihrer Stellung nach diesen, Philipp. 1, 1. 1 Timoth. 3, 8—13. vergl. mit 1—7., theils aus der Natur ihres minder bedeutsamen Geschäfts. Auch schließt das über die ganze Gemeine sich ausdehnende Vorsteheramt der Ältesten von selbst eine Abhängigkeit der Diakonen von diesen in sich, s. Apostelgesch. 11, 29. 30.

§ 23.

Das Geschäft der Diakonen besteht in Armen- und Krankenpflege und in Handreichungen beym Gottesdienst.

Der Ausdruck Apostelgesch. 6, 2. »zu Tische dienen,« kann nach dem ganzen Zusammenhange zunächst nichts anderes bedeuten, (s. besonders V. 1 »ihre Wittwen wurden übersehen in der täglichen Handreichung«) als Armenpflege durch Darreichung von Speise, deren u. a. auch arme Wittwen bedürftig waren. Daran schloß sich die Sorge für andere hülflose Gläubige. Das bedeutende Hervortreten der Diakonen in der nachapostolischen Zeit bey der Abendmahlsfeyer läßt auch schon vor dieser Zeit ihre Verwendung bey denselben Gelegenheiten vermuthen, zumal da die Besorgung und Anordnung der Liebesmahle, welche der Feyer des h. Abendmahls unmittelbar vorhergingen, wohl genau mit dem »zu Tische dienen« Apostelgesch. 6, 2. zusammenhing, die Helfer oder eigentlich Hülfsleistungen 1 Kor. 12, 28 sehr füglich darauf mit bezogen werden können, und die Chasanim der jüdischen Synagogen, die Muster der christlichen Diakonen, auch wenn diese, besonders Anfangs, auf einer höhern geistigen und amtlichen Stufe standen (Apostelgesch. 6, 3. 5. 1 Timoth. 3, 13), manchen Dienst beym Gottesdienste zu versehen hatten.

Das Lehren stand ihnen frey, wie jedem andern dazu begabten Mitgliede der Gemeine; die Diakonen Stephanus und Philippus (Apostelgesch. 7. 8.) machten erfolgreichen Gebrauch von ihrem Lehrtalent; aber weder wird es als eine Dienstpflicht der Diakonen irgendwo erwähnt, noch deuten die 1 Timoth. 3, 8—13 von einem Diakonen geforderten Eigenschaften darauf hin. Was aber in dieser Stelle bey ihnen gesucht wird, stimmt ganz zu den oben bezeichneten Geschäften.

§. 24.

In jeder Gemeine scheint auch eine Anzahl weiblicher Diakonen (Diakonissen) da zu seyn, welche dem weiblichen Theil der Gemeine ähnliche Dienste zu leisten haben, als die männlichen Diakonen dem männlichen.

Die Hauptstelle ist 1 Timoth. 5, 9—13: »Laß keine Wittwe erwählt werden unter sechszig Jahren, und die da gewesen sey Eines Mannes Weib, und die ein Zeugniß habe guter Werke, so sie Kinder aufgezogen hat, so sie gastfrey gewesen ist, so sie der Heiligen Füße gewaschen hat, so sie den Trübseligen Handreichung gethan hat, so sie allem guten Werke nachgekommen ist. Der jungen Wittwen aber entschlage dich; denn wenn sie üppig geworden sind wider Christum, so wollen sie freyen und haben ihr Urtheil, daß sie den ersten Glauben verbrochen haben. Daneben sind sie faul und lernen umlaufen durch die Häuser; nicht allein aber sind sie faul, sondern auch schwäzig und vorwizig und reden, das nicht seyn soll.« Es ist unmöglich, die hier bezeichneten Frauen nicht von Dienerinnen der Gemeine, sondern nur etwa von verlassenen Wittwen überhaupt zu verstehen, wozu man durch die V. 4—8 voraufgehenden Bemerkungen über hülfsbedürftige etwa versucht werden könnte. Denn das griechische Wort im 9. V., welches durch »erwählt werden« übersezt ist, bedeutet in eine Liste, ein Register eingetragen werden und unterscheidet also solche einregistrirte Wittwen von denen, die es nicht waren. Sodann aber hätte es doch keinen Sinn, daß nur die Wittwen unterstüzt werden sollen, welche die V. 9 und 10 aufgeführten Eigenschaften besizen, die übrigen aber, denen sie fehlen, sollten von der sonst nöthigen und wohlverdienten Verpflegung ausgeschlossen seyn. Röm. 16, 1. 2: »Ich befehle euch (der Römischen Gemeine) aber unsere Schwester Phöbe, welche ist am Dienste (Dia-

konissin) der Gemeine zu Kenchreä (dem östlichen Hafenort von Korinth), daß ihr sie aufnehmet im Herrn, wie sich es ziemet den Heiligen, und thut ihr Beystand in allem Geschäfte, darin sie euer bedarf; denn sie hat auch Vielen Beystand gethan, auch mir selbst.« Vielleicht muß man hieher auch die Wittwen rechnen, die Apostelgesch. 9, 39, 41 erwähnt werden. Die Diakonissinnen waren unbemittelte, der Unterstützung der Gemeine bedürftige, mindestens sechszig Jahre alte und in Werken der Liebe erfahrene Wittwen. Sie wurden lebenslänglich von der Gemeine unterhalten, durch Einregistrirung aufgenommen, und darin lag sowohl die Verpflichtung, für sie zu sorgen, als auch ihrerseits, unverheirathet zu bleiben und dem Dienste der Gemeine sich lebenslänglich zu widmen. Doch verrichteten bisweilen wohl auch wohlhabende Frauen Diakonissendienste, wie die Phöbe eine solche war. Röm. 16, 2.

Theils nach dem Vorgange der männlichen Diakonen, theils nach den vom Apostel 1 Timoth. 5, 9—13 namhaft gemachten Erfordernissen müssen wir annehmen, daß Kranken- und Armenpflege bey den Frauen, Ausübung christlicher Gastfreundschaft, Hülfe bey der Taufe des weiblichen Geschlechts, Pflege der Waisenkinder, Seelsorge und Berathung bey dem weiblichen Theil der Gemeine, Verbreitung des Evangeliums in dem den Männern bey den Griechen verschlossenen Frauengemach, ihr Beruf gewesen sey.

II. Von der Kirchenverfassung der urkirchlichen Zeit.

A. Die Kirche.

§ 25.

Von der Verfassung der einzelnen Gemeinen muß die Verfassung der Kirche als des alle einzelnen Gemeinen umschließenden Ganzen genau unterschieden werden.

Oft genug ist dieser Unterschied übersehen. Eben deshalb haben die Einen die christliche Verfassung, wie sie uns in den Schriften des N. T. vorliegt, demokratisch, die Andern aristokratisch, oder was gänzlich unstatthaft ist, monarchisch genannt. Will man überhaupt jene beyden Bezeichnungen, die bey der ganz verschiedenen Natur des bürgerlichen und des christlichen Gemeinwesens nur unbequem von jenem auf dieses übertragen werden können, anwenden, so haben sie beyde gleich Recht und gleich Unrecht. Denn demokratisch ist allerdings vorzugsweise die Gemeineverfassung, aristokratisch zur Zeit der Apostel die Kirchenverfassung, wie sich näher aus dem Folgenden ergeben wird.

Im N. T. sind die Gemeinen von der Gemeine Gottes, der Gemeine des Herrn, als dem Ganzen, das die Gesammtheit der Christen in sich faßt, oder der Kirche, bestimmt gesondert. Apostelgesch. 9, 31: »So hatte nun die Gemeine Frieden durch ganz Judäa und Galiläa und Samaria und bauete sich.« Kap. 20, 28: »So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heil. Geist als Bischöfe gesezt hat, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat.« 1 Kor. 10, 32: »Seyd nicht ärgerlich weder

den Juden noch den Griechen noch der Gemeine Gottes.« 1 Kor. 12, 28: »Und Gott hat gesezt in der Gemeine aufs erste Apostel, aufs andere Propheten, aufs dritte Lehrer« u. s. w. 1 Timoth. 3, 15: »So ich aber verzöge, daß du wissest, wie du wandeln sollst in dem Hause Gottes, welches ist die Gemeine des lebendigen Gottes.« Ephes. 1, 22. 23: »Und hat alle Dinge unter seine Füße gethan und hat Ihn gesezt zum Haupt der Gemeine über Alles, welche da ist sein Leib, nämlich deß, der Alles in Allen erfüllet.« 1 Kor. 12, 12: »Denn gleich wie Ein Leib ist und hat doch viele Glieder, Alle Glieder aber Eines Leibes, wiewohl ihrer Viele sind, sind sie doch Ein Leib: also auch Christus.« Ephes. 5, 23: »Gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine und Er ist seines Leibes Heiland.«

§ 26.

Die Stelle der noch fehlenden äußern Verfassung der Kirche als des allumschließenden Ganzen vertreten die Apostel und ihre Bevollmächtigten.

Es giebt noch keine von allen Gemeinen anerkannte kirchliche Behörden, weder für abgegränzte Länder, noch für die Gesammtheit des Leibes Christi. Die Apostel regieren die ganze Kirche, aber auch nicht in gemeinsamer Thätigkeit als organisirtes Collegium, sondern meist nur einzeln, doch in Aller Sinn und gewissem, wenn auch schweigendem, Einverständnisse mit den Übrigen. Als Ganzes für das Ganze werden sie vom Herrn angeredet Matth. 16, 17—19: »Und Jesus antwortete und sprach zu ihm« (s. von V. 13 ab): »Selig bist du Simon, Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut hat dir das nicht geoffenbaret, sondern mein Vater im Himmel. Und ich sage dir auch: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht über-

wältigen. Und ich will dir des Himmelreiches Schlüssel geben. Alles was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn; und Alles was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los seyn.« Kap. 18, 18: »Wahrlich ich sage euch: was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los seyn.« Joh. 20, 22. 23: »Und da Er das sagte, blies Er sie an und spricht zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.« Apostelgesch. 1, 15—26, wo die Neuwahl des Matthias an Stelle des ausgeschiedenen Judas Ischarioth erzählt wird, wird die Nothwendigkeit der Erhaltung der Zwölfzahl als eines Ganzen behauptet. Die Apostel verbinden außer durch die übereinstimmende Verkündigung die einzelnen Christengemeinen untereinander durch das Band der Grüße von Gemeinen zu Gemeinen. Röm. 16, 16: »Es grüßen euch die Gemeinen Christi.« 1 Kor. 16, 19. 20: »Es grüßen euch die Gemeinen in Asien. Es grüßen euch sehr in dem Herrn Aquilas und Piscilla sammt der Gemeine in ihrem Hause. Es grüßen euch alle Brüder.« Der Apostel Paulus trägt alle Gemeinen, die von ihm oder durch seinen Einfluß gegründet sind, auf seinem Herzen. 2 Kor. 11, 28: »Ich werde täglich angelaufen und trage Sorge für alle Gemeinen.« Seine Anordnungen sind von allgemeiner Bedeutung. 1 Kor. 7, 17: »Und also schaffe ich es in allen Gemeinen« (nämlich in Betreff der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen). Nicht nur den Glauben, sondern auch den Gottesdienst und die Sitte bestimmen sie überall nach gleichen Normen. 1 Kor. 14, 30—33: »So aber eine Offenbarung geschieht einem Andern, der da sizet, so schweige der Erste. Ihr könnt nicht Alle weissagen, einer nach dem Andern, auf daß sie Alle lernen

und Alle ermahnt werden. Und die Geister der Propheten sind den Propheten unterthan. Denn Gott ist nicht nie Gott der Unordnung, sondern des Friedens, wie in allen Gemeinen der Heiligen.« Nachdem der Apostel im Anfange des 11 Kap. im 1 Briefe an die Korinther diese gelobt, daß sie die Weise halten, wie er sie ihnen überliefert, und dann Vorschriften über die Kopfbedeckung der Männer und der Frauen in den Versammlungen gegeben und begründet hat, schließt er diesen Abschnitt im V. 16 mit den Worten: »Ist aber Jemand unter euch, der Lust zu zanken hat, der wisse, daß wir solche Weise nicht haben, die Gemeine Gottes auch nicht.« 1 Kor. 14, 34. 35 erklärt er sich gegen den Mißbrauch, daß die Weiber in den öffentlichen Zusammenkünften das Wort nehmen, und dann fragt er V. 36 rügend: »Oder ist das Wort Gottes von euch ausgekommen? Oder ist es allein zu euch gekommen?« — Die Erlasse der Apostel, in denen sie wichtige Fragen des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte zur Entscheidung bringen, gelten der ganzen Kirche, soweit sie davon betroffen wird. Apostelgesch. 15, 23 beginnt eine Verfügung mit diesen Worten: »Wir die Apostel und Ältesten und Brüder wünschen Heil den Brüdern aus den Heiden, die zu Antiochia und in Syrien und Cilicien sind.« Apostelgesch. 16, 4 wird gesagt, daß Paulus und Silas auf ihrer Reise durch Vorderasien den Gemeinen jene von den Aposteln und Ältesten beschlossene Entscheidung zur Nachachtung überantwortet hätten. Endlich erhalten die Apostel die Gemeinen im Zusammenhang mit sich durch ihre größeren und kleineren Sendschreiben, von denen uns in den Schriften des N. T. nur ein Theil aufbewahrt worden.

Inzwischen finden sie bey dem sich immer weiter ausdehnenden Umfange der Kirche nöthig, durch besondere Bevollmächtigte sie zu leiten. Solche sind Timotheus

(Röm. 16, 21. 1 Theff. 3, 2. Philipp. 1, 1. 2 Kor. 1, 1. Philemon und die beyden Briefe an Timotheus I., 1, 2. 3. Kap. 3, 15 u. s. w. II., 2, 2. 15. Kap. 4, 2), Titus (2 Kor. 8, 23. Tit. 1, 5), Silvanus (1 Theff. 1, 1. 1 Petri 5, 12), Marcus (Kol. 4, 10. 1 Petri 5, 13), Clemens (Philipp. 4, 3), Epaphras (Kol. 1, 7. Kap. 4, 12. 13) u. a. m.

§ 27.

Außerdem giebt es noch einige andere äußere Bindemittel unter den Gemeinen, ohne daß sie schon eine bestimmte Nothwendigkeit und Form erhalten hätten.

Zu diesen Bindemitteln gehören vor Allem die Muttergemeinen, von denen das Evangelium vorzugsweise ausgegangen war. Solcher waren in der apostolischen Zeit zwey: Jerusalem für den mehr aus dem Judenthum hervorgegangenen Theil der Kirche. Apostelgesch. 11, 22, Antiochia in Syrien für die mehr aus dem Heidenthum gesammelten Gemeinen. Apostelgesch. 13, 1—4. Ingleichen unterhielten reisende Lehrer und Brüder eine lebendige Verbindung auch zwischen den entlegensten Gegenden. Apostelgesch. 14, 26. 27. Kap. 15, 3. Röm. 16, 1. 2. Apostelgesch. 18, 18. 19. Vergl. Röm. 16, 3. 4 und 1 Kor. 16, 19. Auch die gegenseitigen leiblichen Unterstützungen trugen nicht wenig dazu bey, das Bewußtseyn der kirchlichen Zusammengehörigkeit zu pflegen und zu stärken. Apostelgesch. 11, 29. Galat. 2, 10. Röm. 15, 25. 26. 1 Kor. 16, 1. 2. 2 Kor. 8, 20. Kap. 9, 1. 12.

Synoden kennt dieses Zeitalter, wenigstens nach dem Zeugniß des N. T., noch nicht, wenn man nicht die von einer einzelnen Gemeine (Antiochia) ausgehende freilich sehr einflußreiche Berathung mit den Aposteln, den Älte-

sten und Mitgliedern der Gemeine in Jerusalem (Apostelgesch. Kap. 15) so nennen will.

B. Die Apostel als die Regierer der Kirche.

§ 28.

Die Apostel sind die von Christo bevollmächtigten Regierer der Kirche.

Die Gründung der christlichen Kirche ist nothwendig durch sie vermittelt, auf ihnen ruht ihr ganzer Bau. Matth. 16, 18: »Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine.« Ephes. 2, 20: »Ihr seyd erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus selber der Eckstein ist.« Sie entscheiden irrthumslos über Alles Das, was in das Reich Gottes gehört, so wie über Alles, was von demselben ausgeschlossen bleiben muß. S. die schon § 26 ausgeschriebenen Stellen Matth. 16, 19. Kap. 18, 18. Joh. 20, 21, wo ihnen von Christo der sogenannte Binde- und Löseschlüssel übergeben wird. Demgemäß bedienen sie sich auch dieses ihnen anvertrauten Rechtes 1 Kor. 5, 4. 1 Timoth. 1, 20. Apostelgesch. 5, 5. Kap. 8, 20—23. Kap. 13, 8—12 in besonderen Fällen, abgesehen von dem großartigen Gebrauch ihrer Gewalt in der von göttlichen Zeichen unterstützten Predigt und Lehre des Evangeliums in der ganzen Welt.

§ 29.

Hiernach nehmen sie im Namen Christi Gehorsam von den Gläubigen in Anspruch.

Sie verlangen Glauben an das von ihnen verkündigte Evangelium. Röm. 1, 5: »Durch Christum haben wir empfangen Gnade und Apostelamt, unter allen Heiden den Gehorsam des Glaubens aufzurichten unter seinem Namen.« 2 Kor. 10, 5: »Wir verstören die Anschläge und alle Höhe,

die sich erhebt wider die Erkenntniß Gottes, und nehmen gefangen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi und sind bereit zu rächen allen Ungehorsam, wenn euer Gehorsam erfüllt ist.« Apostelgesch. 6, 7: »Es wurden auch viele Priester dem Glauben gehorsam.« Röm. 15, 18: »Denn ich dürfte nicht etwas reden, wo dasselbe Christus nicht durch mich wirkte, die Heiden zum Gehorsam des Glaubens zu bringen, durch Wort und Werk, durch Kraft der Zeichen und Wunder und durch Kraft des Geistes Gottes.« Gal. 1, 7—9: »So doch kein anderes Evangelium ist; ohne daß Etliche sind, die euch verwirren und wollen das Evangelium Christi verkehren. Aber so auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen anders, denn das wir euch gepredigt haben, der sey verflucht.« Sie fordern Unterwerfung unter ihre den Wandel, die Sitte und die Ordnung betreffenden Vorschriften. Außer Stellen, die schon § 26 angeführt sind, erwäge man folgende: 2 Theß. 3, 14: »So aber Jemand nicht gehorsam ist unserm Wort, den zeichnet an durch den Brief und habt nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schamroth werde.« Kap. 3, 4. 6. 10: »Wir versehen uns aber zu euch in dem Herrn, daß ihr thut und thun werdet, was wir euch gebieten. Wir gebieten euch aber, l. Br., in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr euch entziehet von jedem Bruder, der da unordentlich wandelt und nicht nach der Sazung, die er von uns empfangen hat. Und da wir bey euch waren, geboten wir euch solches, daß so Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen.« 1 Timoth. 2, 7. 9. 10. 12: »Dazu ich gesezt bin ein Prediger und Apostel, ein Lehrer der Heiden im Glauben und in der Wahrheit. So will ich nun, daß die Weiber in anständigem Gewand mit Schaam und Zucht sich schmücken, nicht mit Zöpfen oder Gold oder Perlen oder kostbarer Kleidung, sondern wie sich's ziemet

den Weibern, die da Gottseligkeit beweisen durch gute Werke. Einem Weibe gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie des Mannes Herr sey, sondern daß sie stille sey.« Phil. 8. 9. 21: »Darum, wiewohl ich habe große Freudigkeit in Christo dir zu gebieten, was dir ziemet, so will ich doch um der Liebe willen nur vermahnen. Ich habe aus Zuversicht deines Gehorsams dir geschrieben; denn ich weiß, du wirst mehr thun als ich sage.« 1 Kor. 14, 37: »So sich Jemand läßt dünken, er sey ein Prophet oder geistlich, der erkenne, was ich euch schreibe; denn es sind des Herrn Gebote.« Sie betragen sich, wo es Noth thut, wiewohl nur ungern, als Herren, Richter und züchtigende Väter. 2 Kor. 1, 23: »Ich rufe aber Gott zum Zeugen meiner Seele, daß ich euer verschont habe, indem daß ich nicht wieder gen Korinth gekommen bin.« 2 Kor. 12, 20. 21: »Ich fürchte, wenn ich komme, daß ich euch nicht finde, wie ich will, und ihr mich auch nicht findet, wie ihr wollt — daß ich nicht abermal komme, und mich mein Gott demüthige bey euch, und ich müsse Leid tragen über Viele, die zuvor gesündigt und nicht Buße gethan haben.« Kap. 13, 3. 4: »Sintemal ihr suchet, daß ihr einmal gewahr werdet Deß, der in mir redet, nämlich Christi, welcher unter euch nicht schwach ist, sondern ist mächtig unter euch. Und ob er wohl gekreuzigt ist in der Schwachheit, so lebt er doch in der Kraft Gottes. Und ob wir auch schwach sind in Ihm, so leben wir doch mit Ihm in der Kraft Gottes unter euch.« Kap. 13, 10: »Derhalben ich auch solches abwesend schreibe, auf daß ich nicht, wenn ich gegenwärtig bin, Schärfe brauchen müsse nach der Macht, welche mir der Herr, zu erbauen und nicht zu zerstören, gegeben hat.« Die Redensart in der Verordnung Apostelgesch. 15, 28: »Es gefällt dem heiligen Geist und uns« u. s. w. bedeutet nicht einen Rath, sondern einen Befehl. Vergl. Kap. 16, 4.

§ 30.

Der Grund dieses geforderten Ansehens liegt sowohl in ihrem unmittelbaren Weltberuf durch den Sohn Gottes, als in ihrer außerordentlichen Begabung mit dem heiligen Geist.

Sie haben die Schlüssel des Himmelreiches vom Herrn unmittelbar empfangen. Matth. 18, 18 u. a. Sie sind die für alle Welt und Creatur berufenen Verkündiger des Heils. Matth. 28, 18—20. Marc. 16, 15. 16. Wer sie aufnimmt, der nimmt, nach seiner eigenen Versicherung, den Herrn selbst auf, wer sie höret, der hört Ihn, und sie verachten und verwerfen heißt Ihn verwerfen. Matth. 10, 40. Luk. 10, 16. Joh. 13, 20. Sie dringen auf Anerkennung ihres unmittelbaren Berufs durch den Sohn Gottes und ihres dadurch bedingten Ansehens. Gal. 1, 1: »Paulus, ein Apostel (nicht von Menschen, auch nicht durch Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater, der Ihn auferweckt hat von den Todten).« 1 Thess. 2, 13: »Da ihr von uns empfinget das Wort göttlicher Predigt, nahmet ihr es auf nicht als Menschen Wort, sondern (wie es denn wahrhaftig ist) als Gottes Wort, welcher auch wirket in euch, die ihr glaubet.« Ihre außerordentliche Begabung mit dem heiligen Geist ist in folgenden Stellen verheißen: Matth. 10, 19. 20: »Wenn sie euch nun überantworten werden, so sorget nicht, wie oder was ihr reden sollt; denn es soll euch zu der Stunde gegeben werden, was ihr reden sollt. Denn ihr seyd es nicht, die da reden, sondern der heil. Geist ist es, der durch euch redet.« Luk. 21, 15: »Ich will euch Mund und Weisheit geben.« Joh. 14, 26: »Aber der Tröster, der heil. Geist, welchen mein Vater senden wird in meinem Namen, derselbe wird es euch Alles lehren und euch erinnern Alles Deß, das ich euch gesagt habe.« Kap. 15, 26. 27: »Wenn aber der Tröster kommen wird, welchen

ich euch senden werde vom Vater, der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgehet, der wird zeugen von mir; und ihr werdet auch zeugen, denn ihr seyd von Anfang bey mir gewesen.« S. auch Joh. 16, 13. 1 Kor. 2, 10. 13: »Uns aber hat es Gott geoffenbaret durch seinen Geist. Denn der Geist erforschet alle Dinge, auch die Tiefen der Gottheit. Welches wir auch reden, nicht mit Worten, welche menschliche Weisheit lehren kann, sondern mit Worten, die der heil. Geist lehret, nnd richten geistliche Sachen geistlich.« 2 Kor. 4, 6. 7. So wissen die Apostel, daß Christus, daß Gott durch sie redet und in ihnen. 2 Kor. 13, 3: »Sintemal ihr suchet, daß ihr einmal gewahr werdet Deß, der in mir redet, nämlich Christus, welcher unter euch nicht schwach ist, sondern ist mächtig unter euch.« 2 Kor. 5, 20: »So sind wir nun Botschafter an Christi Statt; denn Gott vermahnet durch uns.«

Anwendender Theil.

1. Von der Fortsezung des Kirchenregiments der Apostel für alle Zeiten überhaupt und die Gegenwart insbesondere.

§ 1.

Bey der Frage nach der Fortsezung der apostolischen Kirchenleitung muß vor allen Dingen das Unübertragbare von dem Übertragbaren in der Thätigkeit der Apostel geschieden werden.

Da Christus die Leitung der Kirche zunächst nur den Aposteln befohlen, aber keine Verfügungen in Betreff einer Kirchenverfassung für die Zeiten nach ihrem Ableben getroffen hat, so drängt sich sofort die Nothwendigkeit auf, bey Ordnungen, in welchen die Kirche sich zu verfassen hat, auf das Vorbild der Apostel zurückzuschauen. Aber die allergrößte Gefahr der Knechtung und Entartung der Gemeine Gottes in Christo mußte daraus hervorgehen, daß man nicht allein in der griechischen und römischen, sondern zum Theil auch in der protestantischen Kirche, die oben angeführte Scheidung zu machen unterlassen hat. Denn über allen Zweifel ist es dem unbefangenen Be-

trachter der Urkunden des N. T. gewiß, daß sowohl das unvergleichbare Verhältniß der Apostel zu Christo, als das ihnen zugesprochene Maaß der Erleuchtung ihnen auch das Vorrecht irrthumsloser Predigt und Lehre und unwiderruflicher Bestimmung über das Verhältniß der Einzelnen zum Himmelreich giebt. Vergl. Abtheil. I. §§ 28—30. Weder als irrthumslose Verkündiger des Evangeliums, noch als Richter über die Seelen können sie daher Nachfolger haben. Ihr schriftliches der Nachwelt überliefertes Zeugniß in der Bibel des N. T. ist die einzige anzuerkennende Stellvertretung ihres das Heil offenbarenden Mundes; durch dieses Zeugniß allein sezen sie mit unverkürzter Autorität ihre Gesandtschaft an die Welt und an die Kirche fort. Alle aus ihrem Wort geschöpfte Verkündigung, Bezeugung und Lehre hat nur in dem Maaße Anspruch auf Geltung, als sie entweder mit ihren Worten gradezu oder mit dem nachweisbaren Sinne derselben übereinstimmt. Die Entscheidung hierüber aber darf, da Geistliches immer nur geistlich gerichtet werden kann und soll, Niemandem mit Gewalt aufgenöthigt werden.

§ 2.

Übertragbar ist nur ihr die äußeren Ordnungen der Kirche bestimmendes Amt, weil die Gestaltung dieser Ordnungen nothwendig durch die sich verändernden Weltverhältnisse bedingt ist.

Weder von Christus noch von den Aposteln finden wir in den Schriften des N. T., daß sie wegen des Kirchenregiments nach dem Tode der leztern Vorsorge getroffen, also auch nicht, daß die Apostel dem ihrigen das Gepräge der Unveränderlichkeit aufgedrückt hätten. Dies zeigt deutlich, daß sie die Verfassung der Kirche als ein unter der Leitung des göttlichen Geistes je nach dem Zeitbedürfniß und der menschlichen Achtsamkeit auf die ewigen Heils-

wahrheiten sich fortbildendes Werk betrachten. Aber wir erkennen aus jenem Umstande auch weiter, daß die Apostel ihr Amt als Ordner äußerer Verhältnisse und Thätigkeiten in der Kirche keineswegs als einen ihrem Apostolat ebenbürtigen Beruf ansehen, der nur von ihnen, den Richtern in Israel (Matth. 19, 28. Lukas 22, 30), den Gesandten für Christum auszuüben sey, daß sie aber mit zweifelloser Gewißheit wissen, wie bei allen Veränderungen in der äußern Gestalt der Kirche und troz des Wustes von Irrlehren, womit sie überdeckt werden würde (Apostelgesch. 20, 29. 30. 1 Tim. 4, 1—3. 2 Tim. 4, 2—4.), dennoch das von ihnen gepredigte Wort der Offenbarung allen folgenden Geschlechtern bis zur Wiederkunft des Herrn würde überliefert werden. Denn hätten sie zur Sicherstellung einer reinen Überlieferung feste Verfassungsformen für die Kirche als Ganzes für nothwendig oder für zureichend gehalten, so würden wir in ihren Schriften darüber auch feste Bestimmungen finden. Es mangelt daran aber gänzlich. Ist die Sage, die sich allerdings schon bey kirchlichen Schriftstellern des zweyten Jahrhunderts (Clemens von Rom, Polykarpus, Irenäus von Lyon u. a.) findet, verbürgt, daß Johannes, Philippus und Andreas nach dem Tode der andern Apostel gegen Ende des ersten Jahrhunderts ganz wider den Weltberuf der Botschafter Christi (Matth. 28, 19. Marcus 16, 15.) in Kleinasien feste Wohnsitze genommen und das bischöfliche Amt in dem spätern Sinne des Wortes eingerichtet und auch für die Zukunft angeordnet haben, so würde das doch nur beweisen, daß sie sich hierin nicht als den Grund der Kirche (Eph. 2, 19—20), der dieselbe auf immer tragen sollte (Offenb. 21, 14.), hatten äußern wollen, und daß sie, für Zeitverhältnisse handelnd, mit dieser Anordnung keineswegs ein unverrückbares Gebot für die ganze Zukunft der Gemeine Christi zu hinterlassen beab-

sichtigt hatten. Daher kann es auch nach ihnen eine Macht geben, welche die Verfassung der Kirche selbst abweichend zu bestimmen berechtigt seyn kann, nur daß darunter die durch Christum auf immer geheiligten Ansprüche seiner Gläubigen nicht leiden, und ohne sich eine unfehlbare Ansicht hiebey anmaßen zu dürfen. Eben so steht es frey, unter denselben Bedingungen, nach Maaßgabe der wechselnden Sitten und Bedürfnisse Anordnungen für die Form des Gottesdienstes, für andere Gesellschaftseinrichtungen und Sitten zu treffen, die sich von denen, die die Apostel gemacht haben, hie und da entfernen. (Vergl. 1 Kor. 7, 6. 10. 12. 17.)

§ 3.

Ungeachtet aber der Freyheit, die äußern Ordnungen der Kirche selbst zu gestalten, ist doch jede Folgezeit verbunden, so viel weise Rücksicht auf die Verhältnisse es zuläßt, die Einrichtungen der Apostel möglichst zu bewahren, beziehungsweise wieder herzustellen, jedenfalls aber den Geist ihrer Verwaltungsgrundsäze praktisch zu ehren.

Diese Verpflichtung leuchtet wohl von selbst ein. Wer so wie die Apostel des Herrn den Geist hat, das Wesen der Kirche so tief durchschaut, wessen Gesinnung so lauter, so durchaus frey ist von Ehrsucht und Herrscherlust und auch, wie insbesondere der Apostel Paulus, eine so harmonische Fülle der Gaben besizt, wie sie zur Leitung der Kirche erforderlich sind: der hat schon darum den gerechtesten Anspruch auf die gewissenhafteste Nachachtung seines Handelns. Dazu kommt bey ihnen aber noch das unermeßliche Vertrauen, das der Sohn Gottes selbst ihnen als den grundlegenden Baumeistern seiner Kirche geschenkt hat. —

Welche Kirchen- und Gemeinordnungen der Urzeit auch

in der Gegenwart bewahrt oder erneuert werden sollen, darüber im zweyten Abschnitt dieser zweyten Abtheilung. Der Geist aber apostolischer Gesetzgebung und Verwaltung möchte in Folgendem zu suchen seyn. 1) die Sonderung Dessen, was zum ewigen Wesen des Christenthums, zum »Gehorsam des Glaubens« Röm. 1, 5. gehört von Dem, was dem Wechsel unterliegen soll, und die daraus sich ergebende Enthaltung des Kirchenregiments von Festsezungen, die theils den überkommenen apostolischen Glauben verändern, theils sich den Titel von Heilslehren und göttlichen Geboten anmaßen. 2) die beständige Erinnerung der kirchenleitenden Personen an den Beruf aller Christen zur religiösen Mündigkeit durch den heil. Geist, an das gleichwesentliche Verhältniß aller Glaubenden zu Gott unserm Vater und zu Christo dem alleinigen Mittler, woraus denn das Bestreben zu folgen hat, jenes unmittelbare Verhalten der Glieder der Gemeinen zu dem Herrn immer mehr ins Leben zu rufen, so wie, jede Gewalt auf das Heiligthum der Überzeugung zu meiden. 3) die Liebe, welche bey Feststellung des Einen, was zur Seligkeit noth ist, untergeordnete Lehrverschiedenheiten übersieht (2 Tim. 2, 14.) und nur darauf bedacht, vor dem brünstigen Weihgebet unsers himmlischen Hohenpriesters um Einheit derer, die an Ihn glauben (Joh. 17, 20. 21. 23.) sich zu beugen, die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu bewahren, zu retten und wiederherzustellen beflissen ist (Ephes. 4, 2—6). 4) die Freude an christlicher Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit, die jedoch im Dienste der Liebe, der Weisheit und der Achtung vor gottgewollter Ordnung bleiben. (Röm. 12, 4—6. 1 Kor. 14, 1. 5. Röm. 14, 14. 1 Tim. 4, 4. 5.) Diese Freude an eigenthümlichen Bildungen in den Einzelnen sowohl wie in den Gemeinen entsagt darum auch strenger Centralisation und zur Einförmigkeit hindrän-

genden Befehlen für die gesammte Kirche und für größere oder kleinere Gebietstheile derselben.

§ 4.

Das Regiment der Kirche kann weder durch ein einziges allregierendes Haupt noch durch die christlichen Landesfürsten gehandhabt werden.

Wenn wir, was die zuerst hier abgewiesene Art der Kirchenregierung betrifft, zunächst auf den Anspruch der römisch-katholischen Kirche sehen, daß der jedesmalige Bischof von Rom um deswillen das Oberhaupt der ganzen Kirche seyn müsse, weil Christus dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs, das soll heißen, das Recht und die Pflicht der Leitung der gesammten Christenheit übergeben, dieser aber als erster Bischof des römischen Sprengels dieselben seinem Nachfolger auf dem römischen Stuhle behändigt habe: so streitet dagegen zuerst das Zeugniß der h. Schrift, das von einer durch Christum eingesezten Einherrschaft in der Person des Petrus nichts sagt, wenn man nämlich die dafür aufgerufene Stelle Matth. 16, 13—19. im Zusammenhange lies't, nach welchem der Felsen, auf den der Herr seine Gemeine bauen will, allerdings Petrus ist, aber nur so fern er den gottgewirkten Glauben an den Sohn Gottes hat und bekennt, ein Glaube, den die übrigen Apostel eben so wie er besaßen und der Welt verkündigten, nur daß hier Simon Jonas Sohn wie immer zuerst vor den andern nach seiner raschen feurigen Art das Wort nimmt. Aber auch die Vergleichung mit Matth. 18, 18. Joh. 20, 19—23. zeigt deutlich genug, daß, was dort dem Petrus allein gegeben zu seyn scheint, grade eben so auch den andern Aposteln zugesprochen wird. Es tritt gegen jene Behauptung aber auch das Zeugniß der Geschichte, das von einem festen

Wohnsiz des Petrus in Rom nichts Sicheres und Glaubwürdiges erzählt, am allerwenigsten aber die vorgebliche Überlieferung der Schlüssel für den gesammten christlichen Erdkreis an des Petrus vorgebliche Nachfolger bestätigt. Es wäre dessenungeachtet aber möglich, ohne sich auf Rom und auf das behauptete göttliche Recht des Pabstthums einzulassen, einem einzigen Manne das Regiment der ganzen christlichen Kirche übertragen zu denken. Aber zuerst wäre Einherrschaft in einer Gemeinschaft von Brüdern eine, evangelischer Denkart unerträgliche, Aufzehrung kirchlicher Eigenthümlichkeit und Freyheit und schlösse die höchste Gefahr in sich, in dem menschlichen Oberhaupte der Kirche die ausreichende Darstellung des himmlischen Monarchen Christus zu erblicken und also zur ärgsten Art der Menschenanbetung zu veranlassen. Dazu kommt, daß, wollte man sich entschließen, wozu doch nach dem Vorbilde der von der Schaar der Gläubigen an Judas Stelle im Matthias dem Apostel vollzogenen Erwählung (Apostelgesch. 1, 15. 21. 22. 23. 24. 26.) die Verpflichtung vorläge, die Wahl dieses Kirchenmonarchen von der gesammten Kirche, welche nur nach ihrer ganzen Ausdehnung die Fülle Jesu Christi ist (1 Kor. 12, 12. Ephes. 1, 22. 23.), und nicht von einem Cardinals-Collegium bewirken zu lassen, dies mit den unüberwindlichsten Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde, auch wenn man die Unerträglichkeit einer solchen Last, wie die Leitung der allgemeinen Christenheit, für die Schultern Eines Menschen nicht in Anschlag bringen wollte.

Blicken wir nun aber auf dasjenige Regiment der Kirche, welches nach der Reformation in Ländern evangelischen Bekenntnisses die Fürsten übernommen haben, so erscheint dieses gleichfalls, nach den Maaßen des Evangeliums gemessen, als unstatthaft. Zwar möchte das wohl für diese Anordnung sprechen, daß hier die Kirche provin-

zenweise regiert wird; denn dies hat viel Ähnlichkeit mit der getheilten Leitung der Kirche, wie die Apostel sie übten, welche vorzugsweise in den durch sie bekehrten Gegenden das Aufsichtsamt führten (Gal. 2, 9. Röm. 15, 20. 2 Kor. 10, 14—16). Auch würde diese Getheiltheit der Einheit der Kirche nach schriftmäßiger Auffassung derselben gar keinen Eintrag thun, wenn nur die Predigt des Evangeliums in allen wesentlichen Stücken auf dem ganzen Gebiet der evangelischen Christenheit sich überall gleich erhalten würde und erhalten werden könnte. Dennoch sprechen gegen das fürstliche Kirchenregiment die stärksten Bedenken. Fragt man nämlich nach dem Grunde, weßhalb die weltlichen Oberhäupter christlicher Länder auch die Kirche derselben regieren sollen, so sagt man, besonders jetzt, weil sie »die vorzüglichsten Mitglieder« der Kirche sind. Diese Vorzüglichkeit kann doch aber in nichts Anderem bestehen, als in der äußeren Macht und Gewalt, die sie besitzen. Allein es ist gegen alles Wesen und alle Wahrheit der Kirche Jesu Christi, welche einen Gekreuzigten und Auferstandenen zu ihrem Haupt und König hat, welche ein Reich der Seelen ist und nicht ein Reich von dieser Welt, welche durch zwölf machtlose Apostel gegründet worden, welche nicht durch Waffen fleischlicher Ritterschaft (2 Kor. 10, 4. 5) gewonnen ist, auch nicht durch solche vertheidigt und erhalten werden soll, welche in einem ihrer ehrwürdigsten Lehrer (Jak. 2, 1—4) es ein für allemal als eine Verleugnung des Glaubens an Jesum Christum, unsern Herrn der Herrlichkeit, erklärt hat, wenn man in der Gemeine des Herrn den Vornehmen auch einen äußern Vorrang einräumt gegen die dem Fleische nach Geringen, welche ihre herrlichste Blüthe in ihren ersten drey hundert Jahren gehabt hat, wo kein weltlicher Arm sie regiert, sie vielmehr verfolgt hat — gegen dieser göttlichen und geistlichen Gemeinschaft Wahrheit und Art ist es, ihr Solche

zu Oberhäuptern zu sezen, die nur durch Ausrüstung mit weltlicher Gewalt vor den Übrigen hervorragen.

Und man wende nicht ein, daß die Landesherren ja nicht über das Gewissen, den Glauben und die Lehre Bestimmung zu treffen haben sollen, sondern nur über die äußern Ordnungen für den Gottesdienst, die Ämter, die Sitten, den Besiz der Kirche, also über Solches, was mehr zur weltlichen Seite der Kirche gehöre, während ihnen in dem öffentlichen gemeinsamen Bekenntniß des Glaubens eine Schranke gegen Willkür und Unrecht gezogen sey. Das hat zwar nun einen Schein, aber auch nicht viel mehr. Denn wer kann den genauen Zusammenhang zwischen dem Heiligthum des Glaubens und jenen Ordnungen der Kirche verkennen, wer muß es sich nicht sagen, daß die Fürsten, einmal im Besize der Macht, auch gar leicht der Versuchung erliegen werden, die Gränze ihrer Befugnisse zu überschreiten, ja wer, der die Geschichte kennt, wüßte es nicht, daß der Einfluß der Fürsten auf die Kirche nur zu häufig und gewaltsam eingegriffen hat in die Überzeugungen und Handlungsweisen der Menschen. Und wie sind durch das Regiment der Kirche in der Hand der weltlichen Fürsten fast durchgängig die Gewissen verwirrt worden, daß sie weltlich Großes und Glänzendes mit geistlich Großem, weltlich Unscheinbares auch mit geistlicher Unscheinbarkeit verwechselt haben ganz wider den heiligen Sinn des Evangeliums, daß die hohe Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben und nicht durch Werke bürgerlicher Gerechtigkeit verdunkelt worden durch die Vereinigung bürgerlicher und kirchlicher Gesezgebung in der Person des Landesherrn, daß das eigentliche Wesen der Gemeine Gottes, das nur in der freilich göttlich erregten aber dennoch freyen Selbstbestimmung der Seele für Gott und Christus besteht, daß ihre geistliche innere Hoheit und Herrlichkeit dem Bewußtseyn der meisten Men-

schen entrückt worden ist und in der Kirche des armen Christus der Weltsinn überhaupt so mächtig überhand genommen hat. Hierüber denke man nach. Ja welcher Krebsschaden ist der Kirche von jeher durch Heucheley auf der einen Seite, auf der andern durch Mißtrauen gegen sie und ihr Thun erwachsen, und einen nicht geringen Theil dieser schlimmen Feinde hat die Kirchenregierung in fürstlichen Händen häufig genug erweckt bis auf den heutigen Tag. Und war denn nicht oft genug auch Grund zu dem Mißtrauen vorhanden, daß Anordnungen in der Kirche nur politischen und selbstsüchtigen Zwecken dienstbar seyn sollten, und selbst, wo in manchen Fällen dieser Verdacht unbegründet war, hatte man ihn nicht dennoch unnöthig veranlaßt und trug auch so die Mitschuld am scheelen Auge gegen die Braut Christi, die wiewohl unansehnlich vor der Welt doch über die Welt erhaben ist, und obwohl der Welt freywillig und uneigennüzig zu dienen berufen doch nie zum gezwungenen Magddienst hätte erniedrigt werden dürfen?

Und wenn denn nur das s. g. vorzüglichste Mitglied auch immer durch Erleuchtung und Frömmigkeit sich ausgezeichnet hätte! Aber bey aller Verehrung gegen wahrhaft christliche Landesherren, von welchen die Geschichte der Kirche erzählt und bey aller Anerkennung ihrer verdienstlichen Bestrebungen (wie denn aber auch ein Gleiches gar manchen Päbsten zukommt), weiß diese Geschichte doch noch viel mehr von solchen Fürsten zu erzählen, die dem christlichen Gemeinewesen innerlich entfremdet waren und durch Gesinnung und Wandel demselben zu nichts weniger als zur Zierde und zum Segen gereichten. Welche Gewähr für eine würdige Leitung der kirchlichen Angelegenheiten liegt aber überhaupt darin, daß die natürliche Erbfolge, die allerdings auch unter göttlicher Vorsehung stehen und für die Wohlfarth des Staates eine Nothwen-

digkeit seyn mag, auch der Gemeine Christi ihre Regenten geben soll? Denn in dieser Gemeine soll über ihre bewußten Mitglieder eben keine bloß natürliche Bestimmung, in Erblichkeit, Stand, Rang, Vermögen, sondern allein die innere Tüchtigkeit, die Achtung, das Vertrauen und die Macht der hierdurch bestimmten freyen Wahl entscheiden. Und was man für kleinere Kreise zuzugeben durch die Schrift genöthigt ist (Apostelgesch. 1, 15—26. Kap. 6, 2—6. 1 Timoth. 3, 1—7. 8—12), das für die größeren zu verweigern, worin läge hiezu der triftige Grund?

Aber zu dem Allen kommt noch die Stellung des Fürsten im constitutionellen Staate. Schließt das landesherrliche Kirchenregiment da, wo es vom unumschränkten Monarchen gehandhabt wird, ein Unrecht gegen die Kirche ein, so wird es in Ländern, wo die fürstliche Gewalt durch die Verfassung beschränkt ist, dazu noch zur politischen Unmöglichkeit, zum Widerspruch gegen das klare öffentliche Recht. Denn in solchen Ländern darf die höchste Gewalt im Staate nicht nach dem Belieben des Fürsten geübt werden; der Gebrauch derselben reicht nach Recht und Gesez nicht weiter, als die Verfassung und die nach ihr gebildete Landesvertretung es gestatten. Für jede Anwendung der fürstlichen Macht durch das Heer, die Polizey, die Verwaltung, die Rechtspflege ist zwar nicht der König, wohl aber sein höchster Rath, ohne den er keine öffentliche Handlung vornehmen darf, den Vertretern des Landes verantwortlich. Und wie denn, wenn diese nun, sey es, weil sie dem religiösen Bekenntniß nach unter sich gespalten — man denke nur an den Unterschied katholischer und evangelischer Abgeordneten, von denen die ersten schwerlich und auch mit Recht eine politische Begünstigung der evangelischen Kirche durch den evangelischen Landesherrn sich würden gefallen lassen — oder sey es, weil sie gegen die Kirche gleichgültig oder feindselig, oder

weil sie aus religiöser Gewissenhaftigkeit die Gemeine des Herrn nicht durch weltliche Macht behauptet und begünstigt zu sehen wünschen, die Verwendung der Staatsgewalten zu kirchlichen Maaßregeln entschieden verweigern? Und muß nicht auch von gewissenhaften Beamten in jeder Sphäre des Staatslebens eine solche Weigerung zur Ausführung von Handlungen erwartet werden, zu welchen die von ihnen beschworene Verfassung sie ganz und gar nicht ermächtigt?

Aber soll denn, fragt man nach dem Allen, soll denn die Kirche, die doch nicht bloß ein geistliches, sondern auch ein leibliches Gemeinwesen ist, ohne allen Schuz gegen Unrecht von innen und von außen dastehen? Und wer anders soll und kann denn auf höchster Stuffe diesen Schuz ihr angedeihen lassen, als der Landesherr? Gewiß bedarf die Kirche auch des äußern Schuzes für ihre Handlungen, ihre Diener, ihr Hab und Gut. Und wenn sie in der bescheidenen Stellung einer Gesellschaft, in diesem Schleyer, welcher ihr der Braut Christi vor der Welt so wohl ansteht, um solchen Schuz bey der Staatsgewalt bittet, so wird sie ihn wie jede andere dem Staat nicht nachtheilige Gesellschaft erhalten. Aber so wenig wie man dem Fürsten, weil in seinem Namen jeder gesezlichen Vereinigung der nothwendige und erbetene Schuz gewährt wird, darum auch schon die oberste Leitung aller solcher besondern Vereinigungen überträgt, eben so wenig, ja wegen der eigenthümlichen Natur der Kirche noch viel weniger, braucht darum schon in seine Hände das Regiment der Gemeine Christi gelegt oder darin belassen zu werden. Verlangt man aber vom Staate auch Schuz und Schirm für die Reinheit der Lehre oder für die Beobachtung kirchlicher Sitte, und meint man, sich desselben nicht versichert halten zu dürfen, ohne dem Landesherrn die Leitung der Kirche zu übergeben, so sollte man doch endlich bedenken,

daß Christus keine gezwungenen Jünger, Bekenner und Unterthanen haben will und kann, sondern nur in freyem Glauben und freyer Liebe Hörige, und daß, obgleich man Diejenigen, die sich vom lautern Evangelium in Bekenntniß und Wandel lossagen, in allen Wegen des Wortes und der Geduld suchen soll, mit Gewalt sie zurückzuhalten der Herr uns keine Anweisung ertheilt hat.

Wird aber der Kirche derjenige Schuz versagt, auf welchen sie in jedem geordneten Staatswesen Anspruch machen darf, so lange sie innerhalb ihrer Gränzen, wie sie durch Christum und die Apostel ihr bestimmt sind, beharrt — nun dann hat sie eben einfach den Beruf, um Christi willen zu leiden (Matth. 5, 10—12. 1 Petri 2, 19).

§ 5.

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in den einzelnen Ländern kann nur in den Händen von Männern seyn, welche durch das allgemeine Vertrauen dazu berufen werden.

Für die nach Ländern getheilte Leitung der kirchlichen Angelegenheiten müssen wir uns sowohl wegen des entsprechenden apostolischen Vorbildes (s. Röm. 15, 20. Galat. 2, 9.), als auch wegen der Unthunlichkeit einer obersten, die gesammte Christenheit, oder auch nur den evangelisch protestantischen Theil derselben umfassenden Regierung bey den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entscheiden. Nach Ablehnung aber eines vorgeblich von Gott gestifteten Pabstthums, so wie eines selbstherrlichen Staats-Kirchenthums bleibt kein andrer Weg übrig, um zu einem Ersaz des apostolischen Kirchenregiments zu gelangen, als der Weg des freyen und allgemeinen Vertrauens und der daraus hervorgehenden Wahl. Wir müssen uns hier bei der Ungunst, mit welcher so Manche in unsrer Zeit auf diesen Ursprung kirchlicher Behörden herabsehen, ausdrücklich da-

ran erinnern, daß mit Ausnahme der Einsezung der Elf Apostel, und nachher des Paulus unmittelbar durch den Herrn selbst, die auf Vertrauen und Achtung beruhende, unter die Einwirkung Christi und seines Geistes gestellte Wahl der Gemeine die in der Urkirche und von den Aposteln selbst herbeygeführte Art und Weise ist, wie alle Ämter, ja sogar ein apostolisches, besezt wurden (s. erste Abtheilung §§. 8. 9). Und diese Erinnerung sagt uns denn freilich auch dies insbesondere, daß diese Wahlen durchaus kirchlichen Charakter haben müssen, eingeleitet und ausgeführt durch feyerliche Vergegenwärtigung des hohen Zweckes derselben und unter ernster Anrufung des Herzenskündigers, des unsichtbaren heiligen Königs seiner Gemeine. Dann werden Feinde der Kirche nur schwer auf ihre Wahlen Einfluß erlangen können, und die mit Ernst gesuchte göttliche Leitung wird ihr nicht mangeln.

Indem nun das Kirchenregiment eine doppelte Thätigkeit, die gesezgebende und die verwaltende in sich schließt, scheint es nach dem Vorgange politischer Einrichtungen, und da hierin nichts Unevangelisches liegt, am gerathensten, diese doppelte Thätigkeit auch verschiedenen Behörden zu überweisen. Da es in der Kirche keinen Constitutionalismus geben kann, welcher erbliche Regenten voraussezt, die mit der Landesvertretung das Recht der Gesezgebung theilen, so können es, soll die Gemeine Christi nicht dennoch einer Willkürherrschaft verfallen, nur ihre erwählten Abgeordneten seyn, die auf immer höheren und weiteren Stufen (Synoden), in gemeinsamen Berathungen die Unterlagen zur kirchlichen Gesezgebung beschaffen, die dann auf der höchsten Stufe ihren endgültigen Abschluß findet. Die Ausführung aber der Geseze, oder die kirchliche Verwaltung muß in der Hand ständiger Behörden liegen, welche theils der Kirche des ganzen Landes, theils den kleineren Kreisen vorstehen. Jede dieser Behörden, also auch

die oberste ist aus einem Collegium zusammengesezt, das nach Stimmenmehrheit entscheidet. So erfordert es einmal die menschliche Schwäche und die dem Einzelnen anhaftende natürliche Beschränktheit, die im Andern ihre Ergänzung sucht, und dann die Unmöglichkeit, bey verschiedenen Ansichten auf anderem Wege zu einem endlichen Beschlusse zu kommen.

Es fragt sich nun, wie sowohl jene vorübergehenden Versammlungen, als diese ständigen Behörden zu bilden sind. Was jene betrifft, so würde der einfachste Weg immer der bleiben, daß einer oder mehrere der aus der freyen Wahl hervorgegangenen Ältesten der einzelnen Gemeine, (über welche im folgenden Abschnitte das Nähere) zu größeren Versammlungen erwählt zusammentreten, deren Umfang in den verschiedenen Ländern verschieden seyn wird (Kreis-Synoden), daß diese wiederum Abgeordnete aus ihrer Mitte entsenden zu Versammlungen, welche noch weitere Kreise vertreten (Provinzialsynoden), und daß endlich eine Auswahl aus diesen die das ganze Land umfassende Vertretung zu Stande bringt (Landessynode). Doch käme es noch darauf an, ob nicht besser zu dieser höchsten Stufe die Wahl unmittelbar von den einzelnen Gemeinen bewirkt würde, und ob es nicht gestattet seyn dürfte, die Mitglieder für die entscheidendste Stufe auch außerhalb der Synode zu suchen. Doch möchten gegen Letzteres sich wohl sehr gegründete Einwände erheben. — Wie sind nun die ständigen Verwaltungs-Behörden herzustellen? Vom Fürsten können sie nicht ernannt werden. Davon haben wir im vorigen § uns überzeugt. Wir kennen nach christlich-evangelischem Urtheil kein anderes Mittel der Ernennung als die Wahl. Nun scheint es nahe zu liegen, daß die Verwaltungs-Behörden aus den Synoden der jedesmal entsprechenden Stufe hervorgehen, also die Kreisbehörde (Kreis-Consistorium) aus der Kreissynode, die Provin-

zialbehörde (Provinzial-Consistorium) aus der Provinzialsynode, die Landesbehörde (Landes-Consistorium) aus der Landessynode. Dieses Verfahren ist ein Schuz gegen eine schädliche Unruhe, die der Kirche sich bemächtigen würde, wenn immer von unten auf jede Behörde gewählt werden sollte. Hier aber möchte jene oben nicht unbedenklich gefundene Freyheit wohl zu gewähren seyn, auch außerhalb der Synoden die Mitglieder für die Verwaltungsbehörden suchen zu dürfen. Denn einmal möchten, wenn diese Freyheit nicht gelten sollte, leicht zu viel Kräfte den Synoden entzogen werden, und dann wird es oft geschehen, daß solche Männer nicht in die Synode gewählt werden, welche zwar die hiezu nöthigen Talente weniger besizen, denen aber wohl das Talent der Verwaltung und Regierung in hohem Grade eigen ist. Doch über dergleichen Einzelnes genug. Denn es kann ja in diesen Grundzügen, welche zunächst nur eine Nachzeichnung der apostolischen Zeit versuchen wollen, nicht darauf ankommen, eine Ausführung zu geben. Sind nur erst die allgemeinen Grundsäze zur Anerkennung gebracht, und wird der evangelische Geist kirchlicher Ordnungen nicht verleugnet, so darf man die Aufrichtung des Gebäudes der weisen Berücksichtigung der überall eigenthümlich gebildeten Verhältnisse getrost überlassen. —

Sachlich angesehen, scheint es übrigens ganz unbedenklich, die Vorsteher der Kreis- oder Provinzialbehörden Bischöfe zu nennen. Nur dürfen dieselben um dieses ihres Namens willen weder mit irgend einer Art von Befugnissen, welche mit den hier aufgestellten Grundsäzen der Kirchenleitung unverträglich seyn würden, noch mit dem Vorrecht zu gewissen Ernennungen oder Weihen, noch mit einer die collegialische Berathung erdrückenden Autorität bekleidet sein. Sie würden auch ihre Einsezung demselben Vertrauen und derselben Wahlordnung zu verdanken haben, als die

übrigen Mitglieder der Verwaltungsbehörde, in welcher sie den Vorsiz einnehmen. Die fast unausbleibliche Erinnerung aber an die hierarchische Bedeutung des Namens und die daran leicht sich knüpfende Versuchung zu hierarchischem Gebahren, so wie zu der Täuschung, als bezeichne die Stellung, welche unser Bischof einnehme, den Beruf des apostolischen Bischofs, der nach § 16 Abth. I nur Mitvorsteher einer einzelnen Gemeine und dem Ältesten gleichbedeutend war — dies möchte es doch rathsam machen, sich jener Bezeichnung zu enthalten.

§ 6.

Dem Staate gebührt das Recht des Dreinsehens in kirchliche Maaßnahmen, wie auch umgekehrt der Kirche in die des Staats.

Wiewohl wir nach den oben dargelegten Grundsäzen des Evangeliums dem Staate keine eigentliche Mitwirkung zum Kirchenregimente einräumen können, so muß ihm dennoch aus zwey Gründen das Recht der Einsicht und nöthigenfalls auch das Veto zugestanden werden. Denn er kann es sich zuerst nicht nehmen lassen, zuzusehen, daß die Kirche sich keinerley Übergriffe in das Gebiet des Staates erlaube, oder scheint ihm das in einzelnen Fällen zulässig, so hat er dies zu erklären und daß sie nichts dem bürgerlichen Gemeinwesen Nachtheiliges unternehme. Sodann aber steht der Staat zur Kirche, wenn Alles in rechter Ordnung zugeht, im Verhältniß des Schirmherrn, dessen Schuz sie bedarf und erbittet. Beydes aber, die Gewährung sowohl dieses Schuzes, als die Bewachung der Gränze zwischen beyden Gebieten, macht eine zusammenhängende Kunde des Staates von dem, was in der Kirche beschlossen wird und sich begiebt, erforderlich. Daher muß in den ständigen kirchlichen Behörden, wie in den Synoden der Staat seine Vertreter und Beysizer

haben, die dann in einem der unmittelbaren höchsten Räthe des Fürsten ihre Zusammenfassung finden und von ihm ihre Anweisungen erhalten (der Cultusminister).

Gegentheils hinwiederum scheint es nur billig, daß auch der Staat die Kirche in fortlaufende Kenntniß seze von dem, was in seiner Sphäre Beziehung auf die ihrige hat, theils aus demselben Interesse, daß nichts Kirchenfeindliches geschehe, theils damit sie freywillig und ungenöthigt politische Acte weihe und fördere, wenn sie, wie sich von selbst versteht, mit ihrem Geiste sich in Übereinstimmung befinden. Demgemäß würde durch den Cultus-Minister der höchsten kirchlichen Behörde von allem hierauf Bezüglichen fortwährend Mittheilung zu machen seyn; aber auch auf den politischen Landesversammlungen müßte die Kirche sich vertreten sehen.

§ 7.

Die Kirche eines Landes hat mit der Kirche anderer Länder einen freyen Verband zu unterhalten, um den stärkenden Einfluß erweiterter Lebensgemeinschaft, so wie gemeinsamen Kampff gegen alle widerchristlichen Strebungen zu ermöglichen und zu sichern.

Wie sehr dieses Beydes zum Wohlseyn der Kirche gehört, bedarf keiner Ausführung an diesem Orte. Die apostolische Zeit geht uns hier voran mit Besuchen und Ansprachen bedeutender christlicher Persönlichkeiten, die keineswegs immer kirchliche Beamte seyn müssen. Bald von Behörden beauftragt, bald nur aus eigenstem Drange werden solche ihre erweckenden, stärkenden Zeugnisse und Ermunterungen an die Gemeinen richten, jedoch immer mit Genehmigung des Presbyteriums. Ferner gehört hieher die Vereinigung zu größeren kirchlichen Werken, Mission und Aufhülfe äußerlich oder innerlich hinwelkender und

bedrohter Theile der Kirche. Daß freye Synoden verschiedener Länder, die, aber auch nach Beschluß der einzelnen Landeskirchen mit bindender Kraft versehen werden könnten, sowohl zur Erörterung und Erledigung von Verfassungs-, Cultus- und Sittenfragen, als zur Bewahrung und Reinigung der öffentlichen Lehre, wie zur inneren Einigung der Herzen im Glauben und in der Liebe, mithin zur Stärkung des Einheitsbewußtseyns der ganzen Kirche höchst förderlich sind, leuchtet zu sehr ein, als daß man nicht auch gern in der Jerusalemischen Zusammenkunft (Apostelgesch. 15.) ein Vorbild solcher Vereinigungen der Vorsteher wie der Glieder christlicher Gemeinen verschiedener Provinzen der Einen Allgemeinen Kirche Jesu Christi erblicken sollte.

2. Von der Gestaltung der Gemeinen der Gegenwart nach apostolischem Vorbilde.

A. Von den Rechten der Gemeinen der Gegenwart.

§ 8.

Die Rechte, welche den christlichen Gemeinen der Gegenwart eingeräumt werden müssen nach dem Vorgange der ältesten kirchlichen Zeit, gründen sich auf die Theilhaftigkeit derselben an den Gütern und Befähigungen, welche der Glaube an Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes und den alleinigen Heiland einer sündigen Welt, verleiht.

Dieser Saz dürfte an und für sich wohl kaum von irgend einer Seite her bestritten werden, es müßte denn von derjenigen seyn, welche vom Glanz der Priesterherrschaft geblendet, für die Würde der Gemeinen (vergl. Theil I §§ 1—3) kein Auge hat, oder von derjenigen,

welcher ein Glaube wie der oben beschriebene zum wahren Christenthum und zum allgemeinen Priesterthum noch nicht hinreichend zu seyn scheint, weil nicht alle Äste und Zweige und Blätter des s. g. Bekenntnisses, d. h. der gelehrten Bekenntnißschriften der lutherischen oder reformirten Kirche darin namentlich aufgeführt sind. Aber diesen wenigstens bleibt die Aufgabe, aus dem Evangelium der heiligen Schrift nachzuweisen, daß mehr als dieser Glaube zur Theilnehmung an dem gesammten Gottesheil, das in Christo der Welt bereitet ist, erforderlich sey. Sie werden sie schwerlich lösen. Abgesehen nun von diesen willkürlichen und anmaßlichen Bestimmungen könnte in Bezug auf unsern Saz nur das in Frage kommen, ob denn auch die Gemeinen der Gegenwart im Durchschnitt auf jenem Glaubensgrunde sich befinden. Hier nun müssen wir uns zunächst von den Täuschungen befreyen, in denen man bey ungenauer Kenntniß der apostolischen Gemeinen so häufig in Betreff ihrer geistlichen Unbeflecktheit befangen ist. Bey allem Reichthum an Erkenntniß und Lehre, der in ihrem Schooße vorhanden ist, sind sie doch wegen ihres fleischlichen Sinnes noch vielfach unreif zum Verständniß der höhern christlichen Wahrheit (1 Kor. 1, 4—6 und 3, 1—4. Hebr. 5, 11—14). Wiewohl sie im heiligen Geist angefangen, lassen sie doch bisweilen vom reinen Evangelium sich wegrücken (Gal. 3, 3 und 3, 1. 2. 1, 6). Man denke an die Irrthümer, die nicht nur von wenigen Einzelnen gehegt werden (1 Kor. 15, 34. 2 Timoth. 2, 17. 18), sondern die auch schon im Begriff sind, der Gemeinen im Großen sich zu bemächtigen (2 Timoth. 2, 17. Apostelgesch. 20, 29. 30. vergl. insbesondere die Irrlehren, vor denen die Briefe an die Kolosser, die beyden Briefe an den Timotheus I, 4, 7. 6, 3—5. II, 2, 23. 25. 26., der zweite Brief Petri 2, 2. 3. 15—22,

der Brief Judä warnen); man erinnere sich an den Mißbrauch der Lehre vom Glauben, den Jakobus rügt; man übersehe nicht, daß in dem vielfachen und harten Tadel wegen Unsittlichkeit und Mangel an Glaubensfrucht, von dem die Sendschreiben an die Korinther, ja fast alle des Apostel Paulus, Phil. 3, 18. 19., desgl. das des Jakobus, vorzüglich aber der erste Brief des Johannes durchzogen sind, daß in diesem Tadel, der sich nicht etwa bloß auf Einzelne, sondern auf ganze Schichten der Gemeine bezieht, doch eine große Unkräftigkeit und auch Irrigkeit des Glaubens mit gezüchtigt wird, der in seiner Reinheit und Kraft solche Flecken und Abwege als die gerügten, unmöglich zuläßt (Gal. 5, 6. 1 Joh. 5, 4. 5. 3, 7). Man erwäge dabey, daß doch durch das leuchtende Vorbild der Apostel und durch die Wunder, welche aller Orten geschahen, der Glaube an die himmlische Offenbarung der Anfangszeit der Kirche leichter war, als uns, was freilich durch andere Vortheile der Gegenwart theilweis wieder ausgeglichen wird. Man verkenne nicht, daß, weil jene Zeit noch auf den engsten Kreis des religiösen und sittlichen Lebens sich einschränken mußte, ihre sittliche Aufgabe lange nicht die Schwierigkeit hatte, als sie unsern Gemeinen aufliegt, die mit dem christlichen Geist das gesellschaftliche, wissenschaftliche, künstlerische, politische Leben, diese oft so widerstrebenden Stoffe, zu bewältigen und zu durchdringen haben, und man lasse eben auch nicht außer Acht, wie viel christlicher Sinn und Glaubenswirkung auch außerhalb des engeren kirchlichen Gebietes in den übrigen Lebenskreisen bereits zur Gestaltung gekommen ist. Nimmt man nun noch hinzu, daß es auch unsern Gemeinen an einzelnen hervortretenden christlichen Persönlichkeiten nicht durchaus mangelt, daß das Bekenntniß zu Christo, dem Sohne Gottes, im Ganzen genommen, als das in der

christlichen Kirche geltende, und zu Recht bestehende anerkannt wird: so möchte nach allen jenen Erwägungen die vermeintliche Kluft zwischen der Urkirche und der gegenwärtigen sich doch schon bedeutend ausfüllen, wenn auch keinesweges ganz verschwinden. Oder will man dessenungeachtet unsern Gemeinen die Würde von Gemeinen Jesu Christi nicht zugestehen, so entschließe man sich und beginne ohne Nachsicht das Werk der Sonderung. Will man das aber nicht, erschrickt man bey solchen Gedanken vor dem drohend aufgehobenen Finger des Herrn (Matth. 13, 24—30): nun so gebe man ihnen, was ihnen von Gotteswegen zukommt. Denn wenn die Apostel ihren in Glauben und Leben bey aller verdienten Auszeichnung doch höchst unvollkommenen Gemeinen so große Rechte zugestanden, als wir sie oben kennen gelernt haben: (s. Th. I §§ 6—10) wie dürfte es denn einem nachapostolischen Kirchenregimente geziemen, mit größerer Macht als jene für sich in Anspruch nahmen, dieselben Rechte unsern Gemeinen zu entziehen oder auf immer entzogen zu halten. Zögert man, sie sofort in den vollen Besitz derselben zu sezen: es sey. Aber man gebe durch Thaten ohne Zweydeutigkeit und Schwanken es zu verstehen, daß man von dem ernstlichsten Verlangen nach Zurückstellung jener hierarchisch geschmälerten oder genommenen Rechte sich bey seinen Handlungen leiten lasse. Oder sollte ein ehrlicher Mensch, welcher den Stand der kirchlichen Verfassung im apostolischen Zeitalter aus den neutestamentischen Urkunden erforscht hat, wirklich behaupten können, daß die Rechte, welche z. B. unter der Consistorialverfassung den Gemeinen eingeräumt sind, ungefähr dieselben seyn möchten, in deren Genuß die Gemeinen der Urkirche unter der Leitung der Apostel sich befanden? Es ist fast nicht glaublich. Und dennoch, dennoch!

§ 9.

Der Rechtskreis unsrer christlichen Gemeinen hat alle diejenigen Handlungen zu umschließen, welche nach apostolischem Ermessen das innere und äußere Wohlseyn derselben sichern.

Nach apostolischem Ermessen gehören zu diesem Kreise folgende Rechte 1) das Recht, in öffentlichen Versammlungen der Gemeine unter Leitung der Ältesten die vorhandenen Gaben des Wortes frey walten zu lassen. Von diesem Rechte ist mit Ausnahme der methodistischen, Quäker- und dieser und jener sectirerischen Gemeinschaft gegenwärtig tiefes Schweigen. Den Geistlichen allein ist diese Befugniß übertrageu. Und hieraus ist eine nicht geringe Verarmung der Gemeinen an Erkenntniß, Eifer und Trost erwachsen; denn man hat sich darin hoffärtig über das apostolische Verbot hinweggesezt 1 Theſſ. 5, 19: den Geist dämpfet nicht; s. auch 1 Kor. 14, 39. Es kann zur Erfüllung dieser Vorschrift nicht genügen, die Begabten und Getriebenen etwa an christliche Schriftstellung zu verweisen; denn es giebt Christen, welche die hiezu nöthige Gabe und Bildung nicht besizen und darum doch, wenn nur die vorhandene Freyheit sie ermuthigen würde, im Stande wären, durch eine kürzere oder längere mündliche Rede die Gemeine anzuregen und zu erbauen. Es ist auch unstatthaft, die bey weitem nicht immer an das Amt gebundene Gabe auf den Haus- oder Freundeskreis zu beschränken; denn wie dies nicht apostolisch wäre, so könnte damit der ganzen Gemeine auch leicht etwas Bedeutendes entzogen werden, was nach der Gnade Christi ihr doch bestimmt ist. Die hier geforderte Freyheit darf auch nicht auf solche Versammlungen eingeschränkt werden, in denen Gemeineangelegenheiten von mehr äußerlicher Natur zur Sprache kommen, sondern sie gehört ganz insbesondere auch für die im engeren Sinne gottesdienstlichen, wie denn die aposto-

lischen Rathschläge und Ermahnungen sich vorzugsweise auf diese beziehen (s. 1 Kor. 14). Die Besorgniß, daß hieraus leicht die größten Unordnungen entstehen möchten, hat den Apostel Paulus nicht bewogen, diese Freyheit zu unterdrücken, vielmehr fordert er sie, nur daß er zuerst den Frauen das Recht der öffentlichen Rede entzieht, und sodann eine bestimmte Ordnung in den Äußerungen des Geistes beobachtet wissen will (1 Kor. 14, 34. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 40.) Die Aufsicht hierüber kommt natürlich den Ältesten zu. (S. Theil I § 7.)

2) Das Recht, in einzelnen Häusern zu gottesdienstlichen Zusammenkünften sich zu versammeln. Daß diese unbeschadet der Gesammtdarstellung und der gemeinsamen Thätigkeit der ganzen Gemeine bestehen können, ja solche zu fördern im Stande sind, zeigt die apostolische Genehmigung derselben. (Röm. 16, 3—5. 14. 15. 1 Kor. 16, 19. 15. (S. Theil I § 17.) Der vom Evangelium gepflegte Trieb der eigenthümlichen Aneignung Christi kann in solchen Hausversammlungen seine Nahrung finden, und wird damit zugleich die Ergänzung, deren das Gemeine-Amt bedarf, gegeben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der innige Zusammenhang mit der Sammtgemeine sowohl von den Theilnehmern an diesen kleineren Vereinigungen wie von den Ältesten gepflegt werden muß.

3) Das Recht, mit den Vorstehern der Gemeine bey allen bedeutenden Vorkommenheiten berathend und beschließend zum Besten des Ganzen mitzuwirken, so weit dafür innerhalb der durch die Synoden und Verwaltungsbehörden der Landeskirche gesezten Gränzen Spielraum gegeben ist. Es sind dies Angelegenheiten, welche wichtige Veränderungen im Gottesdienst, in der Lehre, in der Verfassung, in der Sitte, in der Vermögensverwaltung betreffen und welche in das Gebiet der Gemeinzucht, also auch der Vorsteherzucht einschlagen. (S. Theil I. § 6. 8. 10.) In

diesen Fällen muß die Menge, d. h. die Gesammtheit der selbstständigen Gemeinglieder berufen werden (Apostelgesch. 15, 4. 30 u. s. w.) Daß der Vorstand der Gemeine bey der Beschlußnahme das Übergewicht haben muß, wird theils durch die Beschaffenheit unserer Gemeinen, theils durch das apostolische Vorbild, auf welches so eben Bezug genommen worden (Apostelgesch. 15, 6—11. 12—18. 19—21. 22—30), geboten. Das wolle man nicht übersehen. Wie sehr ist aber dieses Recht bisher auch nur in dem angedeuteten Umfange zumal in der griechischen, römischen und auch lutherischen Kirche der Gemeine geraubt oder verkümmert gewesen!

4) Das Recht, die Gemeinbeamten selbst zu wählen. Daß die Apostel selbst die Gemeinen in den Besitz dieses Rechtes gesezt haben, ist Theil I § 9 einleuchtend genug dargethan worden. Mögen Diejenigen, welche heutzutage dies demokratisch nennen und damit diese Wahlart in Verruf zu bringen suchen, sehen, wie sie mit den Aposteln unsers Herrn Jesu Christi darüber fertig werden. Man redet hier immer davon, daß in der Gemeine Alles von Oben ausgehen müsse, nichts von Unten, und unter jenem Oben versteht man die Behörden, das Amt, unter dem Unten das Volk. Möge eine solche Redeweise im Staat ihre Befugniß haben, in der Kirche hat sie sie nicht. Denn hier giebt es nur ein Oben, das ist der Herr und sein Geist; was von daher kommt, das ist allein gut und berechtigt. Dieser Geist aus der Höhe ist aber nicht an das Amt und seine Träger gebunden, sondern er ist ausgebreitet in der Gemeine, sie ist der Ort seiner Ruhe und seiner Thätigkeit. So hat es Christus gewollt, so haben die Apostel Ihn verstanden, und demgemäß haben sie auch die Rechte der Gemeine verkündigt und handelnd geehrt. Ein aus dieser Wahrheit nicht hervorgehendes Handeln ist hierarchisch, unapostolisch, widerchristlich. Das mache man

sich klar und dabey bleibe man fest stehen. Die Ämter haben nur die Aufgabe, die Thätigkeit der Gemeine zusammenzufassen, auch sie anzuregen, sie zu leiten und ihrem Ziele sie entgegenzuführen. So finden wir es im N. T. Was nun das Wahlrecht der Einzelgemeine betrifft, so kommen den schon bestehenden Ämtern, insbesondere den Presbytern, darin nur folgende Mitwirkungen zu: sie veranlassen die Wahl, sie bestimmen oder bringen in's Andenken die Erfordernisse, welche die zu Wählenden haben müssen, sehen zu, daß dabey Alles ordnungsmäßig zugehe, und führen dann die Gewählten in ihr Amt ein durch Handauflegung und Gebet. So ist es und nicht anders. Daß unter den erwachsenen Mitgliedern der Gemeine irgend welche, mit Ausnahme etwa der Frauen und der Bescholtenen vom Wahlrecht ausgeschlossen wären, darnach suchen wir vergebens.

Aber wegen des Unkrauts unter dem Waizen, wegen der großen Menge der Bewußtlosen, der Gleichgültigen, der Irrgläubigen, der Feinde des Christenthums unter der heutigen Christenheit fürchtet man bey Befolgung der ursprünglich christlichen Wahlart der kirchlichen Beamten die Gemeine der äußersten Gefahr preiszugeben und zieht darum lieber vor, alle Ämter entweder ausschließlich durch die höhern Behörden oder doch nur unter einer sehr geringen Mitwirkung der Gemeine besezen zu lassen. Allein zunächst halte man sich gegenwärtig, was § 8 über die Beschaffenheit der ersten Gemeinen und derer in der Gegenwart im Allgemeinen gesagt worden ist. Bleibt nun noch immer ein nicht unbedeutender Unterschied zwischen Gegenwart und Vergangenheit übrig, so erwäge man, ob es nicht Mittel giebt, die gefürchteten Gefahren fern zu halten. Zu diesen Mitteln rechnen wir erstens die Versicherung eines Jeden, der an dem s. g. activen Wahlrecht Theil haben will, daß er an Jesum Christum, Gottes Sohn, den Heiland der Sünder glaube, oder an den Va-

ter, Sohn und heiligen Geist, in dessen Namen er getauft worden ist. Diese Vorsicht möchte allerdings bey dem gegenwärtigen Stande der Dinge geboten seyn. Und damit auch hier jede Leichtfertigkeit fern gehalten werde, lasse man erst nach voraufgegangener feierlicher Ermahnung und Gebet in einer gottesdienstlichen Versammlung jene Versicherung abgeben. Man scheue sich vor einer solchen Maaßregel nicht. Legt sich schon der Staat das Recht bey, oft um der unbedeutendsten Kleinigkeiten willen im Eidschwur die feyerliche Versicherung und das Bekenntniß des christlichen Glaubens seinen Bürgern abzufordern: um wie viel mehr ist dann die Kirche in einer so wichtigen Angelegenheit befugt, ihren Mitgliedern wenigstens etwas Ähnliches zuzumuthen. Sodann werde die Gemeine an mehreren auf einander folgenden Sonntagen in der gottesdienstlichen Versammlung auf die hohe Wichtigkeit eines kirchlichen Amtes und die Erfordernisse desselben nach Maaßgabe apostolischer Bestimmungen (1 Timoth. 3, 1—7. Titus 1, 5—9. Apostelgesch. 6, 1—3. 4—6. 1 Timoth. 3, 8—13. Kap. 5, 9—13) mit den Veränderungen, welche die jezige Vorbildung zum Dienst am göttlichen Wort und die verschiedenen Zeitverhältnisse an die Hand geben, ernstlich hingewiesen. Endlich mag es wohl durch die Lage der Zeit gerechtfertigt heißen, wenn den schon vorhandenen kirchlichen Behörden, sey es nun durch ein Veto, das sie bey gewählten Individuen einlegen, oder durch Auswahl unter denen, welche die Gemeine zuerst vorschlägt, nicht aber umgekehrt, so daß die Gemeine unter denen, welche die Behörden vorschlagen, auszuwählen hätte, ein größerer Einfluß auf die Wahl eingeräumt wird, als ihnen im Anfang nach apostolischem Befinden und Brauch eigentlich zukam. Wir leben der festen Überzeugung, daß in dem Zusammenwirken dieser Vorsichtsmaaßregeln ein hinreichend sicherer Damm gegen das Eindringen kirchenzer-

störender Mächte in das Amt gegeben seyn wird. Aber weiter gehe man auch nicht; denn wenn, wie doch nöthig ist und im Folgenden erwiesen werden wird, es nicht mehr allein bey einem oder zwey Vorstehern in der Gemeine (Pastoren, Geistlichen u. s. w.) sein Bewenden fernerhin haben kann und soll, sondern eine Mehrheit von Ältesten und Diakonen an ihre Spize zu stehen kommen muß: so wird das nur dann zum Gedeihen ausschlagen, wenn dieselben aus der vertrauensvollen Selbstwahl der Gemeine hervorgegangen seyn werden. Dessen halte man sich versichert.

In welcher Art und Weise nun aber die Gemeine bey der Wahl ihrer Beamten zu Worte zu kommen hat, ob jedem selbstständigen Mitgliede das volle Stimmrecht gehört oder wie ohne s. g. Urwahlen und so daß doch Niemand über Zurücksezung sich beschweren kann, der lezte Wahlschritt zu gestalten ist, das bleibe der Beachtung der besondern Orts- und Zeitverhältnisse anheimgestellt.

Was von dem s. g. Patronatrecht in Absicht auf die Wahl der Gemeinebeamten zu halten ist, das wird Jeder sich leicht selbst sagen können, der sein Urtheil nicht durch Rechtsregeln, welche vom Reiche dieser Welt hergenommen sind, sondern durch das geistliche Evangelium bestimmen läßt. Denn wenn es schon sehr zweifelhaft bleibt, ob die Gründung eines Kirchengebäudes oder eines Pfarrsystems durch einen Einzelnen oder eine nicht die Gemeine selbst ausmachende Corporation, worauf doch das Patronatrecht zurückgeführt wird, vor dem himmlischen Haupte das Recht verleiht, der Gemeine das Recht der Wahl ihrer Diener zu nehmen oder zu beschränken, während in der Kirche Jeder als eine Gnade und nicht als ein anspruchsvolles Werk es betrachten sollte, wenn er dem Leibe des Herrn durch seine äußeren Glücksumstände dazu befähigt einen Dienst erweisen kann: so muß man es in der Kirche

Jesu Christi doch ganz unbegreiflich und widersinnig finden, daß der natürliche Nachkomme eines solchen Gründers, ganz abgesehen von seiner christlichen Gläubigkeit, Gesinnung und Einsicht, nach Jahrhunderten noch die Macht haben soll, der Gemeine zu entziehen, was von des dreyeinigen Gotteswegen ihr jedenfalls gebührt. Der Drohung der Patrone, falls ihnen ihr Wahlrecht genommen werden sollte, dann auch ihre bisherige, rechtlich nun allerdings nicht mehr begründete Leistungspflicht für erloschen zu erklären, hat man theils mit der Wahrheit, daß sie damit nur den Herrn Christus selbst verkürzen würden, theils, wenn sie vor der Macht des christlich-kirchlichen Gewissens sich nicht beugen mögen, mit der Entbindung von der verschmähten Bürde und der Übernahme derselben durch die Gemeine zu begegnen. Hier giebt uns die Schottische freye Kirche ein großes erhebendes und ermuthigendes Beyspiel.

Daß das Wahlrecht der Einzelgemeine übrigens nicht auf die Wahl ihres Vorstandes beschränkt werden darf, sondern auch auf die Wahl ihrer Vertreter mindestens zur Kreissynode, vielleicht auch zur Landessynode ausgedehnt werden muß, ist schon oben § 5 erwähnt worden.

B. Von den Ämtern der Gemeine der Gegenwart.

§ 10.

Das Vorbild der apostolischen Zeit und das Bedürfniß unserer Gemeinen giebt uns einen Vorstand, der eine Mehrheit von Mitgliedern hat, Presbyter oder Älteste zu nennen, auf welche das in jenem Vorbilde gegebene Maaß von Pflichten und Rechten zu übertragen ist.

Es war apostolische Weisheit, welche an die Spize jeder Gemeine nicht einen, sondern mehrere Älteste oder Vorsteher stellte. Denn die vielfachen Bedürfnisse eines

regen christlichen Gemeinelebens fordern im Vorstande eine Mehrheit von Gaben oder Talenten, die sich nicht in Jedem zusammen findet. Ein anderes ist die Gabe der Lehre — und die Lehre selbst, bald feurige Verkündigung, bald tiefeindringende Darlegung der christlichen Wahrheit, bald stille oder starke seelsorgerische Ermahnung u. s. w., sezt in dieser Mannigfaltigkeit auch eine Mannigfaltigkeit der Gaben voraus, — ein anderes ist die Gabe der Regierung und Verwaltung (1 Kor. 12). Selten werden auch unter uns Männer angetroffen, welche diese Mannigfaltigkeit der Gaben in sich vereinigen; und weil man in Einem Alles sucht, unterbleibt in den Gemeinen so Vieles, was ihr äußeres oder inneres Wohl erheischt. Aus diesem Grunde zuerst haben wir bey apostolischer Weisheit in die Schule zu gehen und zu lernen. Sodann bringt es dem einzelnen Vorsteher große Förderung und gereicht also auch der Gemeine zum höchsten Gewinn, wenn derselbe von Amtsgenossen, die mit ihm ein Collegium bilden, Beystand, Trost, Erregung und Bewachung zu empfangen hat. Wie schwach ist oft der Einzelne, und in welche Sorglosigkeit, Willkür und Tyranney versinkt so leicht der Alleinstehende. Dieses Alleinstehen unserer Geistlichen hat ihnen und den Gemeinen den größten Schaden zugefügt. Bewundern wir also auch aus diesem Grunde apostolische Weisheit und dünken wir uns nicht über sie erhaben. Und ist es schon bey der größeren geistigen Erweckung und Befähigung vieler Gläubigen, durch das Wort zu erbauen, wie doch im Anfang es also gestanden hat, von den Aposteln für nothwendig gehalten worden, durch eine Mehrzahl von Vorstehern dafür zu sorgen, daß die Gemeine an keinem Gute des Reiches Gottes Mangel leide, um wie viel nöthiger sollten wir das erachten, die wir ja in unseren Gemeinen über die Armuth an geistlichem Leben, das doch aber zur Fülle geweckt und gebracht werden muß, so

allgemeine Klage führen. Und bedenken wir dazu den Umfang so vieler Parochieen, namentlich in den Städten, wo die Seelenzahl oft genug Tausend übersteigt, bedenken wir, wie eben wegen Mangels an seelsorgerischen Kräften unzählige Getaufte den Anstalten des Heils fern bleiben, in Irrlehre, Stumpfheit, Weltsinn und Gottlosigkeit verkommen und untergehen, wie dürften wir dann noch die Behauptung wagen, es reiche hier das in ein oder zwey Männern sich darstellende Hirtenamt aus?

Es sind demnach der Größe jeder Gemeine entsprechend in verschiedener Zahl überall Männer zu Vorstehern zu wählen, welche die nöthigen Fähigkeiten zur Lehre und zur Verwaltung besitzen und irgendwie (z. B. jene im eignen Hause durch Ausübung des allgemeinen Priesterthums 1 Tim. 3, 4, diese in der bürgerlichen Gemeine) schon an den Tag gelegt haben, dergestalt, daß wenigstens die Einen vorzugsweise für das Lehren, die Andern für das Verwalten tüchtig sind. Was die Ersteren angeht, so bedarf es hier keiner gelehrten, theologischen Bildung, sondern wo nur Glauben, genaue Bekanntschaft mit dem Evangelium, Fähigkeit zur Verantwortung vor Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in uns ist, so wie einiges Geschick zum Ermahnen, Trösten und Strafen mit der heilsamen Lehre vorhanden sind, da genüge das zumal im Anfange und in unsern Zeiten vollkommen, auch wenn Ungeübtheit hier noch Manches zu wünschen übrig lassen sollte. Daß diesen Männern, sofern sie Mitglieder des Vorstandes sind, auch die Fähigkeit beywohnen müsse, das Gebiet verwaltender Thätigkeit im Allgemeinen wenigstens zu überschauen und zu verstehen, ergiebt sich eben aus ihrer allgemeinen Stellung. In Bezug nun auf die überwiegend mit dem Talente der Verwaltung Begabten muß hinwiederum auch auf Glauben, lebendiges Interesse am Wachsthum Aller an Christo und Willigkeit, dem Herrn

und seiner Sache überall, wo es gilt, das Wort zu reden, gesehen werden. Daß sittliche Unbescholtenheit und Bewährung kirchlicher Gesinnung bey sämmtlichen Ältesten nicht fehlen dürfen, versteht sich von selbst.

So erhalten wir eine möglichst treue Nachbildung eines apostolischen Ältesten-Collegiums und einen Gemeinvorstand, der eine Fülle des Segens in seinem Schooße trägt. In Bezug auf das Erste trifft die vorstehende Zeichnung keinesweges der Vorwurf, den man dem Institut der s. g. Laienältesten in der reformirten Kirche in so fern gemacht hat, als diese behaupte, diese Laienältesten, die doch nicht lehrfähig und nicht lehrberechtigt seyn sollen, entsprächen der einen Gattung von Ältesten in der apostolischen Zeit, die eben nur die Aufsicht über die Sitten und die Verwaltung zu besorgen gehabt hätten. Nun ist es freilich richtig, wie wir im ersten Theil § 19 auch erwiesen haben, daß eine so scharfe Theilung der Arbeit ursprünglich nicht bestanden hat. Aber wenn man schon den Reformirten damit einiges Unrecht zufügt, daß man ihre s. g. Laienältesten mit der Lehre gar nichts zu schaffen haben läßt, indem ihnen ja doch auch die Verpflichtung obliegt, wenn zwar nicht vor der versammelten Gemeine zu lehren, so doch u. a. »durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeine-Glieder zu fördern« — *) auch »auf die Lehre und den Wandel der Diener des göttlichen Wortes Acht zu haben, damit Alles zur Erbauung der Kirche geschehe und keine fremde Lehre sich eindränge« **): so sind unsere vorher beschriebenen Ältesten noch viel mehr von jenem Vorwurf frey. Dann kommt

*) Kirchenordnung der evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz § 15.

**) Worte aus dem Ordinationsformular für die Presbyter und Diakonen in der reformirten Kirche der Niederlande.

ihnen auch nicht, so fern sie nicht die theologisch Gebildeten unter ihnen sind, von welchen sogleich die Rede seyn wird, die Verpflichtung öffentlich zu lehren zu, so nehmen sie doch natürlich an der Freyheit Theil, welche nach § 7 Theil I und § 9 Theil II unter den dort angegebenen Bedingungen jedem Gläubigen zusteht, in öffentlicher Versammlung die Gemeine durch das Wort zu erbauen; ja sie werden sich derselben besonders bedienen, und auch die angegebenen Eigenschaften sezen sie auch sonst mit der Lehre in irgend welche thätige Gemeinschaft. Herrscht nun in unserm Presbyterium bey den Einen auch die Lehrgabe und Lehrwirksamkeit vor, so ist das in Übereinstimmung mit Dem, was uns die Betrachtung des apostolischen Collegiums der Presbyter gezeigt hat.

Wiewohl wir nun in der kirchlichen Urzeit einen bleibenden Vorsizer in dem Presbyterium nicht antreffen (Theil I § 18), so giebt doch die besondere theologische und praktische Ausbildung zum Kirchendienst, für welche die Kirche schon sehr früh Sorge getragen hat, denjenigen Ältesten, welche dieselbe empfangen haben, und die in der abendländischen Christenheit Pfarrer, Pastoren, Prediger, Geistliche genannt werden, das Recht, als Erste unter den Gleichen, wo ihrer mehrere an derselben Gemeine arbeiten, abwechselnd den stetigen Vorsiz zu führen, und bey gemeinsamen Berathungen muß ihrer Stimme ein in jeder Kirchenordnung näher zu bestimmendes, besonderes Gewicht beygelegt werden.

Außer ihnen, als den gleichsam geborenen Ältesten der Gemeine, scheint es billig, daß auch die christlichen Lehrer der kirchlichen Gemeinschule, und wo die Gemeine ihrer eine größere Zahl hat, eine Auswahl von einem oder zwey, ständige Mitglieder des Presbyteriums seyn, als welche ja mit der christlichen Unterweisung eines so bedeutenden

Theils der Gemeine, wie ihre Jugend, betraut sind, und damit auch so viel Anlaß und Aufforderung haben, mit den Erwachsenen in geistlichen Verkehr zu treten.

Während nun diese Mitglieder des Ältesten-Collegiums besoldet werden müßten, weil ihr ganzes Leben in dieser ihrer Amtsthätigkeit aufgeht, werden wir bey den übrigen, die nur einen Theil ihrer Zeit dem Gemeinedienst widmen, im Allgemeinen die schöne Sitte beyzubehalten haben, nach welcher das Ältestenamt als ein Ehrenamt betrachtet wird und somit auf Besoldung keinen Anspruch macht. Lassen es jedoch die ökonomischen Umstände der Gemeine zu, so wird in vielen Fällen es wohlgethan seyn, auch ihnen eine Vergütung für ihre Arbeiten zu bestimmen, damit insbesondere auch unbemittelte, aber tüchtige Männer in den Stand gesezt werden können, ohne Nachtheil für ihren Erwerb im Ältestenamt der Gemeine zu dienen.

Was nun im ersten Theil über die göttliche Anordnung des Ältestenamts § 11, über das demselben zukommende Ansehn § 13. 14. 15., über die Geschäfte und Pflichten desselben, wie die Verwaltung der öffentlichen Lehre, des öffentlichen Gebets, der Gemeinzucht im weitern und engern Sinne, des Vermögens und der Weihung aller Diener der Gemeine § 20 aus den Schriften des N. T. nachgewiesen ist, das kann und soll auch unter uns in volle Anwendung kommen, wenn nur eben, was Theil II § 3 und 4 über den Geist apostolischer Verwaltungsgrundsäze gesagt worden, von unsern höhern kirchlichen Behörden nicht übersehen werden wird. Es muß aber den besondern Kirchenordnungen überlassen bleiben, die nähere Gestaltung und Theilung der Arbeit des Ältesten-Collegiums mit weiser Berücksichtigung des schon Vorhandenen, aber vor allem in treuer Festhaltung des apostolisch Gegebenen genauer zu bestimmen.

§ 11.

Das Vorbild der apostolischen Zeit und das Bedürfniß unsrer Gemeinen giebt einer jeden derselben eine Anzahl männlicher Diakonen.

Eine jede Gemeine hat und wird immer haben eine Anzahl armer Mitglieder, die entweder ihren Lebensunterhalt zu gewinnen gar nicht, oder nur in unzureichender Weise vermögen. In dieser Thatsache muß nun die Gemeine, die des Namens einer christlichen nicht unwürdig seyn will, eine doppelte Aufforderung zur Hülfe erblicken. Denn einmal wäre es eine Verleugnung der Liebe, deren Wesen ja in Mittheilung von dem Eignen besteht, wenn die Reichen, die Wohlhabenden, die zureichend Erwerbenden überhaupt etwa in dem frevelhaften Wahne, die Armen und Darbenden sollten im Besitz geistlichen Gutes ihr Loos ruhig ertragen, diese sich selbst überlassen wollten. Nein, die wahre Liebe hat auch in Bezug auf das irdische Gut das nothwendige Bedürfniß irgend einer Ausgleichung (1 Joh. 3, 16—18. Jak. 2, 14—16. Röm. 12, 13. Lukas 14, 12—14). Sodann liegt der darbenden und von menschlicher Hülfe verlassenen Armuth die Gefahr zu nahe, auch an der Seele in Mißmuth, Haß, Unglaube, Verzweiflung den größten Schaden zu erleiden, als daß nicht, um dies zu verhüten und auch diese ihre Glieder in der Gesundheit des Glaubens zu erhalten, die Gemeine die größten Anstrengungen machen müßte. Und welche Rettungen dann damit der menschlichen Gesellschaft im Ganzen zugeführt werden, das ist einleuchtend genug. Sind die Armen nun zugleich auch Kranke, so zeigt sich die Nothwendigkeit der Unterstützung doppelt. Die Thätigkeit der hülfreichen Liebe an den Armen zusammenzufassen in Erkundigung des Bedürfnisses, in Beschaffung der Mittel und in Vertheilung derselben, das nun war in den ersten

Gemeinen das Amt der Diakonen oder Diener und soll es auch in den heutigen wieder werden.

Das Diakonenamt unterscheidet sich aber zuerst wesentlich vom Armenpflegeramt der bürgerlichen Gemeine. Wie dieses, sey es unmittelbar oder durch Verwendung eines Theils der Communaleinkünfte auf dem Wege der Nöthigung, die Mittel der Armenpflege empfängt und bey der Ausübung derselben die leibliche Hülfe allein oder vorzugsweise zum Augenmerk hat, so beschafft das Diakonenamt sich seine Mittel lediglich auf dem Wege der Anrufung der freyen christlichen Liebe und ist bey der Darreichung der leiblichen Hülfe doch immer und vorzugsweise auf das geistliche Wohl der armen Gemeineglieder bedacht.

Das Diakonenamt wird aber auch nicht überflüssig gemacht durch die Arbeiten der s. g. innern Mission. Ein in dieser Zeit so nothwendiges, von Gott gefordertes und gesegnetes Werk die innere Mission auch ist, ist sie doch nur, in Ermangelung der apostolischen Gemeinämter, ein Nothbehelf. Ist offenbar hier manches Tumultuarische, und trägt die menschlich geredet zufällige Begeisterung die Bürgschaft für die Fortdauer jenes Wirkens nicht in sich, so liegt der Gedanke nahe, daß wie in der christlichen Urzeit ungeachtet einer sehr allgemeinen Fähigkeit und Neigung der Gemeinglieder, durch die Gabe des Wortes auch öffentlich sich untereinander zu erbauen, dennoch ein bestimmtes an dazu erwählte Personen geknüpftes Lehramt geschaffen wurde, auch wir ein festes Amt für die kirchliche Armenpflege bey allem etwa vorhandenem Eifer der Liebe nicht entbehren können. Dadurch wird der Drang zu helfen in den Einzelnen nicht gehemmt, sondern es werden ihm nur die festen Punkte angewiesen, an welche er zu um so gewisserem Segen sich zu halten hat. Überdem hat ja auch der herrliche Mann, welcher den Gedanken der innern

Mission zuerst unter uns mächtig angeregt (Wichern), es ausgesprochen, daß ihre Thätigkeit dem Diakonenamte nur den Weg bereiten soll, wie denn auch, wenn alle Gemeinen, die bis jetzt noch eines Presbyteriums in der ihrem Umfange entsprechenden Zahl von Mitgliedern entbehren, in diesen großen Besitz werden gekommen seyn, der übrige Theil der Arbeit der innern Mission fast ganz an dieses übergeben wird.

Wollte man aber das kirchliche Armen- und Krankenpflegeramt mit dem Amte der Ältesten verbinden und mit Aufgebung dieses letzteren Namens nur einen Vorstand von Diakonen, in dessen Mitte und über welchem der Geistliche stände, schaffen: so ließe sich dem zwar das Wort reden, wenn man mit gutem Grunde die Unmöglichkeit fürchten muß, in dieser und jener Gemeine eine hinreichende Zahl von Männern zur Besetzung des Presbyteramtes wie des Diakonates ausfindig zu machen. Aber wenn das auch in einzelnen Ausnahmefällen zu gestatten seyn möchte, wird man doch immer zu bedenken haben, daß bei den ersten Anfängen zur Neubelebung und Gestaltung des christlichen Gemeinwesens man auch mit Geringerem zufrieden seyn müsse in der wohlgegründeten Erwartung, daß theils durch die Übung in einem kirchlichen Amte, theils durch die stetige Einwirkung der Pfarrer auf die Vervollkommnung der übrigen kirchlichen Gemeinbeamten, theils durch den Einfluß, der aus den größeren Gemeinverbänden auch auf die einzelnen Gemeinen zurückströmen wird, die Tüchtigkeit der anfänglich noch schwachen Ältesten und Diakonen allmählig wachsen werde. Und gleichwie es auch eine verschiedene Sphäre ist, innerhalb deren das eine wie das andere Amt zu wirken hat, so verdient doch auch die Thatsache die gebührende Beachtung, daß die Apostel diese beyden Ämter überall auf das Be-

stimmteste auseinander gehalten haben, was doch eben aus tiefer Einsicht in die Nothwendigkeit dieser Arbeitstheilung geschehen ist.

§ 12.

Es ist kein Grund vorhanden, der uns bestimmen könnte, von unsern Diakonen mehr oder minder zu fordern, als im Anfang von ihnen verlangt worden, oder ihnen eine andere Stellung zur Gemeine und zum Presbyterium anzuweisen, als sie zu Anfang inne gehabt haben.

Es lohnt sich wohl der Mühe, die ganze Stelle herzusezen, in der der Apostel Paulus dem Timotheus die Eigenschaften nennt, auf welche bei der Wahl eines Diakonen gesehen werden muß. Sie lautet 1 Timoth. 3, 8—12 so: »Desselbigen gleichen die Diener (Diakonen) sollen ehrbar seyn, nicht zweyzüngig, nicht Weinsäufer, nicht unehrliche Handthierung treiben (n. ber. Üb.: nicht schändlich gewinnsüchtig seyn); die das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen haben. Und dieselbigen lasse man zuvor versuchen (prüfen); darnach lasse man sie dienen, wenn sie unsträflich sind. Desselbigen gleichen ihre Weiber sollen ehrbar seyn, nicht Lästerinnen, nüchtern, treu in allen Dingen. Die Diener laß einen jeglichen seyn Eines Weibes Mann, die ihren Kindern wohl vorstehen und ihren eignen Häusern.« Also aufrichtig gottesfürchtige und ihren Glauben in einem tadellosen Privatleben in und außer ihrem Hause bewährende Männer sollen es seyn, denen die Verwaltung christlicher Armen- und Krankenpflege auch bey uns zu vertrauen ist. Reicht das hin zum Diakonenamt, so wird aber auch nicht weniger genügen. Denn es ist ein großer Schaz, welchen die Gemeine in ihren Armen und Kranken diesen Pflegern übergiebt, weil in ihnen vornämlich die Herrlichkeit eines weltüberwindenden Glaubens sich zu äußern Anlaß findet

und sie in ihren Umständen mit dem, »welcher unsere Krankheit trug und lud auf sich unsere Schmerzen« und »der nicht hatte, wohin Er sein Haupt legte«, in eigenthümlicher Verwandtschaft stehen.

Gewählt werden die Diakonen von der Gemeine; doch werden sie der Würde ihres Berufes gemäß durch Gebet und Händeauflegung öffentlich von dem Presbyterium zu ihrem Amte geweiht und stehen von nun an unter der obersten Leitung dieses Collegiums, welches die Einheit der Gemeine nach allen Richtungen ihrer Thätigkeit darstellt.

Es wird den Geschäften, welche in der ältesten Kirche meistens sehr bald den Diakonen übertragen wurden, entsprechen, wenn diese auch bey uns die nöthigen Dienste in den Versammlungen der Gemeine mitbesorgen (Kirchner). Würde jedoch das Kirchner-Amt, weil es mit dem des Lehrers verbunden ist, nicht von den eigentlichen Armen- und Krankenpflegern mit versehen werden können, so dürfen die Kirchner oder Küster auch nicht den Diakonen-Namen tragen, weil es wichtig ist, daß diese Benennung für keinen andern Beruf, als für den sie ursprünglich ausgeprägt worden, in Anwendung komme.

Da das Amt eines christlichen Armen- und Krankenpflegers wenigstens in großen Gemeinen die ganze Kraft derselben in Anspruch nimmt (denn auch die Waisenpflege in ihrem ganzen Umfange gehört zu ihrem Beruf), so wird, wo das der Fall, auch ihre Besoldung nöthig. So lange ihre körperliche Befähigung zu ihrem schweren Werk dauert und ihre innere Würdigkeit zu demselben nicht abnimmt, sind an die Stelle der Gewählten nicht neue zu sezen, und so gilt denn bey ihnen wie bey den Presbytern wenn auch nicht lebenslängliche, doch so lang währende Dienstzeit, als eben die genannten Bedingungen in Erfüllung bleiben.

§ 13.

Das Vorbild der apostolischen Zeit und das Bedürfniß unserer Gemeinen giebt einer jeden derselben eine Anzahl weiblicher Diakonen oder Diakonissen.

Man könnte zwar leicht auf den Gedanken gerathen, daß, da die Scheidung des männlichen und des weiblichen Geschlechts, die im Alterthum im Ganzen streng durchgeführt war, in unseren Zeiten für den geselligen Verkehr aufgehoben ist, auch unter uns fast gar kein Bedürfniß weiblicher Diakonen vorhanden sey, indem ja die männlichen den leichtesten Zutritt zu armen und auch kranken Frauen unter uns haben. Indessen ist es doch gewiß, daß in sehr vielen Fällen weiblichen Kranken auch weibliche Pflegerinnen weit willkommener seyn werden als männliche; auch werden arme Frauen und Mädchen viel leichter würdigen Frauen sich erschließen, wie denn diese nicht minder in die Kreuz- und Querwege des weiblichen Herzens weit hellere Blicke werfen können, als Männern das möglich ist. Und dieser helle Blick ist in der Armenpflege nicht eins der geringsten Erfordernisse. Außerdem aber bietet die mit der Armuth so oft in Verbindung stehende sittliche Bedrohtheit oder Versunkenheit weiblicher Personen einen ziemlich großen Spielraum für vorzugsweis weibliche Einwirkung. Man denke an weibliche Dienstboten, die doch nicht allzu oft in Häusern leben, wo auf ihr sittliches Wohl Bedacht genommen wird, und die unter besondere weibliche Pflege zu stellen von der größten Wichtigkeit seyn möchte. Man denke an die gefallenen Mädchen, die sehr häufig die Noth zur Unzucht verleitet hat, an die in volkreicheren Städten oft mit großem Mangel kämpfenden und schwerer Versuchung ausgesezten Handarbeiterinnen; welches Bedürfniß liebevoller und ernster Aufsicht und Hülfe

liegt da vor Augen. Man erinnere sich an die weiblichen Gefangenen: wie vermöchte ein männliches Auge so tief in die Herzensfalten dieser armen Gezüchtigten einzudringen, als das einer klugen und barmherzigen Schwester. Auch hat ein richtiger Tact die Erziehung der armen Kleinen in den Warteschulen bereits vorzugsweise weiblichen Händen übergeben. Daß die Hebammen Diakonissen seyn sollten, wem leuchtet das nicht, der die Bedeutung dieses Geschäftes nach allen Seiten hin zu würdigen versteht.

Wir sehen also, daß die apostolische Weisheit auch in diesem Stücke für uns wieder maaßgebend werden müsse, und daran können wir um so weniger zweifeln, da ja einmal die in der römischen Kirche schon längst bestehenden weiblichen Orden, die zum Theil mit den obenerwähnten Aufgaben oft bewunderungswürdig beschäftigt sind, so wie die neueren Nachahmungen derselben in der evangelischen Kirche die Nothwendigkeit und den Segen des Diakonissenamts bewährt haben, sodann aber auch überall besonders in den Städten sich ein nicht kleiner Überschuß weiblicher Kräfte findet, die würdiger und erfolgreicher nicht geübt werden könnten, als in den Diensten eines Diakonissen-Lebens.

Übrigens sehen wir die katholischen barmherzigen Schwestern u. s. w., wie auch die evangelischen Diakonissen so lange noch nicht am rechten Plaze und in der rechten Stellung, als sie nicht den Gemeinen, in welchen sie arbeiten, selbst einverleibt sind. Denn um ihren Beruf ganz zu erfüllen, müssen sie die Gemeine genau kennen und von ihr gekannt seyn, müssen sie in längerer Gemeinschaft ihre Leiden und Freuden theilen. So waren auch die apostolischen Diakonissen Mitglieder der Gemeinen, in denen sie wirkten.

§ 14.

Die apostolischen Forderungen an Diakonissen, so maaßgebend sie im Allgemeinen auch für uns sind, müssen doch nach dem erweiterten Wirkungskreise, den sie unter uns auszufüllen haben, so wie nach manchen Abweichungen in unseren Sitten einigen Veränderungen unterliegen.

Es ist außer der Begründung im Glauben an den Heiland die aus demselben hervorgegangene Willigkeit, in Selbstverleugnung und Verzicht auf weltliche Freuden zu dienen, so wie auch eine Bewährung dieser dienenden, sich selbst erniedrigenden Liebe, was auch unseren Diakonissen nicht erlassen werden kann. Denn wie wollten sie sonst mit Treue und Segen ihres oft so schweren Amtes warten können. Aber theils müssen wir zu den 1 Timoth. 5, 9—13 aufgestellten Eigenschaften einer solchen Dienerinn der Gemeine etwas hinzuthun, theils etwas von ihnen hinwegnehmen. Jenes ist ein gewisser Bildungsgrad, den Paulus wenigstens nicht ausdrücklich bevorwortet; denn dieser ist einmal für Diejenigen, die zur Pflege und Erziehung armer Kinder bestimmt werden, dann aber auch überhaupt nothwendig, weil in unseren Tagen so leicht Niemand einen bedeutenden Einfluß auf Andere üben kann, dem nicht ein gewisses Maaß von Kenntnissen und Weltumsicht zu Gebote steht. Was aber wegzunehmen wäre, ist die Forderung, daß die Diakonissen Wittwen seyn, und daß sie nicht unter sechszig Jahr alt seyn sollen. Daß der Wittwenstand in den vom Apostel bezeichneten Jahren die Augen für die Reize der Welt geschlossen hat und also mit um so entschiedenerer Ungetheiltheit dem unscheinbaren Werke dienender Liebe sich zuwenden kann, ingleichen daß das hier geforderte Alter eine große Bürgschaft für die nothwendige Erfahrung giebt, auch die Ehrwürdigkeit des-

selben das Ansehen des Diakonissenamts merklich zu unterstüzen geeignet ist, leuchtet freilich ein. Aber diese Anordnung hat auch in der ersten kirchlichen Zeit ihre bestimmte Veranlassung. Der Grund nämlich für die Übertragung des Diakonissenamts an betagte Wittwen muß doch vor Allem wohl darin gesucht werden, daß die christlichen Gemeinen sich zur Sorge für die in der That allein dastehenden nnd hülflosen Wittwen verpflichtet fühlten Apostelgesch. 6, 1., aber sowohl aus gebotener Sparsamkeit als auch wegen des herrschenden Grundsazes, daß die von Gott verliehenen Kräfte auch nüzlich angewendet werden müssen, eben diejenigen unter jenen verlassenen und zu anderer Arbeit untauglichen Wittwen, welche sonst noch gesund waren, zu den oben erwähnten Gemeinediensten zu verwenden sich gedrungen sahen. So wurde eine Pflicht seitens der Gemeine gegen jene Wittwen höhern Alters und wieder eine Pflicht dieser gegen jene zusammengeknüpft. Und sicher wird auch bey uns darauf zu sehen seyn, daß besonders auf dem Lande und in kleineren Städten unterstüzungsbedürftige ältere Wittwen, mit den sonst nöthigen Eigenschaften ausgerüstet, zum Diakonissendienst gewählt werden. Aber schwerlich würde die Zahl solcher überall ausreichen. Und darum dürfen und müssen wir auch ein tieferes Alter und den Jungfrauen-Stand zu jenem Amte mit heranziehen. Ganz junge Mädchen in diesen Dienst treten zu lassen, möchte ans ähnlichem Grunde, aus welchem Paulus Wittwen unter sechszig Jahren zurückweiset, durchaus zu widerrathen seyn. Erfahrung und Bewährung sowohl einer festen christlichen Gesinnung als auch des nöthigen Geschicks zu den mannigfaltigen Arbeiten dieses Berufes dürfen nicht fehlen. Die in neuerer Zeit entstandenen Diakonissenanstalten haben sich eben die Aufgabe gestellt, jene Erfahrung und Bewährung herbeyzuführen. —

Von der Gemeine gewählt werden können diese Diakonissen unmöglich. Das hat etwas das weibliche Gefühl Verletzendes. Das Presbyterium hat ihre Wahl zu vermitteln entweder dadurch, daß geeignete Personen von demselben gefunden werden, oder daß solche sich selbst beym Gemeinevorstande melden, oder daß andere sie ihm zuführen. Es ist übrigens für sich klar, daß auch die Diakonissen unter Leitung und Aufsicht des Ältesten-Collegiums stehen, welches ja eben alle amtlichen Thätigkeiten in der Gemeine in sich zusammenzufassen hat.

Mit Ausnahme von wohlhabenden oder reichen Diakonissen sind die übrigen zu besolden, damit sie ihren wichtigen Arbeiten sich ganz hinzugeben vermögen. Die hohe Bedeutung ihres Amtes scheint auch ihre öffentliche Weihung (Ordination) zu fordern.

Gedruckt bei C. Krämer in Potsdam.

In demselben Verlage sind erschienen:

Vorträge über Wesen und Gestaltung der evangelischen Kirche, mit Rücksicht auf die in Preußen derselben bevorstehende Neugestaltung. Von H. Eltester, Prediger in Potsdam. 24 Bog. 8. Preis 1⅓ Thlr.

Das Kananäische Weib oder Glaube und Rechtgläubigkeit. Predigt von H. Eltester. 2 Sgr.

Glaube und Werke. Predigt von H. Eltester. 1½ Sgr.

Zwei Zuschriften des Comite der Unionsvereine, gerichtet die eine an den Königl. evang. Oberkirchenrath, die andere an den Minister der geistlichen Angelegenheiten. Nebst einer Denkschrift über die Schrift »Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850«, im Auftrage des Comite der Unionsvereine verfaßt von Pred. Dr. th. L. Jonas. 10 Sgr.

An die evangelischen Gemeinden Preußens in Stadt und Land. Ein brüderliches Wort über die neuesten kirchlichen Verordnungen, insbesondere über den Oberkirchenrath und die Gemeindeordnung. Vom Comite der Unionsvereine. Zweite Auflage. Preis 2½ Sgr; 20 Exemplare 1 Thlr.

Über die gegenwärtigen reactionären Bestrebungen in unsrer evangelischen unirten Kirche. Von Bellermann, Prediger in Berlin. 1½ Sgr.

Ein Wort an evangelische Christen. Von einem evangelischen Prediger. Nr. I und II (Letzteres über den Oberkirchenrath und die kirchliche Gemeindeordnung). Jede Nummer 1 Sgr.

Lutherisch und reformirt oder unirt. Von Thomas, Prediger in Fürstenwalde. 2 Sgr.

Thomas Arnold. Aus seinen Briefen und aus Nachrichten seiner Freunde geschildert. Frei nach dem Englischen des A. P. Stanley, M. A. von Karl Heintz, Prediger in Neustadt E.-W. (Das Original erlebte binnen zwei Jahren sechs Auflagen). 25½ Bog. gr. 8. Preis 1⅓ Thlr.

Hoßbach's (Consf.-Rath Dr. th.) nachgelassene Predigten. Nebst einem biographischen Vorwort von Dr. F. A. Pischon. (Der sämmtl. Predigten 7ter Bd.) 29 Bog. gr. 8. 1½ Thlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Simon, Jakob Bernhard

Die apostolische Gemeine- und Kirchen-Verfassung, nach der heiligen Schrift gezeichnet, ...

Potsdam 1851

H.eccl. 1077 f

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10027628-8